-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	06.02.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.02.1995

3. Instanz

Datum	29.06.2000

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1997 und des Sozialgerichts Detmold vom 6. Februar 1997 aufgehoben. Die Klage gegen den Bescheid vom 17. Januar 1994 in der Gestalt des Widerspruchs- bescheides vom 3. Februar 1995 wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger erhebt einen Anspruch auf Erstattung der HÃ¤lfte von den PflichtbeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung der Angestellten, die sein frÃ¼herer Arbeitgeber, das Land Nordrhein-Westfalen, wegen seiner versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung als Rechtspraktikant zu Recht an die beklagte Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) gezahlt hatte.

Der 1961 geborene KlÃ¤ger war vom 1. Juli 1980 bis 30. September 1982 (27 Monate) als Soldat der Bundesrepublik Deutschland versicherungsfrei. HierfÃ¼r war er nachversichert. Die Bundesrepublik Deutschland entrichtete deshalb als

Arbeitgeberin an die BfA die NachversicherungsbeitrÃ¤ge.

AnschlieÃend studierte der KlÃ¤ger vom 1. Oktober 1983 bis 31. MÃ¤rz 1991 Rechtswissenschaft im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung (sog "Bielefelder Modell"). Diese umfaÃte in dem Zeitraum zwischen dem 1. August 1986 und dem 31. Januar 1990 26 Monate an "Praxiszeiten". HierfÃ¼r entrichtete das Land Nordrhein-Westfalen zunÃ¤chst keine BeitrÃ¤ge. Das Bundessozialgericht (BSG) klÃ¤rte mit Urteil vom 21. Februar 1990 (12 RK 12/87 â BSGE 66, 211 = SozR 3-2940 Â§ 2 Nr 1), fÃ¼r Rechtspraktikanten bestehe wÃ¤hrend der Praxiszeiten Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten. Das Land zahlte deshalb im Jahre 1991 als Arbeitgeber fÃ¼r diese Pflichtbeitragszeiten des KlÃ¤gers die BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung der Angestellten von insgesamt 5.134,21 DM. Das Abzugsrecht des Arbeitgebers (sog Beitragsabzug) hÃ¤tte einen Wert von 2.527,46 DM gehabt; fÃ¼r die Zeit vom 1. August 1986 bis 31. Dezember 1986 entstand es nÃ¤mlich von vornherein nicht, weil das monatliche Arbeitsentgelt des KlÃ¤gers fÃ¼r diesen Zeitraum unter einem Zehntel der damaligen Beitragsbemessungsgrenze fÃ¼r MonatsbezÃ¼ge lag. FÃ¼r vor dem 1. August 1986 liegende "Praxiszeiten" berief das Land sich auf VerjÃ¤hrung der BeitragsansprÃ¼che der BfA; hiervon war der KlÃ¤ger nicht betroffen. Ferner teilte es mit, es habe sich bereit erklÃ¤rt, neben dem sog "Arbeitgeberanteil" auch den auf den KlÃ¤ger "entfallenden" sog Arbeitnehmeranteil an den RentenversicherungsbeitrÃ¤gen zu tragen. Die Zahlung dieser PflichtbeitrÃ¤ge wurde in HÃ¶he des "Arbeitnehmeranteils" dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt des KlÃ¤gers zugerechnet und vom ihm versteuert.

Vom 1. April 1991 bis 14. Januar 1992 war der KlÃ¤ger als freier Mitarbeiter selbstÃ¤ndiger Rechtsanwalt. Seit dem 15. Januar 1992 ist er als angestellter Rechtsanwalt Mitglied des Versorgungswerkes der RechtsanwÃ¤lte im Land Nordrhein-Westfalen. Die Beklagte befreite ihn deswegen antragsgemÃ¤Ã mit Bescheid vom 2. Juni 1992 gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs 1 Nr 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit Wirkung vom 15. Januar 1992 von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten.

Am 14. Juni 1993 beantragte der KlÃ¤ger die Erstattung der fÃ¼r ihn zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten (Nachversicherungs- und Pflicht-)BeitrÃ¤ge. Die Beklagte lehnte dies ab (Bescheid vom 17. Januar 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 1995). Nach Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI kÃ¶nnten BeitrÃ¤ge nur in der HÃ¶he erstattet werden, in der der Versicherte sie selbst getragen habe. Die NachversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeiten vom 1. Juli 1980 bis 30. September 1982 seien aber allein von der Bundesrepublik Deutschland und die PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeiten zwischen dem 1. August 1986 und 31. Januar 1990 allein vom Land Nordrhein-Westfalen getragen worden. Die steuerrechtliche Beurteilung des "Arbeitnehmeranteils" an den RentenversicherungsbeitrÃ¤gen habe keine Bedeutung fÃ¼r das Beitragsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Sozialgericht (SG) Detmold hat der Klage, die auf Erstattung des vom Land Nordrhein-Westfalen "einbezahlten Arbeitnehmeranteils zur Rentenversicherung in

HÃ¶he von 2.527,46 DM" gerichtet war, durch Urteil vom 6. Februar 1997 stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen und im Urteil vom 26. September 1997 ausgefÃ¼hrt: Der Begriff des "Tragens" der BeitrÃ¤ge in Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI knÃ¼pfe wie in der VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 82 Abs 8 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) an die Bestimmungen der Â§Â§ 28d, 28e Abs 1, 28g Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) Ã¼ber die Aufteilung der Beitragslast zwischen dem Versicherten und dem Arbeitgeber an (Hinweis auf das Urteil des BSG vom 14. September 1989 â 4 RA 27/89 â SozR 2200 Â§ 1303 Nr 35). WÃ¤hrend Â§ 28g SGB IV bestimme, daÃ der Arbeitnehmer seinen Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag "zu tragen" habe, werde in den Â§Â§ 28d, 28e Abs 1 SGB IV festgelegt, daÃ der Arbeitgeber den "Gesamtsozialversicherungsbeitrag" allein "zu zahlen" habe. Diese Unterscheidung verdeutliche, daÃ der Gesetzgeber bei der Frage, wem die Beitragslast "im InnenverhÃ¤ltnis" obliege, vom "Tragen" der BeitrÃ¤ge spreche, wÃ¤hrend bei der Frage, "wer im AuÃenverhÃ¤ltnis" leistungspflichtig sei, der Begriff des "Zahlens" der BeitrÃ¤ge verwendet werde. WÃ¤hrend das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber die gesamten RentenversicherungsbeitrÃ¤ge "zu zahlen" gehabt habe, sei der KlÃ¤ger im InnenverhÃ¤ltnis gemÃ¤Ã Â§ 28g SGB IV verpflichtet gewesen, den Arbeitnehmeranteil "zu tragen". FÃ¼r den Begriff des "Tragens" der BeitrÃ¤ge in Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI komme es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer im InnenverhÃ¤ltnis zu leistenden Beitragsanteil noch geltend machen oder ihn wegen Fristablaufs nach Â§ 28g Satz 3 SGB IV nicht mehr durchsetzen kÃ¶nne.

Mit der vom BSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI. Sie vertritt die Auffassung, fÃ¼r die Beitragserstattung komme es nach Â§ 210 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 3 Satz 1 SGB VI auf die tatsÃ¤chliche Beitragstragung und somit auf eine wirtschaftliche Betrachtung unter BerÃ¼cksichtigung der Mittelaufbringung an. Die Formulierung "getragen haben" in Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI bringe eindeutig zum Ausdruck, daÃ die Versicherten die BeitrÃ¤ge â tatsÃ¤chlich â getragen haben mÃ¼ssen. Anderenfalls hÃ¤tte der Gesetzgeber die Formulierung â Ã¤hnlich wie in Â§ 28g Satz 1 SGB IV â dahingehend wÃ¤hlen mÃ¼ssen, "BeitrÃ¤ge werden in der HÃ¶he erstattet, in der die Versicherten sie zu tragen hatten". Ãberdies sei Â§ 28g Satz 3 SGB IV als lex specialis zu Â§ 168 Abs 1 Nr 1 SGB VI und zu Â§ 28g Satz 1 SGB IV in dem Sinn zu verstehen, daÃ die Beitragstragungslast des Arbeitnehmers im Fall des Verlustes des Abzugsrechts nach Â§ 28g Satz 3 SGB IV auf den Arbeitgeber Ã¼bergehe. Bei diesem VerstÃ¤ndnis oblÃ¤ge die Beitragstragungslast, die das InnenverhÃ¤ltnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffe, ausschlieÃlich dem Arbeitgeber. Beinhalte sonach Â§ 28g Satz 3 SGB IV eine Verschiebung der Beitragstragungspflicht des versicherten Arbeitnehmers auf den "sÃ¤umigen" Arbeitgeber, habe vorliegend das Land Nordrhein-Westfalen auch den Arbeitnehmeranteil an den RentenversicherungsbeitrÃ¤gen "getragen", wÃ¤hrend Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI gerade voraussetze, daÃ der Versicherte die BeitrÃ¤ge "getragen" habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1997 und das Urteil des SG Detmold vom 6. Februar 1997 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 17. Januar 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 1995 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt er vor: Das Abzugsrecht des Arbeitgebers nach Â§ 28g SGB IV betreffe nicht die Beitragslast, sondern ZahlungsansprÃ¼che zwischen dem Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer. Die Regelung in Â§ 28g Satz 3 SGB IV solle den Arbeitnehmer davor schÃ¼tzen, nach Ablauf der dort gesetzten Frist noch Zahlungen an den Arbeitgeber leisten zu mÃ¼ssen. Dieser vom Gesetzgeber gewollte Vorteil wÃ¼rde dem Arbeitnehmer nachtrÃ¤glich jedoch wieder genommen und dem VersicherungstrÃ¤ger Ã¼bertragen werden, wenn die ArbeitnehmerbeitrÃ¤ge ihm allein aus dem Grund nicht erstattet wÃ¼rden, weil der Arbeitgeber den Abzug nicht mehr vornehmen kÃ¶nne. Es sei den Vorschriften nicht zu entnehmen, daÃ der Gesetzgeber dem VersicherungstrÃ¤ger, der dem Arbeitnehmer in diesen FÃ¤llen keine Leistung zu erbringen habe, den Vorteil, die ArbeitnehmerbeitrÃ¤ge behalten zu dÃ¼rfen, als Spiegelbild des dem Arbeitnehmer gewÃ¤hrten Vorteils, die ArbeitnehmerbeitrÃ¤ge nach Fristablauf nicht mehr an seinen Arbeitgeber zahlen zu mÃ¼ssen, habe zukommen lassen wollen. AuÃerdem wÃ¼rden die Rechtspraktikanten gegenÃ¼ber den beamteten Rechtsreferendaren ungerechtfertigt benachteiligt. Diese kÃ¶nnten nach dem Ausscheiden vom Arbeitgeber die gesamten NachversicherungsbeitrÃ¤ge an eine berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung zahlen lassen. Es sei bereits gleichheitswidrig, daÃ die Rechtspraktikanten die Erstattung nur der Arbeitnehmeranteile verlangen dÃ¼rften, wÃ¤hrend die Arbeitgeberanteile bei der BfA verbleiben, ohne daÃ daraus LeistungsansprÃ¼che der Rechtspraktikanten entstehen kÃ¶nnten. DemgegenÃ¼ber habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, daÃ (auch) der Arbeitgeberanteil vom einzelnen Arbeitnehmer verdient und ihm als Arbeitslohn zuzuordnen sei. Im Ã¼brigen sei sein Arbeitnehmeranteil als Arbeitsentgelt versteuert worden. Er sei also auch gegenÃ¼ber denjenigen benachteiligt, die eine Nettovereinbarung abgeschlossen hÃ¤tten.

II

Die zulÃ¤ssige Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Die Urteile der Vorinstanzen waren aufzuheben, die â zulÃ¤ssige â kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage war abzuweisen. Die im Bescheid der Beklagten vom 17. Januar 1994 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 1995) getroffene Feststellung, der KlÃ¤ger habe den gegen sie zwecks anteiliger Beitragserstattung erhobenen Zahlungsanspruch nicht, ist rechtmÃ¤Ãig.

Teil A:

1. Die Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes

(SGG)) auf (Aufhebung der genannten Feststellung und auf) Zahlung von 2.527,46 DM zwecks Erstattung der vom Land Nordrhein-Westfalen an die BfA zu Recht gezahlten PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung ist zulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger durfte vor dem SG die (mit der Anfechtungsklage verbundene) Leistungsklage auf die Zahlung von 2.527,46 DM, also eines Teils der Beitragssumme beschrÃ¤nken, die das Land Nordrhein-Westfalen fÃ¼r ihn als PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung an die beklagte BfA gezahlt hatte; ferner muÃte er sein Begehren nicht auf die NachversicherungsbeitrÃ¤ge erstrecken, welche die Bundesrepublik Deutschland gezahlt hatte:

Zwar kann der Erstattungsantrag nicht auf einzelne Beitragszeiten beschrÃ¤nkt werden (Â§ 210 Abs 6 Satz 1 Regelung 1 SGB VI). Dies schlieÃt aber nicht aus, ihn nur auf die BeitragsbetrÃ¤ge zu begrenzen, die nach Â§ 210 SGB VI â jedenfalls nach Ansicht des Antragstellers â zu erstatten sind. UnzulÃ¤ssig und unwirksam war jedoch die Begrenzung des Klagantrags vor dem SG auf den "Arbeitnehmeranteil an den PflichtbeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung", weil der Erstattungsantrag nicht auf Teile der BeitrÃ¤ge beschrÃ¤nkt werden kann (Â§ 210 Abs 6 Satz 1 Regelung 2 SGB VI). Insoweit brauchte die Klage aber nicht abgewiesen zu werden, weil das maÃgebliche wirkliche Begehren des KlÃ¤gers (Â§ 123 SGG) ersichtlich darauf gerichtet war, die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2.527,46 DM zu erstreiten, nÃ¤mlich des Betrages, von dem er annahm, er habe ihn iS von Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI (jedenfalls bei verfassungskonformer Auslegung) "getragen" und kÃ¶nne daher dessen Erstattung beanspruchen.

2. Die Anfechtungs- und Leistungsklage ist jedoch â entgegen der Ansicht des LSG und des SG â unbegrÃ¼ndet. Der streitige Zahlungsanspruch ist nicht entstanden. Denn entgegen dem zum anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatbestand gehÃ¶renden Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI hat nicht der KlÃ¤ger, sondern das Land Nordrhein-Westfalen die BeitrÃ¤ge im rechtlich â auch verfassungsrechtlich â maÃgebenden Sinn "getragen".

2.1 Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt zwar die anderen anspruchsbegrÃ¼ndenden Voraussetzungen fÃ¼r den streitigen Erstattungsanspruch:

2.1.1 Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Â§ 210 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 2, Abs 3 Satz 5 (und Abs 3 Satz 1) SGB VI idF des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Ãberleitungsgesetz (RÃG)) vom 25. Juli 1991 (BGBl I S 1606). Der KlÃ¤ger hat den hiernach erforderlichen Antrag am 14. Juni 1993 wirksam gestellt. Dieser Antrag, der an keine Frist gebunden und eine materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung ist (Urteil des Senats vom 1. Juli 1959 â 4 RJ 239/57 â BSGE 10, 127; Gesamtkommentar/StÃ¶rmann, Stand: August 1997, Â§ 210 Anm 3; GÃ¼rtner in: KassKomm, Stand: Mai 1997, Â§ 210 SGB VI RdNr 12; Grintsch in: Kreikenbohm, SGB VI, 1997, Â§ 15 RdNr 15 mwN), lÃ¤Ãt den Anspruch entstehen, sobald er wirksam gestellt ist, sofern zu diesem Zeitpunkt die Ã¼brigen Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind (stRspr des BSG: zB Urteil des Senats vom 1. Juli 1959 â 4 RJ 239/57 â BSGE 10, 127, 129; BSGE 41, 89, 90 = SozR 2200

Â§ 1303 Nr 4 S 10 mwN; ebenso einhellige Literaturansicht: zB GÃ¼rtner in: KassKomm, Stand: Mai 1997, Â§ 210 SGB VI RdNr 11; Grintsch in: Kreikenbohm, SGB VI, 1997, Â§ 210 RdNr 15; Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, Handbuch der Rentenversicherung, 3. Aufl, Stand: Juli 1997, Â§ 210 RdNr 5; Gesamtkommentar/StÃ¶rmann, Stand: August 1997, Â§ 210 Anm 3). MaÃgeblich hierfÃ¼r ist die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Sach- und Rechtslage (BSGE 46, 67, 68 = SozR 2200 Â§ 1303 Nr 11 S 25; BSGE 36, 125 = SozR Nr 16 zu Â§ 1303 Reichsversicherungsordnung (RVO) mwN), also jene am 14. Juni 1993.

2.1.2 Nach Â§ 210 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 3 Satz 5 SGB VI sind den Versicherten auf Antrag die fÃ¼r die Zeit ua nach dem 20. Juni 1948 (dh nach der WÃ¤hrungsreform) im Bundesgebiet gezahlten BeitrÃ¤ge unter den Voraussetzungen zu erstatten, daÃ sie nicht versicherungspflichtig sind und das Recht zur freiwilligen Versicherung nicht haben. Nach Â§ 210 Abs 2 Satz 1 SGB VI erfolgt die Erstattung nur, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht sechs Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist. Diese Voraussetzungen lagen am 14. Juni 1993 vor. Der KlÃ¤ger war seit dem 15. Januar 1992 gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs 1 Nr 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit und gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs 2 Satz 1 SGB VI zur freiwilligen Versicherung nicht berechtigt. Er weist nur Beitragszeiten von 53 Kalendermonaten auf und erfÃ¼llt damit nicht die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren (Â§ 50 Abs 1 SGB VI). Die Aufschubfrist von sechs Kalendermonaten seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht war bei Antragstellung abgelaufen, da der KlÃ¤ger zuletzt am 31. Januar 1990 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war. Ferner ist seitdem nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten. NachtrÃ¤gliche RechtsÃ¤nderungen, die zum Fortfall dieser Anspruchsvoraussetzungen gefÃ¼hrt hÃ¤tten, sind nicht eingetreten.

2.2 Ein Erstattungsanspruch ist jedoch nicht entstanden, weil der KlÃ¤ger entgegen Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI die BeitrÃ¤ge nicht â auch nicht einmal teilweise â "getragen" hat.

Nach Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI werden BeitrÃ¤ge nur in der HÃ¶he erstattet, in welcher der Versicherte sie getragen hat (nicht: in der er sie zu tragen hatte). Dies setzt voraus, daÃ das VermÃ¶gen des einzelnen Versicherten oder seine vermÃ¶genswerten Rechte konkret in ihrem wirtschaftlichen Wert vermindert wurden, weil er selbst BeitrÃ¤ge an den RentenversicherungstrÃ¤ger gezahlt hat oder weil ein Dritter (hier: das Land) zwar die BeitrÃ¤ge gezahlt hat, aber die wirtschaftliche Last rechtmÃ¤Ãig auf ihn (anteilig) abwÃ¤lzt. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 14. September 1989 (4 RA 27/89 = SozR 2200 Â§ 1303 Nr 35 S 99 f), auf welches das LSG sich zu Unrecht berufen hat, ausdrÃ¼cklich klargestellt, daÃ "unter dem Tragen von BeitrÃ¤gen die Aufbringung von GeldbetrÃ¤gen aus eigenen Mitteln zu verstehen ist". Dort wurde ausgefÃ¼hrt, daÃ alle Arten von PflichtbeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung von der Beitragserstattung ausgenommen sind, die im wirtschaftlichen Ergebnis ausschlieÃlich ein zahlungspflichtiger Dritter aus seinem VermÃ¶gen fÃ¼r den jeweiligen Versicherten entrichtet hat, ohne daÃ dieser Eigenmittel hierfÃ¼r hat aufwenden mÃ¼ssen. Die Vorschrift berechtigt den Versicherten (oder seine Hinterbliebenen), der ein Anrecht

auf Erwerb einer Rentenanwartschaft (s hierzu zuletzt VorlagebeschluÃ□ des Senats vom 16. Dezember 1999 â□□ B 4 RA 18/99 R â□□ S 32, 35, 40 des Umdrucks) durch eigene konkrete VermÃ¶gensaufwendungen erlangt hat, das bisherige RentenversicherungsverhÃ¤ltnis aufzulÃ¶sen (Â§ 210 Abs 6 Satz 2 und 3 SGB VI). Vorausgesetzt wird, daÃ□ er sich in einer der gesetzlich typisierend umschriebenen Situationen befindet, in der es unmÃ¶glich ist, daraus noch Leistungsrechte zu erlangen, oder wirtschaftlich unsinnig sein kann, dieses fortbestehen zu lassen. Entscheidet er sich fÃ¼r die AuflÃ¶sung, werden ihm die GeldbetrÃ¤ge erstattet, welche er aus seinem VermÃ¶gen aufgebracht hat, soweit sie ggf fÃ¼r Zeiten nach einem Leistungsbezug gezahlt wurden (Â§ 210 Abs 5 SGB VI). Damit wird die HÃ¶he eines Anspruchs auf Erstattung von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r pflichtversicherte Arbeitnehmer im wirtschaftlichen Ergebnis auf die HÃ¤lfte der vom Arbeitgeber voll gezahlten RentenversicherungsbeitrÃ¤ge begrenzt. Dies entspricht der HÃ¶he des gesetzlichen Abzugsrechts des Arbeitgebers (Â§ 28g SGB IV) im arbeitsrechtlichen InnenverhÃ¤ltnis zum Arbeitnehmer.

Diese Regelung ist verfassungsgemÃ¤Ã□. Auch die 2. Kammer des 1. Senats des BVerfG hat in ihrem Beschluss vom 24. November 1986 (SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34) keine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 Grundgesetz (GG) und keinen VerstoÃ□ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG darin gesehen, daÃ□ bei der Beitragserstattung die allein vom Arbeitgeber getragenen RentenversicherungsbeitrÃ¤ge (vor allem der sog Arbeitgeberanteil, vom BVerfG, aaO S 91, allerdings unscharf nur als vom Arbeitgeber "bezahlte" BeitrÃ¤ge bezeichnet) nicht erstattet werden (Urteil des Senats vom 14. September 1989 â□□ 4 RA 27/89 â□□ SozR 2200 Â§ 1303 Nr 35 S 98; Gesamtkommentar/StÃ¶rmann, Stand: August 1997, Â§ 210 Anm 6a; ablehnend: Sieveking, Die Erstattung von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen an AuslÃ¤nder, 1988, S 53 ff, 190 f; ders, NJW 1988, S 246 ff; von Eimen, SozVers 1988, S 222 f; kritisch: Schlegel, Schadenersatz und SozialversicherungsbeitrÃ¤ge, 1989, S 28, der "die Reduzierung der Beitragserstattung auf die HÃ¤lfte des einbehaltenen Gesamtbeitrages" â□¦ "durch das bis zum Ausscheiden des Versicherungsnehmers vom RentenversicherungstrÃ¤ger getragene Risiko" fÃ¼r gerechtfertigt erachtet).

An dieser Rechtslage hat sich durch die Ersetzung des Textes des Â§ 82 AVG durch den des Â§ 210 SGB VI nichts geÃ¤ndert. Der KlÃ¤ger hat kein VermÃ¶gensopfer zur Finanzierung der Beitragszahlung des Landes an die BfA erbracht. Die Bedenken des KlÃ¤gers gegen diese Rechtslage greifen nicht durch. Dies gilt sowohl bezÃ¼glich des sog Arbeitnehmeranteils (Teil B) als auch im Blick auf den sog Arbeitgeberanteil (Teil C); die Rechtslage ist verfassungsgemÃ¤Ã□ und benachteiligt den KlÃ¤ger auch nicht im Vergleich mit den beamteten Rechtsreferendaren (Teil D).

Teil B:

Der KlÃ¤ger hat den sog Arbeitnehmeranteil nicht "getragen". Er hat aufgrund der Beitragszahlung durch das Land keine Minderung seines VermÃ¶gens oder seiner vermÃ¶genswerten Rechte hinnehmen mÃ¼ssen, weil die Beitragslast fÃ¼r den sog Arbeitnehmeranteil endgÃ¼ltig beim Arbeitgeber verblieben ist. Sein

Vorbringen zur rechtlichen Bedeutung des sog Arbeitnehmeranteils/Abzugsrechts des Arbeitgebers entspricht nicht dem geltenden Recht:

â□□ Der Versicherte hat vom Arbeitgeber gezahlte PflichtbeitrÃ¤ge nicht schon allein deshalb iS von Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI getragen, weil dieser zeitweilig ein Abzugsrecht (Recht zum sog Beitragsabzug) gegen ihn hatte (dazu unter 1.).

â□□ Besteht das Abzugsrecht nicht mehr oder darf es nicht mehr geltend gemacht werden, bleibt die gesamte Beitragslast endgÃ¼ltig beim Arbeitgeber (dazu unter 2.).

â□□ Ã□bt der Arbeitgeber sein Abzugsrecht nicht (rechtzeitig) aus, fÃ¼hrt dies zu keiner "Nettolohnvereinbarung" (dazu unter 3.).

â□□ Die Besteuerung des Lohns/Gehalts im Blick auf einen nicht abgezogenen sog Arbeitnehmeranteil bewirkt keinen VermÃ¶gensnachteil des Arbeitnehmers im Vergleich zur Lage bei "abgezogenem Arbeitnehmeranteil", erst recht keinen VermÃ¶genstransfer zugunsten der Beitragszahlungen an den RentenversicherungstrÃ¤ger (dazu unter 4.).

1. Der Versicherte hat â□□ entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers und des LSG â□□ vom Arbeitgeber gezahlte PflichtbeitrÃ¤ge nicht schon deshalb getragen, weil dieser zeitweilig ein Abzugsrecht (Recht zum sog Beitragsabzug) gegen ihn hatte. Vielmehr erhÃ¤lt er, solange das Abzugsrecht nicht ausgeÃ¼bt wird, das Arbeitsentgelt, das er nach Arbeitsrecht beanspruchen kann:

Wie der Ausdruck des "Mittragens" in Â§ 82 Abs 8 Satz 1 AVG knÃ¼pft auch der des "Tragens" der BeitrÃ¤ge in Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI an die Regelungen der Beitragslast (Â§Â§ 168 ff SGB VI) fÃ¼r die Versicherten an. Die Pflicht zur Zahlung der BeitrÃ¤ge ist unabhÃ¤ngig von der (Aufteilung der) Beitragslast geregelt. Je nach Versicherungsgrund (Â§Â§ 1 ff SGB VI) ist festgelegt (Â§Â§ 173 ff SGB VI), wer dem RentenversicherungstrÃ¤ger die BeitrÃ¤ge schuldet und sie deshalb zu zahlen hat. FÃ¼r die Hauptgruppe (fÃ¼nf Sechstel) der jeweils beitragsrelevant versicherten Mitglieder eines RentenversicherungstrÃ¤gers, die versicherungspflichtig beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer, schuldet nur der Arbeitgeber die vollen BeitrÃ¤ge; er hat sie alleine zu zahlen (Â§ 28e Abs 1 SGB IV; zuvor â□□ dh bis zum 31. Dezember 1988 â□□ Â§ 118 Abs 1 Satz 1 AVG) und haftet dafÃ¼r allein mit seinem ganzen VermÃ¶gen (dazu nÃ¤her unter 2.).

FÃ¼r das arbeitsrechtliche VerhÃ¤ltnis zwischen dem beitragszahlenden Arbeitgeber und dem einzelnen pflichtversicherten Arbeitnehmer gibt das Ã¶ffentlich-rechtliche Rentenversicherungsrecht durch Â§ 28g SGB IV (zuvor Â§ 119 Abs 1 und 3 AVG) â□□ insoweit privatrechtsgestaltend â□□ dem Arbeitgeber gegenÃ¼ber dem Arbeitnehmer das (auflÃ¶send bedingte) Recht zum sog Beitragsabzug (so die "amtliche" Ã□berschrift des Â§ 28g SGB IV; rechtlich genau: "Entgeltabzug"). Das bedeutet: Der Arbeitgeber darf â□□ kraft Ã¶ffentlichen Rechts â□□ dem sich aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis ergebenden Lohn- oder Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers den â□□ arbeitsrechtlichen â□□ Einwand entgegenhalten, dieser

sei in HÃ¶he des vom BeschÃ¤ftigten zu tragenden (hÃ¤lftigen) Teils des zu zahlenden (vollen) Pflichtbeitrags durch die Zahlung des Arbeitgebers an den RentenversicherungstrÃ¤ger als Leistung an ErfÃ¼llungs Statt erloschen (vgl Â§ 364 Abs 1, Â§ 362 Abs 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB)); insoweit ist dann Lohn/Gehalt vom Arbeitnehmer nicht mehr zu beanspruchen und vom Arbeitgeber nicht mehr zu zahlen. Der Arbeitgeber hat die Rechtsmacht (nicht: die Rechtspflicht) zum Entgeltabzug (s auch BGH, NJW 2000, 2933, 2995). Der einzelne Arbeitnehmer erfÃ¤hrt eine konkrete Belastung seines VermÃ¶gens oder seiner vermÃ¶genswerten Rechte nur dann, wenn und soweit der Arbeitgeber diesen ErfÃ¼llungseinwand wirklich im Einzelfall erhebt. Anderenfalls erhÃ¤lt der Arbeitnehmer â wie hier der KlÃ¤ger â seinen vollen nach Arbeitsvertrag geschuldeten Lohn (nÃ¤her zum rechtlichen Beitragssystem bei pflichtversicherten Arbeitnehmern unter 2.).

FÃ¼r das "BeitrÃ¤ge getragen haben" iS von Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI kommt es nicht auf die abstrakte Rechtsmacht des Arbeitgebers zur Erhebung dieses ErfÃ¼llungseinwandes, sondern darauf an, ob er sein Recht im konkreten Fall ausgeÃ¼bt hat. Auch dies hat der Senat (SozR 2200 Â§ 1303 Nr 35) bereits zu Â§ 82 Abs 8 Satz 1 AVG geklÃ¤rt. Hieran ist auch fÃ¼r den insofern inhalts- und funktionsgleichen Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI festzuhalten (so auch die BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP vom 7. MÃ¤rz 1989 zum RRG 1992, BT-Drucks 11/4124 S 192 f, wo es heiÃt, daÃ "die Regelung dem geltenden Recht" entspreche; vgl auch GÃ¼rtner in: KassKomm, Stand: Mai 1997, Â§ 210 SGB VI RdNr 16; Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, Handbuch der Rentenversicherung, 3. Aufl, Stand: Juni 1996, Â§ 210 RdNr 13; Eicher/Haase/ Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Stand: Juli 1999, Â§ 210 SGB VI Anm 8). Es ist vom KlÃ¤ger nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich, daÃ ihm damals der bloÃe Bestand des Abzugsrechts des Arbeitgebers GehaltseinbuÃen oder sonstige VermÃ¶gensnachteile im privaten Bereich gebracht hat.

2. Der KlÃ¤ger wurde â entgegen seiner Ansicht â nicht dadurch von ZahlungsansprÃ¼chen des Arbeitgebers freigestellt, daÃ dieser sein Abzugsrecht nicht ausgeÃ¼bt hat; vielmehr hat er deswegen â was ihm arbeitsrechtlich ohnehin zustand â sein volles Gehalt bekommen. Er wurde auch nicht â entgegen der Ansicht der Beklagten â von einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Beitragslast befreit. Die gesamte Pflichtbeitragslast bleibt nÃ¤mlich endgÃ¼ltig beim Arbeitgeber, sobald ein Abzugsrecht (Â§ 28g SGB IV), eine Ã¶ffentlich-rechtliche Rechtsmacht eigener Art (dazu sogleich), und deshalb der dadurch gewÃ¤hrte arbeitsrechtliche ErfÃ¼llungseinwand nicht (mehr) besteht oder nicht mehr geltend gemacht werden darf. Der pflichtversicherte Arbeitnehmer hat dadurch im Rentenversicherungsrecht weder beitragsrechtlich noch leistungsrechtlich einen Nachteil und ist auch arbeitsrechtlich Forderungen oder sonstigen Rechten des Arbeitgebers aus AnlaÃ der Beitragszahlung nicht mehr ausgesetzt.

2.1 Nach Â§ 28g SGB IV hat der Arbeitgeber gegen den BeschÃ¤ftigten einen "Anspruch" auf den vom BeschÃ¤ftigten zu tragenden Teil ua des

Rentenversicherungsbeitrags. Diesen "Anspruch" darf er aber "nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend" machen; der Abzug hat (Zug um Zug) von der zeitgleich anfallenden Entgeltzahlung, andernfalls nur bei den drei nÃ¤chsten Lohn- oder Gehaltszahlungen zu erfolgen, danach nur, wenn er ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist (oder wenn der BeschÃ¤ftigte seine Auskunfts- oder Vorlagepflichten (Â§ 28o SGB IV) verletzt hat). Der Arbeitgeber hat also gegen den Arbeitnehmer â entgegen dem sozialpolitischen Sprachgebrauch des Gesetzestextes â im Rechtssinne (juristisch) gerade keinen "Anspruch" (Â§ 194 Abs 1 BGB); denn er hat ausdrÃ¼cklich kein Recht, vom Arbeitnehmer ein Tun (Zahlung) oder Unterlassen (zB teilweise Nichtgeltendmachung des Lohnanspruchs) zu verlangen. Er hat hingegen â kraft Ã¶ffentlichen Rechts â die (auflÃ¶send bedingte) Rechtsmacht, einen besonderen ErfÃ¼llungseinwand gegen den arbeitsrechtlichen Entgeltanspruch des Arbeitnehmers zu erheben, wenn er seine eigene Schuld gegen den RentenversicherungstrÃ¤ger durch Zahlung der (vollen) PflichtbeitrÃ¤ge erfÃ¼llt. Der Geldwert dieses Einwandes ist kraft Ã¶ffentlichen Rechts (Â§ 168 Abs 1 Nr 1 Regelung 1 SGB VI) der HÃ¶he nach auf die HÃ¤lfte der zu zahlenden PflichtbeitrÃ¤ge begrenzt (sog Arbeitnehmeranteil), falls der Arbeitgeber ihn erhebt. Damit ist die gesamte Beitragslast im rechtlichen Grundsatz sogar dann dem Arbeitgeber zugeordnet, wenn und solange das Abzugsrecht (Â§ 28g SGB IV) besteht und durchsetzbar ist. Er darf diese Last nur im Einzelfall, nur durch rechtzeitige Erhebung des ErfÃ¼llungseinwandes und nur anteilig auf den Arbeitnehmer abwÃ¤lzen (muÃ dies aber nicht).

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers steht der beitragslastrechtliche Grundsatz des Â§ 168 Abs 1 Nr 1 Regelung 1 SGB VI dem nicht entgegen. Danach werden die BeitrÃ¤ge bei Personen, die â wie damals der KlÃ¤ger â gegen Entgelt beschÃ¤ftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur HÃ¤lfte getragen. Nach dem beitragsschuldrechtlichen Grundsatz des Â§ 173 Satz 1 SGB VI hÃ¤ngt von der Beitragslastverteilung (dem "zu tragen haben") auch die Beitragsschuld ab (also das "zu zahlen haben"); die BeitrÃ¤ge sind danach grundsÃ¤tzlich von demjenigen, der sie zu tragen hat ("Beitragsschuldner"), unmittelbar an den RentenversicherungstrÃ¤ger zu zahlen. Dies gilt uneingeschrÃ¤nkt nur fÃ¼r die sog Selbstzahler (zB pflichtversicherte SelbstÃ¤ndige, auf Antrag Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte), im Ã¼brigen aber nach dem ausdrÃ¼cklichen Vorbehalt in Â§ 173 Satz 1 SGB VI nur, "soweit nicht etwas anderes bestimmt ist".

Eine "andere Bestimmung" ergibt sich aus Â§ 174 Abs 1 SGB VI iVm Â§Â§ 28d ff SGB IV. Danach hat allein der Arbeitgeber die (gesamten) PflichtbeitrÃ¤ge "von" Versicherungspflichtigen aus Arbeitsentgelt (so Â§ 174 Abs 1 SGB VI), dh genauer, die BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung "fÃ¼r" einen kraft Gesetzes Versicherten (so Â§ 28d SGB IV) zu zahlen. Die pflichtversicherten Arbeitnehmer hingegen sind weder verpflichtet noch berechtigt, die jeweiligen PflichtbeitrÃ¤ge an den RentenversicherungstrÃ¤ger â oder etwa an den Arbeitgeber â zu zahlen. Der RentenversicherungstrÃ¤ger (oder die sog Einzugsstelle) darf sie vom versicherten Arbeitnehmer weder fordern noch als ErfÃ¼llung der Beitragsschuld annehmen. Hiervon darf nicht einmal durch Vertrag (zum rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteil des Versicherten) abgewichen werden (Â§ 32 Erstes Buch Sozialgesetzbuch

(SGB I), Â§ 58 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)). FÃ¼r die pflichtversichert entgeltlich beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer bedeutet die Last, PflichtbeitrÃ¤ge anteilig "tragen" zu mÃ¼ssen, ausschlieÃlich das abstrakte Belastetsein mit einem auflÃ¶send bedingten Abzugsrecht des Arbeitgebers; dieser darf, falls er die PflichtbeitrÃ¤ge wirklich zahlt, gegen den Arbeitslohnanspruch den ErfÃ¼llungseinwand erheben, hÃ¶chstens aber bis zum gesetzlich (Â§ 168 SGB VI) festgelegten "Tragensanteil". Diese "abstrakte Last" bewirkt aber â wie (oben unter 1.) gesagt â fÃ¼r den einzelnen Arbeitnehmer noch keine konkrete VermÃ¶genseinbuÃe.

2.2 Falls der Arbeitgeber â wie hier â sein Abzugsrecht (nicht geltend macht oder) verliert, erhÃ¤lt der Arbeitnehmer seinen vollen, ihm nach Arbeitsrecht zustehenden Lohn; VermÃ¶gensvorteile hat er nicht. Die Ã¶ffentlich-rechtliche Beitragslast bleibt auch wirtschaftlich abschlieÃend beim Arbeitgeber. Entgegen der Ansicht der Beklagten erfolgt dann keine "Verschiebung der Beitragslast" bezÃ¼glich des sog Arbeitnehmeranteils auf den Arbeitgeber. Der Versicherte ist dann dauerhaft keinen an die Beitragszahlung anknÃ¼pfenden Forderungen oder Rechten des Arbeitgebers ausgesetzt und hat keine vermÃ¶gensrechtlichen Nachteile. Dies ergibt sich folgerichtig aus dem besonderen Beitragssystem der Versicherung der wegen entgeltlicher BeschÃ¤ftigung zwangsversicherten Arbeitnehmer. Sie tragen die Hauptlast (etwa vier FÃ¼nftel) der Finanzierung der Versicherungsleistungen auch fÃ¼r die vielen Versicherten, die ihnen gesetzlich "beitragslos" gleichgestellt worden sind (gleichgestellte Systeme) und fÃ¼r die "Zusatzleistungen", die einige Gruppen von Rentenberechtigten zusÃ¤tzlich zur Rente erhalten (Zusatzsysteme). Das Rentenversicherungssystem ist jedenfalls seit der Umstellung auf das reine Umlageverfahren (1969) unabdingbar auf die Stetigkeit dieses Beitragszuflusses angewiesen, der sich aus den "beitragspflichtigen" Lohnsummen der Betriebe ergibt. Deshalb ist der Versicherungsschutz des einzelnen zwangsversicherten Arbeitnehmers (rechtlich und inzwischen auch verwaltungstechnisch â dazu in Teil C) von der allein vom Arbeitgeber geschuldeten Beitragszahlung abgelÃ¶st worden. Die Risiken der Zahlungsunwilligkeit und der ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers trÃ¤gt allein der RentenversicherungstrÃ¤ger. FÃ¼r den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers kommt es hingegen auf die ordnungsgemÃ¤Ãe Meldung seiner BeschÃ¤ftigungszeiten und Arbeitsverdienste durch den Arbeitgeber oder auf deren bindende Feststellung durch die Einzugsstelle (bzw den RentenversicherungstrÃ¤ger) an; denn allein schon auf dieser Grundlage wird zugunsten des einzelnen Arbeitnehmers unwiderleglich vermutet, daÃ der Beitrag dafÃ¼r wirksam gezahlt worden ist (Â§ 199 SGB VI):

2.2.1 Im rechtlichen Grundsatz (zu den weitreichenden Ausnahmen sogleich) schuldet jedes beitragsrelevant versicherte Mitglied eines RentenversicherungstrÃ¤gers (freiwillige Mitglieder und Pflichtmitglieder), welches die BeitrÃ¤ge zu "tragen" hat, seiner KÃ¶rperschaft den vollen Beitrag und hat ihn selbst zu zahlen (Â§ 173 Satz 1 SGB VI). Dabei setzt das rentenversicherungsrechtliche Beitragssystem die zivilrechtliche (einschlieÃlich arbeitsrechtliche) Zuordnung von VermÃ¶gen und vermÃ¶genswerten Rechten zu den einzelnen Rechtssubjekten voraus und schlieÃt sich an diese an.

Dieses "Beitragsprinzip" gilt uneingeschrÃ¤nkt aber nur fÃ¼r einen Teil (etwa ein Sechstel) der beitragsrelevant Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung des SGB VI. Es handelt sich um jene Mitglieder eines RentenversicherungstrÃ¤gers, die ihre BeitrÃ¤ge selbst zahlen und tragen mÃ¼ssen, also im wesentlichen um die freiwillig Versicherten (Â§ 7 SGB VI), um die auf Antrag pflichtversicherten SelbstÃ¤ndigen (Â§ 4 Abs 2 SGB VI) und um die zwangsversicherten SelbstÃ¤ndigen (Â§ 2 SGB VI). Sie sind Selbstzahler (Â§ 169 Abs 1 Nr 1, Â§Â§ 171, 173 Satz 1 SGB VI). Die wegen entgeltlicher BeschÃ¤ftigung pflichtversicherten (zwangsversicherten) Arbeitnehmer, die etwa fÃ¼nf Sechstel der beitragsrelevanten Mitglieder ausmachen und damit deren Hauptgruppe bilden (etwa 25,5 Millionen â Stand: 31. Dezember 1997 â Rentenversicherungsbericht 1999, BT-Drucks 14/2116, S 37), sind keine Selbstzahler. Allein der Arbeitgeber darf und muÃ diese PflichtbeitrÃ¤ge zahlen; durch das Abzugsrecht kann er die Last wirtschaftlich bis zur HÃ¤lfte auf die Arbeitnehmer abwÃ¤lzen (dazu nÃ¤her unter 2.3). Dasselbe gilt fÃ¼r die Arbeitnehmer, die als Lohnersatzleistungsberechtigte aus anderen Versicherungs- oder Versorgungssystemen versichert sind. Sie haben die vom Bund, einem LeistungstrÃ¤ger oder einer anderen Stelle zu zahlenden PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung anteilig "zu tragen" (vgl Â§Â§ 174, 176 SGB VI). Selbstzahler und beitragstragende Versicherte bilden das Kernsystem der gesetzlichen Rentenversicherung, dessentwegen sie errichtet wurde und dessen LegitimationsgrÃ¼nde (gruppensolidarische Vorsorge fÃ¼r den Ausfall des existenzsichernden Arbeitsverdienstes bei Alter, Erwerbs- und BerufsunfÃ¤higkeit) die Zwangsversicherung der Arbeitnehmer und SelbstÃ¤ndigen und die Eingriffe in die Eigentumsgrundrechte dieser Versicherten rechtfertigen (dazu Teil C).

Davon rechtlich prinzipiell zu unterscheiden sind PflichtbeitrÃ¤ge, die ein Dritter wegen eines Tatbestandes zahlt, den der Versicherte verwirklicht (seit Juni 1999 zB Kindererziehung), ohne daÃ dieser zur Finanzierung der BeitrÃ¤ge durch Einsatz eigenen VermÃ¶gens beigetragen hat. Das ist der Fall, wenn allein der Bund, ein Land, ein LeistungstrÃ¤ger oder eine andere Stelle PflichtbeitrÃ¤ge aus eigenem VermÃ¶gen zu zahlen hat, ohne ein Recht auf anteilige AbwÃ¤lzung auf den Versicherten zu haben (vgl zB Â§Â§ 177, 173 iVm Â§ 168 Nr 1 Regelung 2 und 3, Nr 1a Â§ 170 Abs 1 Nr 1 SGB VI etc).

2.2.2 Beitragszahlungen des einzelnen Versicherten oder individuelle VermÃ¶gensopfer zur Finanzierung der von anderen gezahlten BeitrÃ¤ge fallen prinzipiell weder an in den dem Kernsystem gleichgestellten Systemen noch in den Zusatzsystemen des SGB VI noch in den den RentenversicherungstrÃ¤gern offen zugewiesenen Auftragsangelegenheiten (vgl Â§ 30 SGB IV). Beitragszeiten sind Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige BeitrÃ¤ge â von wem auch immer â gezahlt worden sind (Â§ 55 Abs 1 Satz 1 SGB VI) oder als gezahlt gelten (Â§ 55 Abs 1 Satz 2 SGB VI). Der bundesrechtliche RentenversicherungstrÃ¤ger ist nur mit seinen Mitgliedern (und mit den durch diese versicherten Personen) rechtlich verbunden und nur ihnen ggf zur Leistung verpflichtet (dazu zuletzt Urteil des Senats vom 24. MÃ¤rz 1998 â B 4 RA 86/95 R â BSGE 82, 64, 66 = SozR 3-2600 Â§ 307a Nr 11 S 63 mwN). Grundbedingung hierfÃ¼r ist, daÃ die Versicherten an die (originÃ¤r) bundesrechtliche gesetzliche Rentenversicherung PflichtbeitrÃ¤ge aus einer

BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit im jeweiligen Bundesgebiet oder freiwillige BeitrÃ¤ge selbst gezahlt haben oder daÃ Arbeitgeber (oder andere Dritte) die BeitrÃ¤ge fÃ¼r sie gezahlt und ein anteiliges Abzugsrecht gegen sie hatten (Kernsystem).

GrundsÃ¤tzlich sind demgegenÃ¼ber BeitrÃ¤ge oder sonstige Leistungen, die jemand (auch ein Deutscher auÃerhalb des jeweiligen Bundesgebietes) in einem anderen Rechtssystem bzw im Ausland zu dortigen Sicherungssystemen freiwillig oder pflichtig erbringt, und die Berechtigungen, die er dort erwirbt, fÃ¼r die bundesgesetzliche Rentenversicherung ohne irgendeine rechtliche Bedeutung. Das Gegenteil gilt nur, soweit dies kraft Bundesrecht durch vÃ¶lkerrechtliche VertrÃ¤ge oder sekundÃ¤res Europarecht sowie durch das GG oder spezielle Bundesgesetze ausdrÃ¼cklich bestimmt ist. Nur ausnahmsweise und aus im einzelnen unterschiedlichen RechtfertigungsgrÃ¼nden werden daher Personen fÃ¼r bestimmte Zeiten, in denen sie im Bundesgebiet keine BeitrÃ¤ge gezahlt oder getragen und keine VermÃ¶genseinbuÃen zur Finanzierung von Beitragszahlungen an einen bundesdeutschen RentenversicherungstrÃ¤ger erlitten haben, im rentenversicherungsrechtlichen Ergebnis, vor allem zu Lasten der gegenwÃ¤rtig beitragsrelevant Versicherten, so behandelt, als wÃ¤ren sie nach den Bestimmungen des SGB VI im jeweiligen Bundesgebiet beitragsrelevant versichert gewesen. Ihnen werden gleichgestellte Beitragszeiten und dafÃ¼r als versichert geltende Arbeitsverdienste oder unmittelbar Rangstellen zuerkannt (gleichgestellte Systeme). Dadurch werden sie "beitragslos" in das Rentenversicherungssystem integriert.

Gleichgestellte Systeme liegen ebenfalls vor, soweit das Gesetz den BegÃ¼nstigten wegen im jeweiligen Bundesgebiet erfÃ¼llter Sachverhalte (zB Kindererziehung, Beamtendienst, nicht erwerbsmÃ¤Ãige Pflege etc) in der bundesgesetzlichen Rentenversicherung Beitragszeiten mit als versichert geltenden Arbeitsverdiensten (oder direkt Rangstellen (Entgeltpunkte â EP)) zuerkennt, ohne daÃ die derart Versicherten in diesen Zeiten BeitrÃ¤ge zur Rentenkasse gezahlt haben, einem "Abzugsrecht" unterlagen oder in anderer Weise geldwertes VermÃ¶gen zur Finanzierung dieser BegÃ¼nstigung aufgewendet haben. Die gleichgestellten Systeme werden wesentlich aus den BeitrÃ¤gen des Kernsystems, aber auch aus anderen BeitrÃ¤gen, aus den BundeszuschÃ¼ssen und aus Kostenerstattungen finanziert (Mischfinanzierung).

2.2.3 In keinem Zusammenhang mit dem "Beitragsprinzip" der gesetzlichen Rentenversicherung des SGB VI stehen hingegen die "Zusatzsysteme", die allerdings trotzdem wesentlich auch aus den BeitrÃ¤gen des Kernsystems finanziert werden. Die im SGB VI ua als "Zusatzleistungen" (siehe Â§Â§ 106 ff, 269 ff, 315 ff SGB VI) bezeichneten Zusatzsysteme (ZuschuÃ zu KrankenversicherungsbeitrÃ¤gen, ZuschuÃ zu PflegeversicherungsbeitrÃ¤gen, Abfindungen, SteigerungsbetrÃ¤ge (frÃ¼her: HÃ¶herversicherung), KinderzuschuÃ, AuffÃ¼llbetrÃ¤ge etc) vermitteln keine Rechte auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des SGB VI (insbesondere keine Rangstelle, keine Beitragszeiten, keine als versichert geltenden Arbeitsverdienste, keine "EP", keine Anwendung der "Rentenformel"). Sie geben einigen Gruppen von Versicherten

aufgrund besonderer Sachverhalte ergÃ¤nzende Rechte auf zusÃ¤tzliche Geldzahlungen. Sie werden wie die gleichgestellten Systeme (misch-)finanziert.

2.2.4 Keine Verbindung mit den RentenversicherungsbeitrÃ¤gen haben die offen zugewiesenen Auftragsangelegenheiten der RentenversicherungstrÃ¤ger. Hierbei wird nicht einmal stets vorausgesetzt, daÃ die hieraus Berechtigten Ã¼berhaupt Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind (zB Â§Â§ 294 ff SGB VI (Leistungen fÃ¼r Kindererziehung), die BfA als EntschÃ¤digungsrententrÃ¤ger, als Zahlstelle fÃ¼r nicht Ã¼berfÃ¼hrte "DDR"-Sonderversorgungsrechte, als Zahlstelle fÃ¼r den Sozialzuschlag etc). Sie werden ausschlieÃlich aus Kostenerstattungen des Bundes/der LÃ¤nder finanziert.

Ãbersicht Ã¼ber das GefÃ¼ge der Systemgruppen der gesetzlichen Rentenversicherung:

Kernsystem der gesetzlichen Rentenversicherung des SGB VI UmfaÃt vor allem:
â Selbstzahler
â Zwangsversicherte
â Arbeitnehmer
â Rechte auf

Rente durch Erwerb von Rangstellen durch BeitrÃ¤ge (Beitragszeiten, versicherte Arbeitsverdienste, EP etc);
â Anwendung der Rentenformel;
â Rentenanpassung etc;
â Rehabilitation;
â EU-/BU-Hinterbliebenenversicherung

Finanzierung:
voll beitragsfinanziert durch VermÃ¶gensopfer der Versicherten fÃ¼r die Beitragszahlungen an die Kasse des RentenversicherungstrÃ¤gers

Gleichgestellte Systeme UmfaÃt zB:
â FRG
â Kindererziehungszeit
â WGSVG
â AAÃG

â Rechte auf Rente durch gesetzliche Gleichstellung mit dem Kernsystem:
â Zuerkennung von Beitragszeiten, versicherten Arbeitsverdiensten etc;
â Rechte wie im Kernsystem

Finanzierung:
Mischfinanzierung durch
â BeitrÃ¤ge aus dem Kernsystem
â BeitrÃ¤ge Dritter verschiedener Art
â BundeszuschÃ¼sse verschiedener Art
â Kostenerstattungen verschiedener Art

â□□ aber keine VermÃ¶gensopfer der BegÃ¼nstigten zur Finanzierung der Beitragszahlungen an die Kasse des RentenversicherungstrÃ¤gers

Zusatzsysteme UmfaÃ□t zB:
-Rentenbezieher, die freiwillig krankenversichert sind, durch BeitragszuschuÃ□
â□□ keine Rangstellen,
â□□ keine Beitragszeiten,
â□□ keine versicherten Arbeitsverdienste,
â□□ keine EP,
â□□ keine Anwendung der Rentenformel,
â□□ keine Dynamisierung etc

Finanzierung:
volle Kostenerstattung durch Bund und/oder LÃ¤nder (vgl Â§ 30 Abs 2 Satz 1 SGB IV)

Offen ausgewiesene Auftragsangelegenheiten der RentenversicherungstrÃ¤ger UmfaÃ□t zB:
vor 1921 geborene MÃ¼tter durch Leistung fÃ¼r Kindererziehung

â□□ keine Rangstellen,
â□□ keine Beitragszeiten,
â□□ keine versicherten Arbeitsverdienste,
â□□ keine EP,
â□□ keine Anwendung der Rentenformel,
â□□ keine Dynamisierung etc

Finanzierung:
volle Kostenerstattung durch Bund und/oder LÃ¤nder (vgl Â§ 30 Abs 2 Satz 1 SGB IV)

2.3 Zwar weist der KlÃ¤ger zu Recht darauf hin, daÃ□ er damals als entgeltlich beschÃ¤ftigter Arbeitnehmer pflichtversichert war und deshalb dem Kernsystem der gesetzlichen Rentenversicherung angehÃ¶rt. Anders als bei den gleichgestellten Systemen hatte der zur Beitragszahlung allein verpflichtete Arbeitgeber ein anteiliges Abzugsrecht. Das Abzugsrecht bietet die MÃ¶glichkeit, die HÃ¤lfte der Pflichtbeitragskosten durch Lohnminderung auf die Arbeitnehmer abzuwÃ¤lzen; die Institution des Abzugsrechts ist keine rechtliche, sondern eine faktische (gesellschaftspolitische) Grundbedingung fÃ¼r die Existenz des besonderen Beitragssystems fÃ¼r die Zwangsversicherung der Arbeitnehmer. Die vorÃ¼bergegangene abstrakte Belastung der GehaltsansprÃ¼che des KlÃ¤gers durch das Abzugsrecht des Landes hat jedoch zu keiner "beitragsrechtlich" begrÃ¼ndeten VermÃ¶gensbelastung des KlÃ¤gers gefÃ¼hrt, weil er zu keinem Zeitpunkt die vom Arbeitgeber gezahlten PflichtbeitrÃ¤ge wirtschaftlich anteilig getragen hat und auch keinen beitragsrechtlichen Nachteil im Rentenversicherungsrecht hat. Soweit der KlÃ¤ger und das LSG aus Â§ 168 Abs 1 Nr 1 Regelung 1 SGB VI das Gegenteil herleiten, ist diese Ansicht zurÃ¼ckzuweisen.

2.3.1 "Beitragstragung" iS von Â§ 168 Abs 1 Nr 1 Regelung 1 iVm Â§ 174 Abs 1 SGB VI bedeutet fÃ¼r das Beitragssystem bei pflichtversicherten Arbeitnehmern rechtlich vor allem die Begrenzung des Geldwertes des Abzugsrechts des Arbeitgebers aus Â§ 28g SGB IV. Ferner deutet "Beitragstragung" hier noch den Rechtsgrund an, der es rechtfertigt, den (eigentumsgrundrechtlich geschÃ¼tzten) Arbeitslohnanspruch des Arbeitnehmers gesetzlich mit dem Abzugsrecht des Arbeitgebers (abstrakt und bei NichtausÃ¼bung: vorÃ¼bergehend) zu belasten. Er besteht â□□ sozialpolitisch gesprochen â□□ in der solidarischen Mittelaufbringung fÃ¼r die Leistungen der Rentenversicherung an die Rehabilitanden und Rentner durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer (dazu nÃ¤her Teil C). Die rechtliche Ausgestaltung dieses Gedankens lÃ¤Ã□t es nicht zu, das (hier endgÃ¼ltig bloÃ□) abstrakte Belastetsein der arbeitsrechtlichen AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt mit einem Abzugsrecht des Arbeitgebers als konkrete beitragsrechtliche VermÃ¶gensbelastung des einzelnen Versicherten zu bewerten. Insoweit liegt keine "Beitragstragung" iS von Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI vor, der â□□ wie oben (Teil A) gesagt â□□ eine "Aufbringung von Geld aus eigenen Mitteln" voraussetzt.

Hierzu nÃ¤her wie folgt:

2.3.2 FÃ¼r die Hauptgruppe der beitragsrelevant Pflichtversicherten, dh fÃ¼r die (aktuell) entgeltlich beschÃ¤ftigten (zwangsversicherten) Arbeitnehmer ist das besondere rechtliche (nicht nur verwaltungstechnische) Beitragssystem (Â§ 174 Abs 1 SGB VI, Â§Â§ 28d bis 28u und 28r SGB IV) geschaffen worden. Es sichert die FunktionsfÃ¤higkeit des Rentenversicherungssystems, gewÃ¤hrleistet ua die Finanzierung der aktuell (monatlich) zu erfÃ¼llenden ZahlungsansprÃ¼che der Rentner, schÃ¼tzt die Interessen der aktuell beitragsrelevant BeschÃ¤ftigten und dient denjenigen der Arbeitgeber an der Wahrung des "Betriebsfriedens" und an kalkulierbaren Entgeltentwicklungen (dazu unter Teil C 8.). Alleiniger Beitragsschuldner des RentenversicherungstrÃ¤gers ist deswegen der Arbeitgeber. Dieser erhÃ¤lt gegen Tilgung seiner Beitragsschuld (Zug um Zug) die Rechtsmacht, den Entgeltanspruch des Arbeitnehmers in HÃ¶he der HÃ¤lfte des Rentenversicherungsbeitrags als erfÃ¼llt zu behandeln. Der Arbeitnehmer ist in diesem System abstrakt rechtlich mit dieser Befugnis des Arbeitgebers zum Entgeltabzug belastet. Allein deswegen hat er â□□ obwohl beitragsrelevantes Mitglied der KÃ¶rperschaft â□□ selbst keine Pflicht (nicht einmal das Recht), die PflichtbeitrÃ¤ge zu zahlen; dabei kommt es fÃ¼r den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers nicht darauf an, ob der Arbeitgeber von seinem Recht auf "Entgeltabzug" wirklich Gebrauch macht.

Die grundsÃ¤tzliche rechtliche ZulÃ¤ssigkeit der Belastung der arbeitsrechtlichen RechtssphÃ¤re des entgeltlich BeschÃ¤ftigten mit dem Abzugsrecht ergibt sich aus der â□□ zugleich seine allgemeine Handlungsfreiheit iS des Art 2 Abs 1 GG einschrÃ¤nkenden â□□ (Zwangs-) Mitgliedschaft beim jeweiligen RentenversicherungstrÃ¤ger, einer PersonalkÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts (Â§ 29 Abs 1 SGB IV; vgl dazu auch Urteil des Senats vom 31. MÃ¤rz 1998 â□□ B 4 RA 49/96 R â□□ BSGE 82, 83, 91 = SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 7 S 53; BVerfG Beschluss des 2. Senats vom 30. September 1987, BVerfGE 76, 256, 307 f; SozR 3-2600 Â§ 158 Nr 1 S 7).

FÃ¼r die zwangsversicherten Arbeitnehmer bedeutet damit die "Beitragstragung" die Last, den vom System als eine seiner gesellschaftspolitischen Grundbedingungen mitbedachten und im faktischen Regelfall erfolgenden Entgeltabzug durch den Arbeitgeber als seinen individuellen, allerdings nur indirekten "Beitrag" zur Finanzierung des Systems hinzunehmen. Dies bedeutet zugleich die im Vergleich zur Mehrzahl der BevÃ¶lkerung besondere Belastung mit "fremdnÃ¼tzigen" Forderungsverlusten. Sie wirken unmittelbar nur zum Vorteil des Arbeitgebers (rechtlich und wirtschaftlich), mittelbar auch zugunsten der aktuell Leistungsberechtigten und darunter auch zugunsten der Berechtigten, die selbst durch keine VermÃ¶gensopfer zur Finanzierung von BeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung beigetragen haben. Diese gesetzliche Last zur fremdnÃ¼tzigen ("schenkweisen") Drittsicherung (dazu nÃ¤her Teil C; vgl aber SozR 3-2600 Â§ 158 Nr 1 und BVerfG Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 29. Dezember 1999, 1 BvR 679/98 zur irrefÃ¼hrend sog "versicherungsfremden" Leistung) folgt aus der ihre Zwangsmitgliedschaft begrÃ¼ndenden gesetzlichen "Versicherungspflicht" ab Aufnahme einer entgeltlichen BeschÃ¤ftigung und wÃ¤hrend ihrer Dauer als Versicherung kraft Gesetzes (vgl BSGE 75, 298, 299 = SozR 3-2400 Â§ 26 Nr 6 S 25; BSGE 41, 297, 298 = SozR 2200 Â§ 1399 Nr 4 S 7; Ebsen in: Schulin (Hrsg), HS-RV, 1999, Â§ 4 RdNr 42). In dieser Zwangsversicherung (es besteht keine vom Arbeitnehmer zu befolgende Rechtspflicht, sich zu versichern) liegt ein (Spezial)Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art 2 Abs 1 GG) der Minderheitsgruppe der entgeltlich beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer. Dieser Eingriff nimmt ihnen durch die Gestaltung des Beitragssystems und das im Regelfall ausgeÃ¼bte Abzugsrecht auÃerdem die fÃ¼r eine individuelle Privatvorsorge fÃ¼r Alter und InvaliditÃ¤t ansonsten vielleicht zur VerfÃ¼gung stehenden finanziellen Mittel (im Umfang ihrer "Beitragslast"). Der Eingriff wird mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer kollektiven Zwangsversicherung der fÃ¼r sozial schutzbedÃ¼rftig erachteten Arbeitnehmer auf solidarischer Grundlage gerechtfertigt, also aus der GruppensolidaritÃ¤t des fÃ¼r seine Existenzsicherung auf sein Erwerbseinkommen aus abhÃ¤ngiger (Vollzeit- oder Teilzeit-) BeschÃ¤ftigung angewiesenen Teils der BevÃ¶lkerung (vgl Wan Sik Hong, Verfassungsrechtliche Schranken der Belastung mit SozialversicherungsbeitrÃ¤gen, 1998, S 169 ff mwN).

2.3.3 Der einzelne Arbeitnehmer hingegen wird (anders als hier) nur dann konkret in seiner VermÃ¶gensposition (Arbeitslohnforderung) beeintrÃ¤chtigt, wenn der Arbeitgeber seine wirtschaftliche Belastung wirklich im Einzelfall durch AusÃ¼ben des Abzugsrechts auf ihn abwÃ¤lzt.

Denn allein der Arbeitgeber ist Schuldner der PflichtbeitrÃ¤ge gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger als seinem GlÃ¤ubiger. Dieser ist Forderungsinhaber; fÃ¼r ihn handelt kraft einer materiell-rechtlichen gesetzlichen Verfahrensstandschaft, die hinsichtlich der Verlagerung der hoheitlichen Kompetenzen und Befugnisse verwaltungsrechtlich besonders ausgestaltet ist (vgl BSGE 84, 136, 143 ff = SozR 3-2400 Â§ 28 Nr 9), die sog Einzugsstelle. Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Rentenversicherungsbeitrag (Â§ 28d SGB IV) allein als seine originÃ¤r eigene Schuld (stRspr: zB BSG SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 6 S 27; BSGE 64, 110, 113 = SozR 2100 Â§ 14 Nr 22 S 23; BSGE 48, 195, 197 = SozR

2200 Â§ 394 Nr 1 S 3; BSG SozR 2400 Â§ 28i Nr 1 S 6; BFHE 172, 467, 470; BGHZ 133, 370, 375; BGH NJW 2000, 2993, 2995; ebenso einhellige Ansicht in der Literatur: zB Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, Handbuch der Rentenversicherung, 3. Aufl, Stand: MÃ¤rz 1998, Â§ 28e SGB IV RdNr 4; Hauck in: Hauck, SGB IV, Stand: Dezember 1997, Â§ 28e RdNr 5; Gleitze in: Gemeinschaftskommentar zum SGB IV, 1992, Â§ 28e RdNr 1; Verbandskommentar, Stand: 2. Halbjahr 1996, Â§ 28e SGB IV RdNr 6; Schmidt in: Schulin (Hrsg), HS-RV, 1999, Â§ 49 RdNr 227; Minn in: Schulin (Hrsg), HS-KV, 1994, Â§ 51 RdNr 181; Klose, NZS 1996, S 9, 13; Schmalor, Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag, 7. Aufl 1999, S 410).

FÃ¼r den hier betroffenen BeschÃ¤ftigungszeitraum von 1986 bis 1991 ergibt sich dies nach dem bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Recht aus Â§ 118 Abs 1 Satz 1 AVG. Danach waren die BeitrÃ¤ge fÃ¼r versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigte von dem Arbeitgeber zu entrichten; die BeitrÃ¤ge waren von ihm nach Â§ 121 Abs 2 AVG an die Einzugsstelle abzufÃ¼hren. FÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1991 folgte die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers aus Â§ 118 AVG idF des Art 3 Nr 5 des Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften Ã¼ber die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht und Ã¼ber den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S 2330). Nach dieser Bestimmung galten fÃ¼r den Einzug der BeitrÃ¤ge der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigten die Vorschriften Ã¼ber den (sog) Gesamtsozialversicherungsbeitrag (dh die Â§Â§ 28d bis 28n und 28r SGB IV). Nach Â§ 28e Abs 1 SGB IV (ab 1. Januar 1996: Â§ 28e Abs 1 Satz 1 SGB IV) hat der Arbeitgeber den (sog) Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Â§ 28d SGB IV) zu zahlen, und zwar nach Â§ 28h Abs 1 Satz 1 SGB IV â wie zuvor auch â an die Einzugsstelle. FÃ¼r das ab 1. Januar 1992 geltende Rentenversicherungsrecht gilt â wie oben ausgefÃ¼hrt â nichts anderes:

2.3.4 Durch die volle Beitragszahlung des Arbeitgebers (hier: des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 1991) werden die BeitragsansprÃ¼che des RentenversicherungstrÃ¤gers (hier: der BfA) erfÃ¼llt und erlÃ¶schen; es bleibt kein "Rest", der von der Einzugsstelle oder vom RentenversicherungstrÃ¤ger gegen den Versicherten geltend gemacht werden kÃ¶nnte, auch wenn der Arbeitgeber â wie hier â sein Abzugsrecht nicht ausgeÃ¼bt hat.

Zwar erscheint die Einzugsstelle nach auÃen â gegenÃ¼ber dem Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Beitragsschuldner â als Inhaberin der Forderung (vgl BSGE 15, 118, 122 f = SozR Nr 2 zu Â§ 1399 RVO; BSG SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 6 S 27). An sie ist der Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen (Â§ 28e Abs 1 iVm Â§ 28h Abs 1 Satz 1 SGB IV). Im Streitfall entscheidet sie (grundsÃ¤tzlich) Ã¼ber die Versicherungspflicht und die BeitragshÃ¶he (Â§ 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV, vgl aber auch Â§ 7a SGB IV idF des Gesetzes zur FÃ¶rderung der SelbstÃ¤ndigkeit vom 20. Dezember 1999 â BGBl I 2000 S 2); sie erlÃ¤Ãt den erforderlichen Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid; im sozialgerichtlichen Verfahren ist sie Beteiligte, soweit ihr Verwaltungsakt angefochten wird. Inhaber der

Beitragsforderung ist aber der RentenversicherungstrÃ¤ger. Er hat der Einzugsstelle die ihr aus der Verfahrensstandschaft entstandenen Kosten zu vergÃ¼ten (Â§ 28l SGB IV); diese hat die gezahlten BeitrÃ¤ge (nebst Zinsen auf BeitrÃ¤ge und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge) weiterzuleiten (Â§ 28k SGB IV). Entscheidet die Einzugsstelle Ã¼ber den Beitragsanspruch nach Â§ 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV, so entscheidet sie Ã¼ber den Beitragsanspruch des RentenversicherungstrÃ¤gers. Die Beitragsforderung bleibt fÃ¼r die Einzugsstelle ein fremdes Recht, das sie kraft Gesetzes im eigenen Namen geltend machen muÃ. Die Einzugsstelle nimmt die Rechte â in den Grenzen der gesetzlichen KompetenzÃ¼bertragung â materiell-rechtlich lediglich als ein "ProzeÃstandschafter" fÃ¼r den beteiligten RentenversicherungstrÃ¤ger wahr, der materiell-rechtlich GlÃ¤ubiger (nur) des Arbeitgebers wegen der einzuziehenden BeitrÃ¤ge bleibt (vgl BSGE 15, 118, 122 f = SozR Nr 2 zu Â§ 1399 RVO; Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, Handbuch der Rentenversicherung, 3. Aufl, Stand: November 1996, Â§ 28h SGB IV RdNr 1). DemgemÃ¤Ã haftet dem RentenversicherungstrÃ¤ger bei Nichtzahlung dieser PflichtbeitrÃ¤ge allein der Arbeitgeber, und zwar â wie grundsÃ¤tzlich jeder Schuldner â mit seinem gesamten VermÃ¶gen, soweit dies der Zwangsvollstreckung unterliegt (vgl Hauck in: Hauck, SGB IV, Stand: Dezember 1997, Â§ 28e RdNr 5; Verbandskommentar, Stand: 2. Halbjahr 1996, Â§ 28e SGB IV RdNr 6; Schmalor, aaO, S 411).

UnzulÃ¤ssig ist demgegenÃ¼ber eine Inanspruchnahme des Arbeitnehmers durch den RentenversicherungstrÃ¤ger oder durch die Einzugsstelle. Dies gilt auch hinsichtlich des sog Arbeitnehmeranteils an den PflichtbeitrÃ¤gen und auch dann, wenn der Arbeitgeber nicht zahlen kann oder will (Ausnahmsweise trifft die versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigten eines exterritorialen Arbeitgebers, der seine Beitragspflicht nicht erfÃ¼llt, eine subsidiÃ¤re eigene Zahlungspflicht; ferner haben Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende eine subsidiÃ¤re Selbstzahlungsbefugnis; in diesen Fallgruppen bleibt die Tragungslast des Arbeitgebers unberÃ¼hrt (Â§ 28m SGB IV)).

FÃ¼r den Versicherungsschutz des kraft Gesetzes bei entgeltlicher BeschÃ¤ftigung pflichtversicherten Arbeitnehmers kommt es nicht auf eine wirkliche Beitragszahlung des Arbeitgebers an, sondern auf die von diesem ohne Bezug zur Beitragszahlung vorzunehmende Meldung des Versicherten, seiner BeschÃ¤ftigungszeiten und seiner Arbeitsentgelte. Denn dann gilt die unwiderlegliche Vermutung (Â§ 199 Satz 1 SGB VI), daÃ diese Zeiten "Pflichtbeitragszeiten" und die gemeldeten Arbeitsentgelte (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) "versicherte Arbeitsverdienste" sind. Der Versicherte kann im sog Einzugsstellenverfahren eine verbindliche Feststellung seiner BeschÃ¤ftigungszeiten und Arbeitsverdienste beanspruchen (dazu im Teil C) und vom RentenversicherungstrÃ¤ger die Feststellung verlangen, es habe ein gÃ¼ltiges VersicherungsverhÃ¤ltnis bestanden (Â§ 199 Satz 2 SGB VI). Macht ferner ein Versicherter bei ungemeldeten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung, das versicherte Arbeitsentgelt und die Beitragszahlung glaubhaft, ist die BeschÃ¤ftigungszeit als eine Beitragszeit mit entsprechend versicherten Arbeitsverdiensten anzuerkennen, macht er einen Entgeltabzug des Arbeitgebers glaubhaft, gilt der Beitrag als gezahlt (Â§ 203 SGB VI

). Nur wenn die BeschÃ¤ftigung nicht gemeldet, nicht verbindlich festgestellt und nicht glaubhaft zu machen und ein Entgeltabzug nicht erfolgt oder nicht glaubhaft ist, sind die Versicherten auf das Recht zur freiwilligen Versicherung (Â§ 7 SGB VI) und ggf zur Nachzahlung von BeitrÃ¤gen (Â§ 209 SGB VI) angewiesen, die sie aber mit vollem Beitragssatz allein tragen mÃ¼ssen. Hingegen kommt es fÃ¼r den Versicherungsschutz des zwangsversicherten Arbeitnehmers in keinem einzelnen Fall rechtlich auf die Beitragszahlung des Arbeitgebers an.

FÃ¼r den KlÃ¤ger wurden â□□ nach den vom LSG bindend (Â§Â§ 163, 164 Abs 2 Satz 3 SGG) festgestellten Tatsachen â□□ von seinem frÃ¼heren Arbeitgeber fÃ¼r alle in Betracht kommenden Zeiten zwischen August 1986 und Ende MÃ¤rz 1991 die Meldungen ordnungsgemÃ¤Ã□ nachgeholt und die entstandenen BeitragsansprÃ¼che der BfA erfÃ¼llt. "Beitragsschulden" aus jenen BeschÃ¤ftigungszeiten gibt es nicht. Der KlÃ¤ger steht im beitragsrechtlichen Ergebnis genauso da, als hÃ¤tte das Land das Abzugsrecht ausgeÃ¼bt; insbesondere hat er keine "BeitragslÃ¼cken"; alle ZeitrÃ¤ume jener BeschÃ¤ftigung als Rechtspraktikant sind als Pflichtbeitragszeiten und alle Entgelte als "versicherter Arbeitsverdienst" anerkannt.

2.3.5 Der KlÃ¤ger war bei der Antragstellung am 14. Juni 1993 auch nicht einmal dem Grunde nach noch Rechten oder Forderungen des frÃ¼heren Arbeitgebers wegen seiner BeschÃ¤ftigung als Rechtspraktikant ausgesetzt; denn der Arbeitgeber erlangt fÃ¼r seine Beitragszahlung keinen Erstattungs- oder Ausgleichsanspruch gegen den Arbeitnehmer. Es lag auch keine sog verspÃ¤tete Entgeltzahlung vor:

Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers ist eine Ã¶ffentlich-rechtliche Pflicht, von der er im VerhÃ¤ltnis zum RentenversicherungstrÃ¤ger allein betroffen ist (BSGE 11, 278, 279 = SozR Nr 1 zu Art 2 Â§ 4 AnVNG; Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, Handbuch der Rentenversicherung, 3. Aufl, Stand: MÃ¤rz 1998, Â§ 28e SGB IV RdNr 19). Sie gehÃ¶rt nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG zu seinen Hauptpflichten gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger im Rahmen seiner "Indienststellung als Privater" fÃ¼r die Belange der Rentenversicherung (BSG SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 6 S 28; BSGE 51, 31, 36 = SozR 2200 Â§ 1399 Nr 13 S 26; BSGE 48, 195, 196 = SozR 2200 Â§ 394 Nr 1 S 3; BSGE 41, 297, 298 = SozR 2200 Â§ 1399 Nr 3 S 7; vgl hierzu auch BSG SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 11). Der Arbeitnehmer ist an diesem Ã¶ffentlich-rechtlichen Beitrags-PflichtenverhÃ¤ltnis zwischen dem Arbeitgeber und dem RentenversicherungstrÃ¤ger nicht beteiligt; die Einzugsstelle (oder der RentenversicherungstrÃ¤ger) kann die Zahlung der PflichtbeitrÃ¤ge vom Arbeitnehmer sogar dann nicht verlangen, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfÃ¤hig ist (Minn in: Schulin (Hrsg), HS-KV, 1994, Â§ 51 RdNr 181). Die dadurch beseitigte unmittelbare Beitragsrelevanz des Versicherten wird aber durch das Abzugsrecht mittelbar in anderer Gestalt hergestellt. Dem rentenversicherungsrechtlich allein belasteten Arbeitgeber wird Ã¶ffentlich-rechtlich aber nur die Rechtsmacht gegeben, arbeitsrechtlich bis zur HÃ¤lfte der wirtschaftlichen Last auf seine Belegschaft abzuwÃ¤lzen, dabei auf jeden einzelnen Arbeitnehmer anteilig nach seinem Arbeitsverdienst. Das auflÃ¶send bedingte und der HÃ¶he nach begrenzte

Abzugsrecht ist deshalb kein "Erstattungsanspruch", kein "Ausgleichsanspruch" und keine "Abzugspflicht" des Arbeitgebers.

Im Nichtauszahlen des entsprechenden Teils des Arbeitsentgelts unter Hinweis auf die Beitragslast liegt die Erhebung des ErfÃ¼llungseinwandes gegen die Lohn- bzw Gehaltsforderung des Arbeitnehmers; der Arbeitgeber muÃ (und kann) hierfÃ¼r gegen den Arbeitnehmer keinen vollstreckbaren Titel erstreiten (vgl auch BSGE 67, 290, 292 = SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 2 S 8). Die BeschrÃ¤nkung der NachholmÃ¶glichkeiten des Entgeltabzugs in Â§ 119 Abs 3 AVG und ab 1. Januar 1989 in Â§ 28g Satz 3 SGB IV hat auch nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) den Zweck, den Arbeitnehmer vor einer AufhÃ¤ufung der von ihm im (Innen-)VerhÃ¤ltnis zum Arbeitgeber zu tragenden "Beitragsanteile" zur Sozialversicherung zu bewahren (vgl BAGE 75, 225, 230 = AP Nr 9 zu Â§Â§ 394, 395 RVO Bl 1220 mit zahlreichen weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des BAG). Soweit dabei davon ausgegangen wird, der Arbeitgeber habe einen einklagbaren "Anspruch" gegen den Arbeitnehmer auf Zahlung des "Beitragsanteils", findet dies im Rentenversicherungsrecht (Â§ 174 Abs 1 SGB VI iVm Â§ 28g SGB IV) jedoch keine Grundlage. Dieses gewÃ¤hrt dem Arbeitgeber nur den dargestellten ErfÃ¼llungseinwand gegen den Entgeltanspruch.

Das Nachholverbot des Â§ 119 Abs 3 AVG bzw Â§ 28g Satz 3 SGB IV bezweckt dagegen nicht den Schutz des Arbeitnehmers vor verspÃ¤teter Lohn- und Gehaltzahlung. Der Arbeitgeber ist im Regelfall also auch bei verspÃ¤teter Entgeltzahlung und -abrechnung grundsÃ¤tzlich berechtigt, den sog Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt abzuziehen (BAGE 75, 225, 231 = AP Nr 9 zu Â§Â§ 394, 395 RVO Bl 1220 f). Eine solche Fallgestaltung liegt hier nicht vor. Der KlÃ¤ger hat sein Gehalt nicht "verspÃ¤tet" erhalten, das Land hat im Jahre 1991 alle geschuldeten BeitrÃ¤ge gezahlt, zugleich auf sein (vermeintliches) Abzugsrecht verzichtet und kann es seither nicht mehr geltend machen.

2.3.6 Der KlÃ¤ger hat wegen der NichtausÃ¼bung des Abzugsrechts durch das Land auch nicht etwa einen leistungsrechtlichen Nachteil in seiner Rentenversicherung erlitten:

Er hatte in der Altersrentenversicherung ein Anrecht auf eine Anwartschaft erworben, ferner im begrenzten Umfang Rehabilitationsschutz und im Blick auf die EU-/BU-Versicherung und die dort mÃ¶gliche vorzeitige WartezeiterfÃ¼llung (Â§ 53 SGB VI) auch den Schutz dieser Versicherungssparten gehabt. Da es im SGB VI im rechtlichen Sinne keine "beitragsbezogenen", dh nach Grund oder HÃ¶he von Beitragssummen abhÃ¤ngige Geld-, Sach- oder Dienstleistungen gibt, scheidet schon deshalb ein beitragsrechtlich bedingter leistungsrechtlicher Nachteil aus. Im Ã¼brigen waren die fraglichen BeschÃ¤ftigungszeiten und die Arbeitsverdienste des KlÃ¤gers ordnungsgemÃ¤Ã (nach-)gemeldet; sie galten daher (und nur dies ist leistungsrechtlich von Bedeutung) als Pflichtbeitragszeiten und die Arbeitsentgelte des KlÃ¤gers als â rangstellenbegrÃ¼ndender â versicherter Arbeitsverdienst. Die AusÃ¼bung oder NichtausÃ¼bung des Abzugsrechts des Arbeitgebers, die auch vertraglich oder tarifvertraglich abbedungen werden kann, ist fÃ¼r das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung ohne (und in den FÃ¤llen des

Â§ 203 SGB VI nur von mittelbarer) Bedeutung.

3. Ã□bt der Arbeitgeber â□□ wie hier â□□ sein Abzugsrecht nicht aus, fÃ¼hrt dies zu keiner Nettolohnvereinbarung; der KlÃ¤ger wird â□□ entgegen seinem Vortrag â□□ im Vergleich zu einem BeschÃ¤ftigten mit "Nettolohnvereinbarung" rentenversicherungsrechtlich nicht benachteiligt:

Nach Â§ 210 Abs 3 Satz 2 SGB VI wird bei Vereinbarung eines Nettoarbeitsentgelts dem Arbeitnehmer "der von den Arbeitgebern getragene Beitragsanteil der Arbeitnehmer erstattet" (wie es dort â□□ irrefÃ¼hrend formuliert â□□ heiÃ□t). Eine solche Vereinbarung bestand mit dem Land Nordrhein-Westfalen nicht. Weder â□□ hier nicht umstritten â□□ NachversicherungsbeitrÃ¤ge noch vom Arbeitgeber allein getragene PflichtbeitrÃ¤ge stehen einer Nettolohnvereinbarung iS des Â§ 210 Abs 3 Satz 2 SGB VI gleich. Anders als eine Nettolohnvereinbarung berÃ¼hrt die NichtausÃ¼bung des Abzugsrechts durch den Arbeitgeber weder die bereits feststehende HÃ¶he seiner Beitragsschuld noch den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Wert seines Abzugsrechts. DemgegenÃ¼ber muÃ□ bei einer Nettolohnvereinbarung fÃ¼r die Feststellung der HÃ¶he der Beitragsschuld erst das wirklich erzielte "beitragspflichtige" Entgelt ermittelt werden. DafÃ¼r mÃ¼ssen den "netto" zugeflossenen Einnahmen noch die vom Arbeitgeber kraft Arbeitsvertrages Ã¼bernommenen Entgeltanteile hinzugerechnet werden:

3.1 Grundlage fÃ¼r die Bemessung der BeitrÃ¤ge, die fÃ¼r versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigte zu zahlen sind, ist das aus der BeschÃ¤ftigung erzielte Arbeitsentgelt (Â§ 161 Abs 1 iVm Â§ 162 Nr 1 SGB VI). Nach Â§ 14 Abs 1 (seit 1. April 1999 Abs 1 Satz 1) SGB IV sind Arbeitsentgelt "alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden". Im Beitragsrecht der Rentenversicherung gilt das "Bruttoprinzip" (vgl BSGE 64, 110, 111 = SozR 2100 Â§ 14 Nr 22 S 21; BSGE 30, 61, 64 = SozR Nr 5 zu Â§ 385 RVO; Scholz in: KassKomm, Stand: Mai 1997, Â§ 162 SGB VI RdNr 5); Arbeitsentgelt iS des Â§ 14 Abs 1 SGB IV ist also das Bruttoarbeitsentgelt.

Nicht zum Arbeitsentgelt gehÃ¶rt allerdings von vornherein der sog Arbeitgeberanteil am Rentenversicherungsbeitrag, also die nicht abwÃ¤lzbare Beitragslast des Arbeitgebers (dazu nÃ¤her im Teil C). Dies ergibt sich schon zwanglos aus dem Text des Â§ 14 SGB IV. WÃ¤re nÃ¤mlich der Arbeitgeberanteil zum Arbeitsentgelt des Abs 1 zu zÃ¤hlen, dann entstÃ¼nde ein Widerspruch zu Abs 2 aaO; denn fÃ¼r den Fall der Vereinbarung eines Nettoarbeitsentgelts "gelten" von den BeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung nur die dem gesetzlichen Anteil des Arbeitnehmers entsprechenden als Arbeitsentgelt. Â§ 14 SGB IV ist deshalb einheitlich iS des Ausschlusses des Arbeitgeberanteils vom Arbeitsentgeltbegriff ua des Rentenversicherungsrechts zu interpretieren (vgl BSG SozR 4100 Â§ 94 Nr 2 S 5; SozR 3-4100 Â§ 94 Nr 1 S 6; Seewald in: KassKomm, Stand: April 1999, Â§ 14 SGB IV RdNr 14; Merten in: Gemeinschaftskommentar zum SGB IV, 1992, Â§ 14 RdNr 19; GrÃ¼ner/Dalichau, Sozialgesetzbuch, Kommentar, Bd 2, SGB IV, Stand: 1. August 1999, Â§ 14 Anm II 1; Figge, Sozialversicherungs-Handbuch, Beitragsrecht, Stand:

Juli 1999, 5.4 Stichwort "Arbeitgeberanteile").

Zum Bruttoarbeitsentgelt des zwangsversicherten BeschÃ¤ftigten gehÃ¶ren somit "alle Einnahmen aus seiner BeschÃ¤ftigung", sogar diejenigen die er nach Arbeitsrecht vom Arbeitgeber nicht beanspruchen kann. ErfaÃt sind also insbesondere auÃer dem Nettoarbeitsentgelt die BetrÃ¤ge, die ihm wegen der Lohn- und Kirchensteuer sowie wegen der sog Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) nicht ausbezahlt werden (nicht dagegen die Arbeitgeberanteile). Schon deswegen bleibt der stets vom Arbeitgeber rechtlich endgÃ¼ltig zu tragende mindestens hÃ¤lftige Beitragsanteil zur Rentenversicherung von vornherein im Rahmen des Â§ 14 Abs 1 SGB IV â und daher auch bei der Beitragsbemessung (vgl Â§ 161 Abs 1 iVm Â§ 162 Nr 1 SGB VI) und ohnehin bei einer LeistungsgewÃ¤hrung (zB Rentenwertfestsetzung, vgl Â§ 63 SGB VI) â unberÃ¼cksichtigt. Ebenfalls nicht zum (Brutto-)Arbeitsentgelt gehÃ¶ren im Sozialversicherungs- und damit auch im Rentenversicherungsrecht die allein vom Arbeitgeber zu tragenden BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Unfallversicherung (BSG SozR 3-4100 Â§ 94 Nr 1 S 6).

3.2 Grundlage fÃ¼r die Bemessung der BeitrÃ¤ge (Beitragsbemessungsgrundlage), die fÃ¼r zwangsversicherte Arbeitnehmer zu zahlen sind, ist deren Bruttoarbeitsentgelt (so noch ausdrÃ¼cklich Â§ 112 Abs 3 Buchst a AVG; ab 1. Januar 1992 Â§ 161 Abs 1 iVm Â§ 162 Nr 1 SGB VI), allerdings begrenzt bis zum Wert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und nach MaÃgabe des jeweiligen Beitragssatzes (vgl Â§ 112 Abs 1 und 2 AVG; ab 1. Januar 1992 Â§ 157 SGB VI). Es enthÃ¤lt auch die gesetzlichen LohnabzugsbetrÃ¤ge, die der Arbeitgeber grundsÃ¤tzlich einzubehalten hat, insbesondere die Lohnsteuer und die sog Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung. Verzichtet der Arbeitgeber auf die AusÃ¼bung seines Abzugsrechts aufgrund einer (vor oder bei Auszahlung des Lohnes oder Gehalts ausdrÃ¼cklich oder durch schlÃ¼ssiges Verhalten getroffenen) Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer (vgl hierzu BSGE 64, 110, 112 f = SozR 2100 Â§ 14 Nr 22 S 23; BFHE 166, 558, 562) oder kraft Tarifvertrages, wird der dem Arbeitnehmer arbeitsrechtlich zustehende Entgeltanspruch als durch die Beitragszahlung nicht anteilig erfÃ¼llt anerkannt. Dann flieÃt ihm nur sein ohnehin zustehendes Arbeitsentgelt zu. Das ist kein zusÃ¤tzlicher, das geschuldete Bruttoentgelt erhÃ¶hender Vorteil fÃ¼r den Arbeitnehmer.

Dies ist bei einer Nettolohnvereinbarung anders. Das Nettoentgelt wird durch die vom Arbeitgeber an Dritte gezahlten BetrÃ¤ge in der HÃ¶he angehoben, die bei einem entsprechenden Bruttoarbeitsentgelt als Arbeitnehmeranteile angefallen wÃ¤ren. Diese ErhÃ¶hungen treten zusÃ¤tzlich neben das "Netto-Entgelt" als Einnahmen aus der BeschÃ¤ftigung. Sie sind deshalb "beitragspflichtig" genauso wie die BetrÃ¤ge, die wegen eines Verzichts auf das Abzugsrecht ausgezahlt werden; dies stellt Â§ 14 Abs 2 SGB IV klar (vgl BSGE 64, 110, 112 = SozR 2100 Â§ 14 Nr 22 S 22).

3.3 Bei einem Nettoarbeitsentgelt handelt es sich um ein Arbeitsentgelt, bei dem der Entgeltanspruch bereits im Umfang der gesamten LohnabzÃ¼ge als erfÃ¼llt vereinbart wird. In diesem Fall bringt, worauf schon die BegrÃ¼ndung des

Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 2. September 1983 zum Haushaltsbegleitgesetz 1984 zu der inhalts- und funktionsgleichen VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 82 Abs 8 Satz 2 AVG (BT-Drucks 10/335 S 74 zur Parallelbestimmung des Â§ 1308 Abs 8 RVO) ausdrÃ¼cklich hingewiesen hat, der rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer im wirtschaftlichen Ergebnis die PflichtbeitrÃ¤ge mit auf; denn gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs 2 SGB IV gelten bei einer Vereinbarung von Nettoarbeitsentgelt als Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung die Einnahmen der BeschÃ¤ftigten einschlieÃlich der darauf entfallenden Steuern und â ua â der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung. Dem Nettoarbeitsentgelt sind mithin, um das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt zu ermitteln, die anteiligen SozialversicherungsbeitrÃ¤ge des Versicherten zuzurechnen (Urteil des Senats vom 14. September 1989 â 4 RA 27/89 â SozR 2200 Â§ 1303 Nr 35 S 100; die Berechnung des Bruttoarbeitsentgelts erfolgt in der Praxis durch eine "Hochrechnung" des Nettoarbeitsentgelts, was meist im sog Abtastverfahren anhand der Lohn- und Beitragstabellen geschieht; siehe hierzu BSGE 64, 110, 112 = SozR 2100 Â§ 14 Nr 22 S 22). Beim KlÃ¤ger stand hingegen das Bruttoarbeitsentgelt fest, ebenso der Wert des Abzugsrechts des Landes; eine Vereinbarung, ihm "abzugsloses" Gehalt zu zahlen, gab es nicht.

4. Die Besteuerung der vom Arbeitgeber nicht "abgezogenen" Lohnanteile bewirkt keinen VermÃ¶gensnachteil des Arbeitnehmers im Vergleich zur Lage bei "abgezogenem Arbeitnehmeranteil". Der KlÃ¤ger wurde genauso gestellt, wie er gestanden hÃ¤tte, wenn das Land sein Abzugsrecht ausgeÃ¼bt hÃ¤tte; denn dieser ErfÃ¼llungseinwand trifft stets auf zu versteuernde EntgeltansprÃ¼che:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits mit Urteil vom 5. April 1974 (BFHE 112, 463) entschieden, daÃ die sog Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung auch dann steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, wenn der Arbeitgeber nach Beitragsrecht (damals Â§ 1397 Abs 3 RVO = Â§ 119 Abs 3 AVG; ab 1. Januar 1989 Â§ 28g Satz 3 SGB IV) das Abzugsrecht verloren hat. Der BFH hielt es in dieser Entscheidung fÃ¼r gerechtfertigt, diesen Fall der (wie er rentenversicherungsrechtlich unzutreffend formulierte) "Verschiebung" der wirtschaftlichen Last steuerrechtlich ebenso zu beurteilen, als wenn ein Arbeitgeber freiwillig von vornherein auf sein Abzugsrecht verzichtet. Diese Rechtsprechung hat der BFH in seinem Urteil vom 21. Februar 1992 (BFHE 166, 558) bestÃ¤tigt und in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1993 (BFHE 172, 467) fortentwickelt. Danach ist die Zahlung steuerpflichtigen Arbeitslohnes stets â aber auch nur â dann anzunehmen, wenn der Eintritt der (irrefÃ¼hrend so bezeichneten) "gesetzlichen Lastenverschiebung" auf einem bewuÃten und gewollten "RÃ¼ckbelastungsverzicht" des Arbeitgebers beruht (BFHE 172, 467, 471).

Diese steuerrechtliche Beurteilung der (objektiv nicht eingetretenen wirtschaftlichen "Lastenverschiebung" durch) NichtausÃ¼bung des Abzugsrechts stimmt im Ergebnis mit ihrer beitragsrechtlichen, um die es hier geht, Ã¼berein; hierauf haben sowohl das BSG (BSGE 64, 110, 114 f = SozR 2100 Â§ 14 Nr 22 S 24) als auch der BFH (BFHE 166, 558, 561; 172, 467, 471) bereits hingewiesen. Der 12. Senat des BSG geht in seiner Entscheidung vom 22. September 1988 (aaO) davon

aus, daÃ ein Arbeitgeber nach Verlust des Abzugsrechts â und mangels anderer RÃ¼ckgriffmÃ¶glichkeiten im InnenverhÃltnis gegen den Arbeitnehmer â mit der Zahlung des dann von ihm allein zu tragenden, aus dem Bruttoarbeitsentgelt berechneten Beitrags nicht nur rechtlich, sondern auch insoweit wirtschaftlich eine eigene Schuld getilgt habe. Deshalb wende der Arbeitgeber auch in wirtschaftlicher Betrachtung dem Arbeitnehmer â anders als bei einem vereinbarten Nettoarbeitsentgelt â durch die Unterlassung des Lohn- oder Gehaltsabzugs keinen zusÃtzlichen Vorteil zu dem gezahlten Barlohn oder -gehalt zu. DemgemÃÃ hat der 12. Senat des BSG auch eine Erhebung von "BeitrÃgen auf BeitrÃge", dh von BeitrÃgen auf vom Lohn oder Gehalt des Arbeitnehmers nicht abgezogene und nunmehr vom Arbeitgeber zu tragende sog Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, verneint. Er hat sein Ergebnis aus der beitragsrechtlichen "Unterscheidung zwischen der Pflicht zur Beitragszahlung und zur Lastentragung sowie dem abschlieÃenden Charakter der Regelungen zum Lohnabzug abgeleitet" (BSGE 64, 110, 115 = SozR 2100 Â§ 14 Nr 22 S 25). Diese beitragsrechtlichen Besonderheiten stehen, wie der 12. Senat des BSG zu dem Urteil des BFH vom 5. April 1974 (aaO) ausgefÃ¼hrt hat, der steuerrechtlichen Beurteilung der "Lastenverschiebung" und damit der Beurteilung der nicht mehr vom Lohn oder Gehalt abziehbaren sog Arbeitnehmeranteile an den SozialversicherungsbeitrÃgen als (steuerpflichtigen) Arbeitslohn nicht entgegen. Dieser Beurteilung des 12. Senats des BSG hat sich der BFH in seinen Urteilen vom 21. Februar 1992 (aaO) und vom 29. Oktober 1993 (aaO) angeschlossen.

Hierauf ist nicht weiter einzugehen. Denn bei der NichtausÃ¼bung des Abzugsrechts durch den Arbeitgeber Ãndern sich die leistungsrechtliche Position des Versicherten, sein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Arbeitslohn, das "beitragspflichtige" Bruttoentgelt, die HÃ¶he des Beitragsanspruchs des RentenversicherungstrÃgers und der wirtschaftliche Wert des Abzugsrechts des Arbeitgebers nicht; auch in dessen HÃ¶he unterliegt der arbeitsrechtlich geschuldete Bruttolohn der Beitragserhebung (und der Steuer). Beim KlÃger bestand keine Nettolohn-, sondern eine Bruttolohnvereinbarung; das Bruttoentgelt war in voller HÃ¶he "beitragspflichtig" (und steuerpflichtig).

Nach alledem hat der KlÃger fÃ¼r den "Arbeitnehmeranteil an den PflichtbeitrÃgen", die das Land gezahlt hat, weder GeldbetrÃge aus eigenen Mitteln aufgebracht noch dadurch geldwerte VermÃ¶gensnachteile erlitten. Er hat die BeitrÃge in HÃ¶he dieser HÃlfte nicht iS von Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI "getragen".

Teil C:

Der KlÃger kann von der BfA die Zahlung von 2.527,46 DM auch nicht etwa deshalb beanspruchen, weil er den sog Arbeitgeberanteil iS von Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI getragen hÃtte:

Der sog Arbeitgeberanteil ist der Teil der Pflichtbeitragssumme, den der Arbeitgeber (rechtlich betrachtet) ausschlieÃlich aus seinem VermÃ¶gen zu finanzieren hat. Es ist also der Teil, der allein von ihm dem RentenversicherungstrÃger geschuldeten

Beitragssumme, den er (wirtschaftlich betrachtet) auf die Arbeitslohnsumme, die er an die Belegschaft auszahlen muÃ, nicht abwÃ¤lzen darf, fÃ¼r den er (rechtlich betrachtet) kein Abzugsrecht gegen die einzelnen Arbeitnehmer hat (Â§ 28g SGB IV (dazu oben Teil B)).

â Zwar weist der KlÃ¤ger zu Recht darauf hin, daÃ nach der Rechtsprechung des BVerfG die sog Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung den eigentumsrelevanten "Eigenleistungen des Arbeitnehmers" zuzurechnen sind (dazu unter 1.).

â Diese â das BSG iS von Â§ 31 Abs 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) bindende â (eigentumsgrundrechtliche) verfassungsrechtliche Qualifizierung der sog Arbeitgeberanteile hat jedoch nicht den vom KlÃ¤ger darin gesehenen rechtlichen Sinn. Sie betrifft nur das (eigentums-)grundrechtliche RechtsverhÃ¤ltnis zwischen dem zwangsversicherten Arbeitnehmer und "dem Staat" (Art 1 Abs 3 GG). Sie bedeutet nicht, der Deutsche Bundestag (und jeder Landtag) mÃ¼sse von Verfassungs wegen in den "einfachen" Gesetzen den sog Arbeitgeberanteil rechtlich als eine vom einzelnen Arbeitnehmer gerade durch seine Arbeit verdiente Eigenleistung, als zugunsten des RentenversicherungstrÃ¤gers abgefÃ¼hrten Teil seines individuellen Arbeitslohnes behandeln. Denn die gesamte "einfachgesetzliche" Rechtsordnung ordnet den sog Arbeitgeberanteil rechtlich nicht dem VermÃ¶gen des einzelnen Arbeitnehmers oder seinem Rechts- oder Wirtschaftsbereich zu. Dagegen knÃ¼pft die eigentumsgrundrechtliche (verfassungsrechtliche) Zuordnung sachlich an die besondere "solidarische" Finanzierung gerade des sog Arbeitgeberanteils (und aller vom Arbeitgeber endgÃ¼ltig allein aus seinem VermÃ¶gen gezahlten PflichtbeitrÃ¤ge) an (dazu unter 2. und 8.).

HÃ¤tte die genannte Rechtsprechung des BVerfG den ihr vom KlÃ¤ger entnommenen Sinn, stÃ¼nde sie im unvereinbaren Widerspruch zu allen einschlÃ¤gigen Gesetzen. DemgegenÃ¼ber wird (nach derselben Rechtsprechung des BVerfG) der Inhalt des Eigentums durch den Gesetzgeber bestimmt (Art 14 Abs 1 Satz 2 GG). Dem BVerfG stand aber die Gesetzeslage, die es nicht beanstandet hat, vor Augen. FÃ¼r das VerstÃ¤ndnis seiner AusfÃ¼hrungen ist deshalb zu beachten, daÃ die gesamte "einfachgesetzliche" Rechtsordnung den sog Arbeitgeberanteil gerade nicht als VermÃ¶gensbelastung oder Eigenleistung des einzelnen Arbeitnehmers behandelt (dazu unter 3. bis 8.):

â Dies gilt rentenversicherungsrechtlich im Beitrags-, Leistungs- und ProzeÃrecht (dazu unter 3.),

â im Steuerrecht (dazu unter 4.),

â im zivilrechtlichen Schadensersatzrecht (dazu unter 5.),

â im Arbeitsrecht (dazu unter 6.),

â im Strafrecht (dazu unter 7.).

â□□ Das entspricht auch den rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen GrÃ¼nden, welche diesen gesetzlichen Eingriff in das Eigentum des Arbeitgebers rechtfertigen (dazu unter 8.).

1. Dem KlÃ¤ger ist darin beizupflichten, daÃ□ (auch nach der Rechtsprechung des BVerfG und nach der herrschenden Meinung (hM) im Schrifttum) die sog Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung verfassungsrechtlich den eigentumsrelevanten "Eigenleistungen des Arbeitnehmers" zuzuordnen sind:

1.1 Das ergibt sich allerdings nicht schon aus der Entscheidung des 1. Senats des BVerfG vom 20. MÃ¤rz 1979 (BVerfGE 51, 1 = SozR 2200 Â§ 1315 Nr 5). Darin hÃ¤lt das Gericht zwar die Begrenzung der Beitragserstattung auf den sog Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung fÃ¼r verfassungsrechtlich unangemessen; dies betraf aber ausschlieÃ□lich FÃ¤lle, in denen die Betroffenen â□□ anders als in den FÃ¤llen der Beitragserstattung nach Â§ 210 SGB VI â□□ die Wartezeit erfÃ¼llt und damit eine Rentenanwartschaft erlangt hatten und in denen sie dennoch keine AnsprÃ¼che auf Zahlung einer Rente haben konnten (ebenso BVerfG Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 24. November 1986, SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34 S 97). Ferner hat die 2. Kammer des 1. Senats des BVerfG im og Beschluss die Begrenzung der Beitragserstattung (in den VorgÃ¤ngervorschriften zu Â§ 210 SGB VI, dh in Â§ 1303 RVO/ Â§ 112 AVG) auf die HÃ¤lfte der allein vom Arbeitgeber gezahlten RentenversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r verfassungsgemÃ¤Ã□ erachtet und insbesondere keinen VerstoÃ□ gegen Art 14 Abs 1 GG und Art 3 Abs 1 GG darin gesehen, daÃ□ bei der Beitragserstattung die vom Arbeitgeber gezahlten und getragenen PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung (dh der sog Arbeitgeberanteil) nicht erstattet werden (aaO S 97). Ein solcher KammerbeschluÃ□ ist allerdings fÃ¼r das BSG nicht bindend (iS von Â§ 31 Abs 1 BVerfGG; s BVerfGE 23, 191, 206 f; 53, 336, 348) und entbindet es deshalb nicht von der Pflicht zur eigenstÃ¤ndigen PrÃ¼fung. Der Beschluss steht im Ã¼brigen in einer gewissen Spannung zu Senatsentscheidungen des BVerfG.

1.2 Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BVerfG unterfallen "sozialversicherungsrechtliche Positionen" dann dem Eigentumsschutz nach Art 14 Abs 1 GG, wenn sie ua auf nicht unerheblichen "Eigenleistungen des Versicherten" beruhen (BVerfG Urteile des 1. Senats vom 28. Februar 1980, BVerfGE 53, 257, 290 f = SozR 7610 Â§ 1587 Nr 1 S 3 f und vom 16. Juli 1985, BVerfGE 69, 272, 300 = SozR 2200 Â§ 165 Nr 81 S 126 f; Beschluss des 1. Senats vom 18. Februar 1998, BVerfGE 97, 271, 284 = SozR 3-2940 Â§ 58 Nr 1 S 5 f). Dies ist nach den Urteilen des 1. Senats des BVerfG vom 16. Juli 1985 (BVerfGE 69, 272 = SozR 2200 Â§ 165 Nr 81) und vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 1 = SozR 3-8750 Â§ 10 Nr 3) aber nicht nur bei den vom Versicherten "selbst bezahlten BeitrÃ¤gen" der Fall, sondern in aller Regel auch dann, "wenn die BeitrÃ¤ge von Dritten zu seinen Gunsten dem TrÃ¤ger der Sozialversicherung zugeflossen sind", so daÃ□ ua auch die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung "den eigentumsrelevanten Eigenleistungen des Arbeitnehmers zuzurechnen sind" (BVerfGE 69, 272, 302 = SozR 2200 Â§ 165 Nr 81 S 127; BVerfGE 100, 1, 35 = SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 3 S 49; vgl auch BVerfGE 72, 9, 19 = SozR 4100 Â§ 104 Nr 13 S 12 f).

Unzweifelhaft (einfachgesetzlich und verfassungsrechtlich) liegt eine "Eigenleistung" des Versicherten vor, soweit er BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung selbst gezahlt hat (Selbstzahler). Dasselbe trifft auf die pflichtversicherten Arbeitnehmer (und auf jene wegen Bezugs einer Sozialleistung Versicherten) zu, fÃ¼r die der Arbeitgeber (oder LeistungstrÃ¤ger) die BeitrÃ¤ge zahlen muÃ, aber ein anteiliges Abzugsrecht hat (Â§ 28g SGB IV) und dieses auch im Einzelfall wirksam ausÃ¼bt; dann hat der Versicherte eine EinbuÃe an seinem Arbeitslohn (oder an seiner diesen ersetzenden Sozialleistung) erlitten, die der "Rentenkasse" im wirtschaftlichen Ergebnis zuflieÃt; insoweit hat er die BeitrÃ¤ge individuell aus seinem VermÃ¶gen mitfinanziert und damit "getragen" (dazu oben II Teil B).

Die hM in der Literatur ist darÃ¼ber hinaus der Ansicht, auch beim sog Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung handele es sich um "Arbeitslohn"/"Arbeitsentgelt" (zB Behrends/Brunckhorst, SGb 1987, S 226, 223; Bieback, SGb 1987, S 177, 179; Bley, VSSR 1975, S 289, 364; Dederer/Grintsch in: Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 33 RdNr 3; Haverkate, ZRP 1984, S 217, 220; Ibsen in: HS-RV, 1999, Â§ 5 RdNr 11; Isensee, Umverteilung durch SozialversicherungsbeitrÃ¤ge, 1973, S 19 in Fn 6; F. Kirchhof, NZS 1999, S 161, 165; ders in: Schulin (Hrsg), HS-KV, 1994, Â§ 53 RdNr 27; ders, SDSRV (35) 1992, S 65, 74 f; Merten in: Gemeinschaftskommentar zum SGB IV, 1992, Â§ 14 RdNr 19; Ruland in: Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 19 RdNr 32; ders, DRV 1985, S 13, 18; ders in: Bieback (Hrsg), Die Sozialversicherung und ihre Finanzierung, 1986, S 141, 147; Schlegel, aaO, S 26 mwN in Fn 74; Sieveking, aaO, S 74 f mwN in Fn 84; Jang, Daw-Yhi, Soziale Umverteilung im Sozialversicherungsbeitrag, 1995, S 126). Der Arbeitgeberanteil sei wirtschaftlich als Gegenleistung fÃ¼r geleistete Arbeit des einzelnen Arbeitnehmers anzusehen; er sei dem einzelnen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer individuell als eigener zuzurechnen, somit letztlich ein Beitrag zugunsten des einzelnen Arbeitnehmers, ja sogar eine "Eigenleistung" des einzelnen Arbeitnehmers an den RentenversicherungstrÃ¤ger. Die hM stÃ¼tzt sich auf die AusfÃ¼hrungen des BVerfG in den genannten Entscheidungen (siehe nÃ¤her unter 2.2.3).

TrÃ¤fe dies rentenversicherungsrechtlich zu, hÃ¤tte jeder einzelne beitragsrelevant versicherte Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber den Beitrag an den RentenversicherungstrÃ¤ger gezahlt hat, rechtlich in jedem Fall und â anders als beim sog Arbeitnehmeranteil â ausnahmslos den Arbeitgeberanteil "getragen" und damit nach Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI einen Beitragserstattungsanspruch; dann hÃ¤tte er den sog Arbeitgeberanteil â anders als den vom Lohn nicht abgezogenen sog Arbeitnehmeranteil â auch wirtschaftlich allein "getragen".

2. Indessen hat das BVerfG nicht entschieden, daÃ die allein vom Arbeitgeber aus seinem privatrechtlichen VermÃ¶gen (Eigentum) pflichtgemÃ¤Ã aufzubringenden und an den RentenversicherungstrÃ¤ger zu zahlenden PflichtbeitrÃ¤ge von Verfassungs wegen einfachgesetzlich als Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers zu behandeln sind, obwohl dieser Anteil vom Bruttolohnanspruch des Einzelnen nicht umfaÃt ist und vom Arbeitslohn nicht abgezogen werden darf. Die verfassungsrechtliche Rechtsaussage des BVerfG in den genannten Entscheidungen umfaÃt augenfÃ¤llig nicht die (einfachgesetzlich und wirtschaftlich falsche)

Behauptung, daÃ der sog Arbeitgeberanteil dem einzelnen Arbeitnehmer als Gegenleistung fÃ¼r seine gerade von ihm geleistete Arbeit nach einfachem Gesetz rechtlich oder wirtschaftlich zugerechnet wird oder daÃ er nach Verfassungsrecht bei der Beitragserstattung nach Â§ 82 AVG oder Â§ 210 SGB VI â kontrafaktisch â als von dem einzelnen Arbeitnehmer "getragen" zu gelten habe. Vielmehr ist bindend nur entschieden, daÃ die sog Arbeitgeberanteile am vollen Rentenversicherungsbeitrag iS der Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG, also im grundrechtlichen RechtsverhÃ¤ltnis zwischen dem Versicherten und dem Staat, wie von den BeschÃ¤ftigten selbst gezahlte oder getragene BeitrÃ¤ge zu bewerten sind. Eine weitergehende Bindung des BSG besteht nicht:

2.1 Nach Â§ 31 Abs 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des BVerfG die Verfassungsorgane des Bundes und der LÃ¤nder sowie alle Gerichte und BehÃ¶rden. Bei den Urteilen des BVerfG vom 16. Juli 1985 (aaO) und vom 28. April 1999 (aaO) handelt es sich um Senatsentscheidungen des BVerfG; nur diese kÃ¶nnen eine Bindungswirkung auslÃ¶sen. Adressat der Bindungswirkung ist auch das BSG. Die Bindungswirkung besteht darin, daÃ der Adressat (jeweils im Rahmen seiner Kompetenzen) das bindend Entschiedene anwenden muÃ (Anwendungsgebot und Wiedervorlageverbot), hiervon nicht abweichen darf (Abweichungs-, Wiederholungs- und Nachahmungsverbot) und eingetretene Folgen des bindend fÃ¼r verfassungswidrig Erkannten beseitigen muÃ (Folgenbeseitigungsgebot). Die Auslegung des Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI, daÃ der einzelne Arbeitnehmer den sog Arbeitgeberanteil nicht getragen hat, weicht von der bindenden Rechtsaussage des BVerfG nicht ab:

2.1.1 Zur Bestimmung der inhaltlichen Reichweite (Intension) der Bindungswirkung nach Â§ 31 Abs 1 BVerfGG ist auf die Entscheidungsformel und die sie "tragenden GrÃ¼nde" zurÃ¼ckzugreifen (BVerfG Urteil des 2. Senats vom 23. Oktober 1951, BVerfGE 1, 14, 37; Beschluss des 1. Senats vom 20. Januar 1966, BVerfGE 19, 377, 392; Urteil des 2. Senats vom 19. Juli 1966, BVerfGE 20, 56, 87; Beschluss des 1. Senats vom 6. November 1968, BVerfGE 24, 289, 297; Beschluss des 2. Senats vom 10. Juni 1975, BVerfGE 40, 88, 93; Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 2. April 1996, BStBl 1996 II S 461; Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 17. November 1998, DStR 1999, 109, 110). "Tragende GrÃ¼nde" sind diejenigen Aussagen, auf die der (jeweilige) Senat (des BVerfG) sich selbst erklÃ¤rtermaÃen gestÃ¼tzt hat, im Ã¼brigen der Aussagenteil, der aus der "Deduktion" (aus den AbwÃ¤gungen) des Gerichts nicht wegzudenken ist, ohne daÃ sich das Ergebnis, das im Tenor formuliert ist, Ã¤ndert (vgl BVerwGE 108, 355, 361; Maunz/Bethge in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, Stand: MÃ¤rz 1998, Â§ 31 RdNr 16; zur BVerfG-internen Kontroverse um die Intension der Bindungswirkung s einerseits den 1. Senat, Beschluss vom 12. November 1997, BVerfGE 96, 375, 404 ff, und dagegen den 2. Senat, Beschluss vom 22. Oktober 1997, BVerfGE 96, 409 ff; s ferner W. Meyer in: v. MÃ¼nch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl, 1996, Art 94 RdNrn 30 ff). Bindungswirkung entfalten nur die ("tragenden") Aussagen darÃ¼ber, was das GG als MaÃstabsnorm beinhaltet und vorschreibt, und zwar in Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Bewertung des konkreten Sachverhalts, aus dem sich die beantwortete verfassungsrechtliche Frage ergeben hat. Â§ 31 Abs 1 BVerfGG dient prozeÃrechtlich der Entlastung des BVerfG von der Befassung mit

zahllosen WiederholungsfÃ¤llen; materiell-rechtlich soll die Bindungswirkung die MaÃgeblichkeit der vom BVerfG gegebenen Verfassungsauslegung bei jeder Auslegung und Anwendung des "einfachen" Rechts sichern (vgl BVerwGE 108, 355, 360).

2.1.2 Vor diesem Hintergrund besteht die Intension der Bindungswirkung der Urteile des BVerfG vom 16. Juli 1985 (aaO) und vom 28. April 1999 (aaO) im Blick auf die rechtliche Zuordnung der sog Arbeitgeberanteile am Rentenversicherungsbeitrag in folgendem:

Als "tragend" erweisen sich die Aussagen des BVerfG, daÃ der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz "sozialversicherungsrechtlicher Positionen" ua "nicht unerhebliche Eigenleistungen des Versicherten" voraussetzt (BVerfGE 69, 272, 300 = SozR 2200 Â§ 165 Nr 81 S 126) und daÃ "die sog Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung eigentumsgrundrechtlich den Eigenleistungen des Arbeitnehmers zuzurechnen sind" (BVerfGE 69, 272, 303 = SozR 2200 Â§ 165 Nr 81 S 127; BVerfGE 100, 1, 35 = SozR 3-8750 Â§ 10 Nr 3 S 49).

2.2 Diese verfassungsrechtlichen Aussagen des BVerfG entsprechen dem einfachen Rentenversicherungsrecht â das auszulegen dem BSG obliegt â insoweit, als daÃ der sog Arbeitgeberanteil an den PflichtbeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung auch als Leistung der Belegschaft (der Gruppe der zwangsversicherten Arbeitnehmer, nicht: jeweils des einzelnen BeschÃ¤ftigten) bewertet wird, weil er von den Arbeitnehmern des Betriebs/von der Belegschaft des Unternehmens mit dem (sein Kapital und die Unternehmensleitung etc einsetzenden) Arbeitgeber (kollektiv/sozial) mitverdient worden ist (dazu unter Teil C 8.). Die Entscheidungen des BVerfG enthalten aber nicht die Aussage, das GG gebiete, den sog Arbeitgeberanteil dem einzelnen Arbeitnehmer als Gegenleistung fÃ¼r geleistete Arbeit rentenversicherungsrechtlich â oder sonst einfachgesetzlich oder wirtschaftlich â zuzurechnen. Eine solche ErklÃ¤rung findet sich im Text der vorgenannten Entscheidungen nicht. Das BVerfG hat insbesondere nicht behauptet, daÃ es nach Art 14 Abs 1 GG verfassungsrechtlich geboten sei, bei der Beitragserstattung nach Â§ 210 SGB VI (Â§ 82 AVG) den sog Arbeitgeberanteil als von dem einzelnen versicherten Arbeitnehmer â da auf einer individuellen, ihm zurechenbaren "Eigenleistung" beruhend â getragen zu behandeln. Es gibt keine sachlichen GrÃ¼nde fÃ¼r die Annahme, die (eigentumsgrundrechtlichen) Entscheidungen des BVerfG beruhten "tragend" auf einer solchen extensiven individualistischen Auslegung des Ausdrucks "Eigenleistung" oder diese kÃ¶nne nur als "individuelle" Arbeitsleistung bzw als singulÃ¤rer Lohnanspruch verstanden werden. Sie knÃ¼pfen vielmehr an die sog solidarische Aufbringung gerade des sog Arbeitgeberanteils an. Er ist zwar als rein drittnÃ¼tzige Last auf dem Eigentum des Arbeitgebers ausgestaltet. Aber er ist gleichwohl von der Belegschaft "mitverdient" und deswegen indirekt und nur auf der Grundrechtsebene, also im VerhÃ¤ltnis des einzelnen Arbeitnehmers "zum Staat" (Art 1 Abs 3 GG), dem einzelnen Arbeitnehmer wie eine Selbstzahlung zuzurechnen. Dies gilt aber gerade nicht fÃ¼r die "einfachgesetzliche" Rechtsordnung:

2.2.1 ZunÃ¤chst spricht die rein "fremdnÃ¼tzige" Verwendung (zur Aufbringung

siehe sogleich) des sog Arbeitgeberanteils allein zugunsten der "Rentenkasse", dh zugunsten allein der im Zeitpunkt der Beitragszahlung aktuellen Rentner und RehabilitationsbedÃ¼rftigen, gegen dessen rechtliche Zuordnung zu einem einzelnen Arbeitnehmer. Den einzelnen Arbeitgebern selbst erwÃ¤chst aus dieser Last ohnehin kein bestimmter rechtlicher oder wirtschaftlich meÃbarer Vorteil (BVerfG Beschluss des 2. Senats vom 16. Oktober 1962, BVerfGE 14, 312, 318 = SozR Nr 1 zu Art 108 GG; Isensee, SDSRV (35) 1992, S 7, 29; Dederer/Grintsch in: Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 33 RdNr 3; Wan Sik Hong, aaO, S 74). Der sog Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung dient jenen Arbeitgebern, die "natÃ¼rliche" Personen sind, nicht ihrer eigenen Versicherung gegen die Risiken der InvaliditÃ¤t, des Alters und des Todes oder denen, die juristische Personen des privaten oder Ã¶ffentlichen Rechts sind, anders als in der Unfallversicherung, nicht ihrer Freistellung von arbeitsrechtlichen Pflichten oder von einer zivilrechtlichen Haftung. Der sog Arbeitgeberanteil kommt aber auch nicht den einzelnen Arbeitnehmern zugute; er vermehrt deren vermÃ¶genswerten Rechte nicht und bewahrt sie auch nicht vor Nachteilen. Er ist ausschlieÃlich "fremdnÃ¼tzig" zugunsten der aktuellen Rentner und RehabilitationsbedÃ¼rftigen, zu denen der einzelne beitragsrelevant pflichtversicherte Arbeitnehmer nicht gehÃ¶rt.

2.2.2 Die Auffassung, die Pflicht der Arbeitgeber, den sog Arbeitgeberanteil zu tragen, lasse sich auf das einzelne ArbeitsverhÃ¤ltnis und eine ihm entspringende Vertragspflicht gegenÃ¼ber dem Arbeitnehmer zurÃ¼ckfÃ¼hren, ist mit dem positiv-rechtlichen System des Rentenversicherungsrechts unvereinbar (s schon BVerfG Beschluss des 2. Senats vom 16. Oktober 1962, BVerfGE 14, 312, 318 = SozR Nr 1 zu Art 108 GG). Aber auch im Blick auf die zwangsversicherten Arbeitnehmer als Hauptgruppe der beitragsrelevanten (weil im Regelfall hÃ¤lftig beitragstragenden) Mitglieder des RentenversicherungstrÃ¤gers gilt fÃ¼r die Aufbringung der Finanzmittel der KÃ¶rperschaftskasse "der Grundsatz des sozialen Ausgleichs, nicht der der Abgeltung eines individuellen Vorteils" (in diesem Sinn zutreffend BVerfG Urteil des 1. Senats vom 10. Mai 1960, BVerfGE 11, 105, 117 = SozR Nr 1 zu Art 74 GG; vgl auch Beschluss des 2. Senats vom 16. Oktober 1962, BVerfGE 14, 312, 318 = SozR Nr 1 zu Art 108 GG; Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 12. Juni 1987, SozR 2200 Â§ 1385 Nr 17 S 34).

Die Rentenversicherung ist "Sozialversicherung" nicht (nur) deswegen, weil ihre Rechtsfolgen (und gelegentlich auch die Entstehungsvoraussetzungen fÃ¼r subjektive Rechte) zum Teil iS eines sozialen Ausgleichs unter den beitragsrelevanten Mitgliedern ausgestaltet sind, an dem die ihnen durch Gesetz "beitragslos" gleichgestellten Mitglieder regelmÃ¤Ãig in vollem Umfang teilhaben. Sie ist "Sozialversicherung" vor allem, weil die Mittel fÃ¼r die "Rentenkasse" zu etwa vier FÃ¼nfteln durch die beitragszahlenden Arbeitgeber und die beitragstragenden Arbeitnehmer sozial (gemeinschaftlich/solidarisch) erwirtschaftet werden. Diesem in der Individualversicherung des Privatrechts (einschlieÃlich der Gruppenversicherungen) nicht vorhandenen Rechts- und Legitimationsgrund im Bereich der Finanzierung des Hauptbereichs des Kernsystems der Rentenversicherung (dazu oben II Teil B 2.2) entspricht die Gestaltung der Rechtsfolgen im Leistungsrecht des Kernsystems. Sie beruht nicht auf "FÃ¼rsorge" Dritter (des Staates oder des Arbeitgebers (dazu nÃ¤her unter Teil C 8.)), sondern

auf der Arbeitsleistung der Gesamtheit der im Unternehmen Versicherten, welche als Belegschaft die allein vom Arbeitgeber zu finanzierenden BeitrÃ¤ge mitverdient. Diese gemeinsame Arbeitsleistung wird fÃ¼r den einzelnen Arbeitnehmer anteilig nicht in gezahlten BeitrÃ¤gen, sondern in versicherten Arbeitsentgelten und in der dadurch persÃ¶nlich erworbenen Rangstelle bemessen. Auf der solidarischen Erwirtschaftung der vom Arbeitgeber aus seinem VermÃ¶gen zu zahlenden BeitrÃ¤ge beruhte der fÃ¼r das Kernsystem historisch prÃ¤gende soziale Ausgleich (iS eines "FÃ¼reinander-Einstehens") unter den zwangsversicherten Arbeitnehmern (zB Anhebung der Rangstelle wegen individuell unvermeidbarer oder im Interesse des Systems liegender Unterbrechungen der versicherten BeschÃ¤ftigung durch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft, Ausbildung etc (Ausfallzeiten, jetzt "Anrechnungszeiten" genannt)), der â sozialversicherungsfremd â individualistisch als "Umverteilung" miÃdeutet wird. Ebenso beruht hierauf die Generationen Ã¼bergreifende Ausgleichsbeziehung zwischen den heute beitragstragenden Arbeitnehmern und den Rentnern, soweit sie frÃ¼her beitragstragende oder -zahlende Versicherte waren. Der sog Arbeitgeberanteil ist eine "fremdnÃ¼tzige Abgabe", eine "Fremdlast" (insoweit richtig BVerfG Beschluss des 2. Senats vom 8. April 1987, BVerfGE 75, 108, 157, 158 = SozR 5425 Â§ 1 Nr 1 S 12; Isensee, SDSRV (35) 1992, S 7, 29; ders, DRV 1980, S 145, 150). Er ist eine Abgabe ausschlieÃlich zugunsten der aktuellen Rentner und RehabilitationsbedÃ¼rftigen, nicht jedoch zugunsten der im jeweiligen Beitragsmonat pflichtversicherten Arbeitnehmer.

2.2.3 DemgemÃ¤Ã erlangt der einzelne beitragsrelevant beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer durch den jeweiligen sog Arbeitgeberanteil weder einen eigenen rechtlichen noch einen eigenen wirtschaftlichen Vorteil. Der sog Arbeitgeberanteil ist also nicht "fremdnÃ¼tzig" fÃ¼r ihn, sondern ausschlieÃlich fÃ¼r Dritte.

Jedoch soll es sich nach der hM in der Literatur (aaO) bei diesem begÃ¼nstigten "Dritten" gleichwohl um den einzelnen Arbeitnehmer handeln. Es heiÃt: Der Arbeitgeber sei zum Vorteil des einzelnen BeschÃ¤ftigten zur hÃ¤lftigen Beitragstragung (nach Â§ 112 Abs 4 Buchst a AVG bzw Â§ 168 Abs 1 Nr 1 SGB VI) verpflichtet; der sog Arbeitgeberanteil sei wirtschaftlich als Gegenleistung fÃ¼r geleistete Arbeit gerade des einzelnen Arbeitnehmers anzusehen; er sei dem einzelnen Arbeitnehmer in HÃ¶he des von diesem zusÃ¤tzlich zu tragenden Beitragsanteils Ã¶konomisch und rechtlich ebenfalls als eigener zuzurechnen. Der Arbeitgeberanteil an den SozialversicherungsbeitrÃ¤gen werde vom Arbeitgeber ausschlieÃlich im Hinblick auf das ArbeitsverhÃ¤ltnis des Versicherten und nur zu dessen Sicherheit geleistet. Er komme nur dem Arbeitnehmer, fÃ¼r den er gezahlt werde, zugute (Ruland in: Bieback (Hrsg), Die Sozialversicherung und ihre Finanzierung, 1986, S 141, 147; Merten in: Gemeinschaftskommentar zum SGB IV, 1992, Â§ 14 RdNr 19). Bei dem Arbeitgeberanteil handele es sich Ã¶konomisch fÃ¼r den Arbeitgeber um Lohnnebenkosten (F. Kirchhof, NZS 1999, S 161, 165; ders in: Schulin (Hrsg), HS-KV, 1994, Â§ 53 RdNr 27; Isensee in: Verhandlungen zum 59. Deutschen Juristentag, Band 2, 1992, Q 35, 53; Ruland in: Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 19 RdNr 32), die lediglich gesetzlich festgelegt seien, statt in einem Tarif- oder Arbeitsvertrag vereinbart worden zu sein (F. Kirchhof, NZS 1999, S 161, 165). Der Arbeitgeberbeitrag gelte steuerrechtlich als Lohn (dh als Einkunft aus

nichtselbstÃ¤ndiger Arbeit) und werde erst nach Â§ 3 Nr 62 Einkommensteuergesetz (EStG) von der Steuer befreit (F. Kirchhof, NZS 1999, S 161, 165; ders in: Schulin (Hrsg), HS-KV, 1994, Â§ 53 RdNr 27); beim Arbeitgeber werde er betriebswirtschaftlich als Betriebsausgaben unter der Rubrik "LÃ¶hne und GehÃ¤lter" verbucht (F. Kirchhof, SDSRV (35) 1992, S 65, 78). Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an den SozialversicherungsbeitrÃ¤gen stellten eine einheitliche GrÃ¶Ãe dar. Sowohl vom Standpunkt des Arbeitgebers als auch aus Sicht des Arbeitnehmers bildeten beide einen Bestandteil des Lohns (Wannagat, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd 1, 1965, S 153 f; RÃ¼fner, SDSRV (45) 1999, S 101, 109; vgl auch Schreiber, Existenzsicherung in der industriellen Gesellschaft, 1955, S 11 und 13, der davon spricht, daÃ "heute" niemand mehr bezweifele, "daÃ die ArbeitgeberbeitrÃ¤ge zu den Sozialversicherungen echte Lohnanteile sind" und daÃ er keine Bedenken habe, "die Tatsache anzuerkennen, daÃ unser sog Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung lÃ¤ngst zu einem rite geschuldeten Lohnanteil geworden ist, und daÃ in dieser Leistung auch nicht mehr die Spur einer altruistischen Zuwendung steckt"). Der Arbeitgeberbeitrag mÃ¼sse der wirtschaftlichen Leistung des Arbeitnehmers zugerechnet werden. Er sei wirtschaftlich als Gegenleistung fÃ¼r geleistete Arbeit anzusehen (Schlegel, aaO, S 26 mwN in Fn 74; Fuchs, NJW 1988, S 2005, 2007) und kÃ¶nne als Lohnbestandteil dem Arbeitnehmer individuell zugerechnet werden (Ruland in: Bieback (Hrsg), Die Sozialversicherung und ihre Finanzierung, 1986, S 141, 147, 166). Er habe Entgeltcharakter (F. Kirchhof, NZS 1999, S 161, 165 in Fn 43 mit Hinweis auf den Beschluss des 1. Senats des BVerfG vom 27. November 1997, BVerfGE 97, 35, 44, wo es heiÃt: "Er (Anm: gemeint ist der Grundsatz, daÃ eine geringere Arbeitszeit nur quantitativ, nicht aber qualitativ anders abgegolten werden darf als Vollzeitarbeit) gilt auch, soweit der Arbeitgeber einen an der Arbeitsleistung orientierten Beitrag zur Altersversorgung leistet; denn auch derartige Leistungen haben Entgeltcharakter â¦"; Ruland in: Schmidt-AÃmann, Besonderes Verwaltungsrecht, 10. Aufl, 1995, S 707; Ebsen in: Schulin (Hrsg), HS-RV, 1999, Â§ 5 RdNr 11). Der sog Arbeitgeberanteil kÃ¶nne auch als eine Art "Soziallohn" angesehen werden (Ebsen in: Schulin (Hrsg), HS-RV, 1999, Â§ 5 RdNr 11; Ruland in: Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 19 RdNr 32; ders in: Bieback (Hrsg), Die Sozialversicherung und ihre Finanzierung, 1986, S 141, 147; Behrends/Brunkhorst, SGb 1987, S 226, 234; jeweils mwN). Auch vom "historischen" Gesetzgeber sei der Beitrag einschlieÃlich des Arbeitgeberanteils als Lohnbestandteil aufgefaÃt worden (Sieveking, aaO, 1988, S 70 f; Rohwer-Kahlmann, NJW 1960, S 1641, 1644 in Fn 19, der von einem "zweckgebundenen Lohnanteil" spricht). Die Aufteilung des Sozialversicherungsbeitrags in Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile habe lediglich historische GrÃ¼nde (Ruland in: Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 19 RdNr 32; ders, DRV 1985, S 13, 18), die in der Beteiligung der Arbeitgeber an der Selbstverwaltung lÃ¤gen (so Behrends/Brunkhorst, SGb 1987, S 226, 234). Sie sei heute eine rein technische Entscheidung, die genauso gut hÃ¤tte anders ausfallen kÃ¶nnen (Ruland in: Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 19 RdNr 32; ders in: Bieback (Hrsg), Die Sozialversicherung und ihre Finanzierung, 1986, S 141, 147; ders, DRV 1985, S 13, 18). FÃ¼r die Klassifikation als Beitrag sei entscheidend, daÃ sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil dem einzelnen Versicherten zurechenbar und an seinem individuellen Einkommen orientiert sei und somit einen einheitlichen Beitrag zugunsten des jeweiligen Versicherten darstellten (Ruland in:

Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 19 RdNr 32; ders in: Bieback (Hrsg), Die Sozialversicherung und ihre Finanzierung, 1986, S 141, 147; ders, DRV 1985, S 13, 18; jeweils mwN). Deshalb handele es sich bei der hÃ¤lftigen Beitragstragung des Arbeitgebers faktisch um eine Beitragszahlung des Arbeitnehmers, die nur rechtstechnisch auf den Arbeitgeber verlagert worden, materiell aber dem einzelnen Arbeitnehmer zuzurechnen sei (F. Kirchhof, NZS 1999, S 161, 165; ders, SDSRV (35) 1992, S 65, 75). Der Arbeitgeberanteil an den SozialversicherungsbeitrÃ¤gen sei insofern nur formal "fremdnÃ¼tzig" (Ruland in: Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 19 RdNr 32; ders, DRV 1985, S 13, 18).

EntsprÃ¤che diese hM in der Literatur dem positiven Gesetzesrecht, wÃ¤re der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Anspruch auf Beitragserstattung begrÃ¼ndet. Der sog Arbeitgeberanteil mÃ¼Ãte dann â anders als der nicht abgezogene sog Arbeitnehmeranteil (bzw oben Teil B) â auch im Rahmen der Beitragserstattung nach Â§ 210 SGB VI als eine vom einzelnen pflichtversicherten Arbeitnehmer individuell "getragene" Eigenleistung qualifiziert werden. Der Arbeitgeber (hier: das Land) hÃ¤tte diesen Lohnanteil an die BfA nur direkt ausgezahlt, anstatt ihn dem KlÃ¤ger zu geben. Soweit die Vertreter dieser hM sich allerdings zB zur "Beitragstragung" iS von Â§ 210 SGB VI oder zum "Arbeitsentgelt" iS von Â§ 14 SGB IV oder Â§ 63 SGB VI Ã¤uÃern, sagen sie dort jeweils das genaue Gegenteil, ohne auf die WidersprÃ¼chlichkeit ihrer Position auch nur hinzuweisen; die anderen Autoren setzen sich mit diesen (und anderen einschlÃ¤gigen) Vorschriften des "einfachen" Rentenversicherungsrechts nicht einmal ansatzweise auseinander.

2.3 Die hM im Schrifttum ist jedoch nicht vereinbar mit dem gÃ¼ltigen positiven Gesetzesrecht. Dieses ordnet den sog Arbeitgeberanteil weder rentenversicherungsrechtlich (beitrags-, leistungs- und prozeÃrechtlich, dazu 3.) noch steuerrechtlich (dazu 4.) noch im zivilen Schadensersatzrecht (dazu 5.) noch arbeitsrechtlich (dazu 6.) noch strafrechtlich (dazu 7.) dem einzelnen pflichtversicherten Arbeitnehmer zu. Ferner gelangt nichts vom sog Arbeitgeberanteil in das VermÃ¶gen des einzelnen Arbeitnehmers; diesem entsteht auch kein individueller rentenversicherungsrechtlicher Vorteil hierdurch. AuÃerdem ist der sog Arbeitgeberanteil sogar in wirtschaftlicher Betrachtung kein wirklicher "Lohnkostenfaktor", sondern nur eine aus der HÃ¶he der beitragspflichtigen Lohnsumme der Belegschaft berechnete zusÃ¤tzliche Abgabenlast auf den "Rohertrag" des Unternehmens, also auf die laufenden Bruttogewinne "vor" deren Aufteilung in LÃ¶hne und Nettogewinne (zu den Besonderheiten der Beitragszahlungen des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfallversicherung s Urteil des Senats vom 31. MÃ¤rz 1998 â B 4 RA 49/96 R â BSGE 82, 83, 105 f = SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 7 S 69 f). Die GrÃ¼nde, die diesen Eingriff in das Eigentum des Arbeitgebers rechtfertigen, sprechen gegen eine individualistische Zurechnung des sog Arbeitgeberanteils zum einzelnen Arbeitnehmer (dazu 8.).

3. Der sog Arbeitgeberanteil ist nicht "fremdnÃ¼tzig" zugunsten des einzelnen Arbeitnehmers eines Unternehmens. Er ist dem einzelnen BeschÃ¤ftigten rentenversicherungsrechtlich (Beitrags-, Leistungs- und ProzeÃrecht) nicht zugeordnet und bringt ihm keinen individuellen Vorteil. Er ist "systemnÃ¼tzig" und

bringt den einzelnen Arbeitgebern und "ihren" Belegschaften Vor- und Nachteile.

3.1 Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung werden seit 1969 nach dem sog reinen Umlageverfahren ohne Kapitaldeckung aus den aktuell zufließenden BeitrÃ¤gen (ergÃ¤nzt um BundeszuschÃ¼sse und Kostenerstattungen (s oben Teil B)) finanziert. Davor war die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung als "Sozialversicherung" anfangs durch ein reines Kapitaldeckungsverfahren, dann nacheinander durch zwei Kombinationen von Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren erfolgt, nÃ¤mlich durch das sog Anwartschaftsdeckungsverfahren und durch das sog Abschnittsdeckungsverfahren. Diese kapitalgedeckten Finanzierungsweisen wurden im Jahr 1969 abgeschafft, weil sie sich als fÃ¼r den spezifischen Systemzweck der gesetzlichen Altersrentenversicherung ungeeignet erwiesen hatten. Dieser bestand und besteht nach seiner positiv-rechtlichen Ausgestaltung der Rechte und Pflichten im Kernsystem im wesentlichen in folgendem: Den wegen ihrer SchutzbedÃ¼rftigkeit Zwangsversicherten, die BeitrÃ¤ge zur Rentenkasse gezahlt oder getragen haben und deren gesundheitliche FÃ¤higkeit, durch eine BeschÃ¤ftigung Arbeitsentgelt zu ihrer Existenzsicherung zu erzielen, aus AltersgrÃ¼nden herabgesunken ist, wird ab Vollendung des 65. Lebensjahres kraft Gesetzes nicht mehr zugemutet, eine zwangsversicherte BeschÃ¤ftigung oder ErwerbstÃ¤tigkeit zur Existenzsicherung verrichten zu mÃ¼ssen. Sie kÃ¶nnen deshalb (ganz oder teilweise) aus dem Erwerbsleben ausscheiden und erhalten als Versicherungsleistung ein Recht auf Altersrente als Erwerbseinkommensersatz. Dieser Alterslohn richtet sich nach der Entwicklung des Durchschnittsentgelts der aktiven Arbeitnehmer (Alterslohnprinzip) und nach dem MaÃ, in dem der Rentner selbst wÃ¤hrend seiner aktiven Erwerbsphase im jÃ¤hrlichen Vergleich mit den zeitgleich versichert Gewesenen zum damaligen Beitragsaufkommen beigetragen hat (Leistungsprinzip). Diesen Anforderungen an Stetigkeit und FlexibilitÃ¤t konnten die vorgenannten kapitalgedeckten Finanzierungsweisen nicht genÃ¼gen:

3.1.1 Die Finanzierungsgrundlage des Erstlingsgesetzes der Rentenversicherung, des Gesetzes betreffend die InvaliditÃ¤ts- und Alterssicherung (IAVG) vom 22. Juni 1889 (RGBl S 79), das am 1. Januar 1891 in Kraft trat, beruhte auf dem Kapitaldeckungsverfahren, das (seinerzeit) in der Privatversicherung entwickelt und praktiziert wurde. Danach muÃten die BeitrÃ¤ge, die der Versicherte wÃ¤hrend seines Arbeitslebens geleistet hatte, zuzÃ¼glich der angewachsenen Zinsen und Zinseszinsen fÃ¼r den Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalls (InvaliditÃ¤t, Alter) zur Deckung der ihm dann zustehenden Leistungen bereitstehen. Die BeitrÃ¤ge durften nicht fÃ¼r Leistungen an andere Versicherte verwendet werden (Wannagat in: Festschrift fÃ¼r Wolfgang Gitter, 1995, S 1055, 1057).

Das Kapitaldeckungsverfahren wurde ab 1911, als die Arbeiterrentenversicherung in die RVO Ã¼berfÃ¼hrt und als die Angestelltenversicherung eingefÃ¼hrt wurde, durch das sog Anwartschaftsdeckungsverfahren â einer Mischung aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren, auch "Verfahren der allgemeinen DurchschnittsprÃ¤mie" genannt (vgl Ruland in: Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 19 RdNr 71; Hoffmann, DAngVers 1984, S 1, 2; Finke in: Hauck/Haines, Stand: Februar 1995, SGB VI, Â§ 153 RdNr 6) â abgelÃ¶st (vgl Wannagat in: Festschrift fÃ¼r Wolfgang

Gitter, 1995, S 1055, 1058). Danach waren die BeitrÃ¤ge so zu bemessen, daÃ sie zusammen mit dem VermÃ¶gen und den sonstigen Einnahmen den Betrag deckten, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich war, um alle zukÃ¼nftigen Aufwendungen der Rentenversicherung zu bestreiten (vgl Â§ 1389 RVO idF vom 19. Juli 1911, RGBl S 509). Das Anwartschaftsdeckungsverfahren wurde rechtlich erst durch die Rentenreform 1957 abgelÃ¶st, obwohl die Kapitaldeckung faktisch durch die zwei Weltkriege, die Inflationen, Wirtschaftskrisen, WÃ¤hrungsreformen und durch staatliche Zugriffe auf die "Rentenkasse" lÃ¤ngst obsolet geworden war (Ruland in: Ruland (Hrsg), 1990, 19 RdNr 71; Hoffmann, DAngVers 1984, S 1, 2).

Die Rentenreform 1957 brachte â fÃ¼r eine Ãbergangsphase bis 1969 â sodann das sog Abschnittsdeckungsverfahren. Danach war der durchschnittliche Beitragssatz so zu bemessen, daÃ jeweils fÃ¼r eine zehnjÃ¤hrige Zeitspanne der Wert aller eingehenden BeitrÃ¤ge und sonstigen Einnahmen samt dem VermÃ¶gen mit Zins und Zinseszins die Aufwendungen deckten und darÃ¼ber hinaus am Ende des Deckungsabschnittes eine RÃ¼cklage Ã¼brig blieb (vgl Â§ 110 AVG, Â§ 1383 RVO idF von AnVNG und ArVNG; s hierzu auch Ruland in: Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 19 RdNr 72; Hoffmann, DAngVers 1984, S 1, 2; Finke in: Hauck/Haines, SGB VI, Stand: Februar 1995, Â§ 153 RdNr 7; Wannagat in: Festschrift fÃ¼r Wolfgang Gitter, 1995, S 1055, 1060). FÃ¼r den ersten zehnjÃ¤hrigen Zeitabschnitt wurde der Beitragssatz mit 14 vH festgesetzt. Dieses Verfahren hat jedoch keinen zweiten zehnjÃ¤hrigen Zeitabschnitt mehr erlebt. Wegen der Mitte der 60er Jahre eingetretenen Phase einer wirtschaftlichen Rezession erfolgte nach einer zwischenzeitlich schon vorgenommenen Anhebung des Beitragssatzes im Jahr 1969 die endgÃ¼ltige Abkehr vom (kapitalgedeckten) Abschnittsdeckungsverfahren (vgl Ruland in: Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 19 RdNr 72; Hoffmann, DAngVers 1984, S 1, 2).

3.1.2 Beim nunmehr seit 1969 uneingeschrÃ¤nkt geltenden Umlageverfahren (vgl hierzu auch BVerfG Beschluss des 2. Senats vom 30. September 1987, BVerfGE 76, 256, 302 f) wird â abgesehen von der nach Â§ 216 SGB VI zu haltenden Schwankungsreserve (einer LiquiditÃ¤tsrÃ¼cklage) â (anders als im Kapitaldeckungsverfahren) kein (jedem "Einzahler" individuell zugeordneter) Kapitalstock zur Finanzierung der Ausgaben gebildet (vgl Frohn, SGb 2000, S 1, 4). Ein vom einzelnen Versicherten angespartes Kapital â um hieraus den kÃ¼nftigen eigenen Bedarf nach Beendigung der Erwerbsphase zu bestreiten â ist nicht vorhanden (SozR 3-2600 Â§ 158 Nr 1 S 8). Die Ausgaben eines Kalenderjahres werden, wie Â§ 153 Abs 1 SGB VI ausdrÃ¼cklich bestimmt, aus den Einnahmen desselben Kalenderjahres, also in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung zu vier FÃ¼nfteln aus den BeitrÃ¤gen, daneben auch aus Steuermitteln, dem (allgemeinen und zusÃ¤tzlichen) BundeszuschuÃ nach Â§ 213 SGB VI und verschiedenen Kostenerstattungen gedeckt. Auf diese Weise finanzieren die jeweiligen (aktuellen) "Beitragszahler" mit ihren BeitrÃ¤gen die LeistungsansprÃ¼che der jeweiligen (aktuellen) Rentner (den sog "Rentnerlohn").

3.2 Im reinen Umlageverfahren kann die BeitragshÃ¶he sich nicht nach versicherungsmathematischen GrundsÃ¤tzen bezogen auf die spÃ¤teren

Versicherungsleistungen (nach durchschnittlichen Erfahrungswerten) an den einzelnen beitragsrelevanten Versicherten richten. MaÃgeblich ist stets der aktuelle auf kalenderjÃ¤hrlicher Basis prognostizierte Geldbedarf des RentenversicherungstrÃ¤gers.

3.2.1 Dies normiert ua Â§ 158 Abs 1 SGB VI fÃ¼r die Festsetzung des Beitragssatzes. Dieser ist allerdings rechtlich nur eine nach Â§ 157 Abs 1 SGB VI nachrangige und von anderen vorrangigen Feststellungen und Festsetzungen abhÃ¤ngige GrÃ¶Ãe und nur in diesem Sinne einer der maÃgebenden Faktoren fÃ¼r die BeitragshÃ¶he in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung: Danach ist der Beitragssatz so festzusetzen, daÃ die voraussichtlichen Beitragseinnahmen zusammen mit den BundeszuschÃ¼ssen (und den sonstigen Einnahmen unter BerÃ¼cksichtigung von Einnahmen aus der Schwankungsreserve) ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben (fÃ¼r die jeweils aktuellen Rentner) zu decken (und gleichzeitig eine Schwankungsreserve in bestimmter HÃ¶he zu gewÃ¤hrleisten). Fixpunkt fÃ¼r die Feststellungen und Entscheidungen, auf denen die Festsetzung des Beitragssatzes beruht, ist also â entsprechend dem Grundsatz des Â§ 153 Abs 1 SGB VI â die Summe der voraussichtlichen (Gesamt-)Ausgaben des RentenversicherungstrÃ¤gers in dem Kalenderjahr, fÃ¼r das der Beitragssatz zu bestimmen ist (vgl aber Â§ 287 SGB VI). Damit findet der FinanzfluÃ bezÃ¼glich der beitragsrelevant versicherten Arbeitnehmer nicht nur rechtlich (wegen der alleinigen Beitragsschuld bzw Beitragszahlungspflicht der Arbeitgeber), sondern auch tatsÃ¤chlich ausschlieÃlich von den Arbeitgebern zu den RentenversicherungstrÃ¤gern und damit direkt zu den Rentenbeziehern (und Rehabilitanden) statt. Der Beitragsbedarf (und die davon abhÃ¤ngige HÃ¶he der BundeszuschÃ¼sse) ist durch die Pflicht der RentenversicherungstrÃ¤ger bestimmt, die aktuellen monatlichen RentenansprÃ¼che erfÃ¼llen zu mÃ¼ssen.

3.2.2 Dies ist ein Grund dafÃ¼r, warum das System der gesetzlichen Altersrentenversicherung des SGB VI bildhaft als ein "Generationenvertrag" unter den Zwangsversicherten bezeichnet werden darf, der "im Kern" auf der SolidaritÃ¤t von jeweils wenigstens drei Generationen beitragsrelevant Zwangsversicherter (Arbeitnehmer und SelbstÃ¤ndigen) beruht:

Die "Generation" der zwangsversicherten Aktiven hat mit (ihrem Arbeitseinkommen oder mit) ihren individuellen AnsprÃ¼chen auf Arbeitsentgelt und mit dem "mitverdienten" sog Arbeitgeberanteil einzustehen fÃ¼r die Deckung der RentenansprÃ¼che der Generation der gerade aktuellen "Rentenbezieher". Was zur monatlichen Zahlung ansteht, muÃ (im Ã¼brigen auch beim Kapitaldeckungsverfahren und bei Mischformen von Kapitaldeckung und Umlage) stets von der jeweils aktiven Generation erwirtschaftet werden. Diese hat ferner auÃerdem die nachwachsende Generation heranzuziehen und zu unterhalten (Art 6 Abs 2 GG; Â§Â§ 1601 ff BGB). Diese rechtliche Doppelpflicht bedarf der rechtsstaatlichen Absicherung der Erwartung der Zwangsversicherten, die folgende Generation werde sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (wegen Alters etc) ihrerseits am aktuell durch ihre Arbeit Erwirtschafteten teilhaben lassen, und zwar nach demselben MaÃstab "Alterslohn" gewÃ¤hrleisten, wie sie selbst dies gegenÃ¼ber der ihr vorangegangenen Generation getan hatte.

Deshalb erwerben die aktuell die BeitrÃ¤ge (mit)erwirtschaftenden (beitragsrelevanten) Versicherten nach positivem Gesetzesrecht ein staatlich garantiertes Recht gegen den RentenversicherungstrÃ¤ger, nach Erreichen der Altersgrenze (oder bei Eintritt eines Versicherungsfalls der Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit) durch die dann die Beitragslast Tragenden ebenfalls "entsprechend" gesichert zu werden (vgl BVerfG Beschluss des 2. Senats vom 30. September 1987, BVerfGE 76, 256, 303; Beschluss des 1. Senats vom 26. MÃ¤rz 1980, BVerfGE 54, 11, 28). Legitimations- und Rechtsgrund hierfÃ¼r ist, daÃ sie zu Zeiten ihrer zwangsversicherten BeschÃ¤ftigung RentenansprÃ¼che der aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen gesichert haben, und zwar jeweils gemÃ¤Ã ihrem versicherten Arbeitsverdienst im Vergleich zum Durchschnitt der zeitgleich pflichtversichert gewesenen BeschÃ¤ftigten (vgl Â§Â§ 68, 69 SGB VI).

Sachlich und organisatorisch beschrÃ¤nkt sich das Rechtssystem der gesetzlichen Rentenversicherung auf den zeitgleich nahezu sofortigen Transfer (nur) der BeitrÃ¤ge aus dem Erwerbseinkommen eines Teils der gegenwÃ¤rtig ErwerbstÃ¤tigen auf einen grÃ¶Ãeren Teil der nicht (mehr) erwerbstÃ¤tigen Generation. Die beitragsrelevant versicherte Generation "zahlt" stets fremde, nie ihre eigenen Renten. Ein unmittelbarer (dh durch keine rechtlichen Wertungen und Festsetzungen vermittelter) wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den gezahlten BeitrÃ¤gen und einer spÃ¤ter bezogenen Rente entfÃ¤llt damit notwendig schon deshalb. Die erwerbstÃ¤tige und beitragsrelevant versicherte Generation ist in der Leistungsphase wegen des sofortigen vollstÃ¤ndigen Verbrauchs des von ihr real in das System Eingebrachten praktisch unabweisbar auf eine andersartige, nÃ¤mlich verfassungsrechtliche und gesetzliche Absicherung ihrer eigenen Position angewiesen. Die nur eine Minderheit der BevÃ¶lkerung jeweils zeitgleich treffenden Verpflichtungen zum "Konsumverzicht" (BeitrÃ¤ge und Unterhalt) sowohl zugunsten der vorangegangenen als auch der folgenden Generation, die sonst unausgeglichene Sonderopfer blieben, bilden den Rechtsgrund dafÃ¼r, kÃ¼nftig selbst gemÃ¤Ã der im Vergleich zum Durchschnitt bewerteten eigenen frÃ¼heren Leistung an dieser Altersversicherung durch Bezug von Alterslohn teilhaben zu dÃ¼rfen. Das kann aber nur in einem grundsÃ¤tzlich auf staatlichem Zwang beruhenden Sicherungssystem erfolgen, das faktisch stets den GroÃteil der auf ihr Erwerbseinkommen existentiell angewiesenen (und nur deshalb "sozial schutzbedÃ¼rftigen") Arbeitnehmer erfaÃt. Es muÃ durch effektive Verfassungsgarantien (Art 14, 3 GG) auch gegenÃ¼ber politischen ÃnderungswÃ¼nschen jeweiliger Mehrheiten im Deutschen Bundestag ein rechtsstaatliches MindestmaÃ an Gleichbehandlung, VerlÃ¤ÃlichkeitÃ¤ und Bestandsschutz fÃ¼r die aktuell Belasteten und fÃ¼r die Rentner und Anwartschaftsrechtsinhaber bieten.

3.2.3 Der "fremdnÃ¼tzige" Arbeitgeberanteil ist nicht als Beitrag oder Leistung zugunsten des einzelnen Arbeitnehmers ausgestaltet, sondern "fremdnÃ¼tzig" direkt und allein zugunsten der aktuell Leistungsberechtigten. Gerade weil er nicht dem einzelnen Arbeitnehmer zugeordnet, sondern von der Gesamtheit der pflichtversicherten Arbeitnehmer mitverdient worden ist, erweist er sich als die entscheidende finanzielle "Quelle" des "sozialen Ausgleichs" im Kernsystem der gesetzlichen Rentenversicherung, also der gesetzlich ausgestalteten SolidaritÃ¤t

unter den zwangsversicherten Arbeitnehmern.

3.3 Der einzelne pflichtversicherte Arbeitnehmer hat durch den oder aus dem sog Arbeitgeberanteil auch keinen individuellen mitgliedschafts- oder beitragsrechtlichen Vorteil und auch keinen leistungsrechtlichen oder sonstigen VermÃ¶genszuwachs. Weder seine spÃ¤tere Rente noch sein Teilhaberecht (prozentuale Rangstelle) noch ein sonstiges Recht werden dadurch (auch nur der rechtlichen MÃ¶glichkeit nach) erhÃ¶ht (dazu sogleich). Der Arbeitgeber hat insoweit â anders als beim sog Arbeitnehmeranteil (siehe dazu bereits oben Teil B) â nicht einmal das Recht, die wirtschaftliche Belastung auf die Belegschaft â und im zweiten Schritt auf den einzelnen Arbeitnehmer jeweils anteilig nach seinem Bruttoentgelt â abzuwÃ¤lzen. Der einzelne trÃ¤gt daher rechtlich und wirtschaftlich zum "Arbeitgeberanteil" keinen konkret-individuell bestimmten oder bestimmbaren Anteil aus seinem ihm rechtlich zustehenden VermÃ¶gen (Eigentum) bei und erleidet auch sonst keinen vermÃ¶genswerten Nachteil hierdurch.

3.3.1 Der sog Arbeitgeberanteil hat fÃ¼r den einzelnen Arbeitnehmer im Blick auf seine Versicherteneigenschaft oder Mitgliedschaft keine Bedeutung. Seine Mitgliedschaft beim verbandszustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger (Â§Â§ 125 ff SGB VI), einer rechtsfÃ¤higen KÃ¶rperschaft ("Verein") des Ã¶ffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung, die im wesentlichen durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeÃ¼bt wird (Â§ 29 Abs 1 und 2 SGB IV), wird kraft Gesetzes (Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI) durch die Zwangsversicherung bei Aufnahme einer pflichtversicherten BeschÃ¤ftigung begrÃ¼ndet (falls sie nicht schon â wie hier â aus anderem Grunde besteht). Er wird hierdurch "Versicherter" und "Mitglied" und hat Anspruch auf Erteilung einer Versicherungsnummer (Â§ 147 Abs 1 Satz 2 SGB VI) und ist wahlberechtigt (Â§Â§ 46, 50 SGB IV). Dieser rechtliche Status des "Versicherten" ist davon zu unterscheiden, ob jemand in bestimmten Zeiten Arbeitsverdienste versichert hat.

3.3.2 "Beitragsrechtlich" ist der sog Arbeitgeberanteil fÃ¼r den einzelnen Arbeitnehmer ohne Bedeutung, weil der Arbeitgeber hierfÃ¼r gerade keine AbwÃ¤lzungsmÃ¶glichkeit, kein Abzugsrecht hat. Der Arbeitnehmer schuldet ihm nichts und haftet ihm hierfÃ¼r auch nicht. Hat der Arbeitgeber den sog Arbeitgeberanteil ganz oder teilweise zu Unrecht gezahlt, darf er das ohne Rechtsgrund Geleistete ausschlieÃlich im Wege des (Ã¶ffentlich-rechtlichen) Erstattungsanspruchs nach Â§ 26 Abs 2 bis Â§ 28 SGB IV gegen den VerwaltungstrÃ¤ger rÃ¼ckfordern; ein Zugriff auf den einzelnen Arbeitnehmer ist ihm auch dann nicht erÃ¶ffnet. Der einzelne Arbeitnehmer wird ferner von keiner eigenen Rechtspflicht freigestellt, einen entsprechenden Betrag an den RentenversicherungstrÃ¤ger zu zahlen. Denn eine solche Rechtspflicht gab und gibt es im Rentenversicherungsrecht nicht. Der Arbeitnehmer darf den sog Arbeitgeberanteil nicht einmal befreiend zahlen oder tragen (Â§ 32 SGB I, Â§ 58 Abs 1 SGB X).

Allerdings scheint dem die sozialpolitische Wertung zu widersprechen, daÃ die zwangsversicherten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Selbstzahlern wegen der anteiligen Beitragstragungslast der Arbeitgeber (Â§ 168 SGB VI) aus ihrem

Arbeitsverdienst BeitrÃ¤ge nur in der HÃ¶he zu tragen haben, die sich ergibt, wenn die HÃ¤lfte des Beitragssatzes fÃ¼r sie maÃgeblich wÃ¤re (Halbierung des jeweiligen Beitragssatzes). Dieses sozialpolitische Gedankenmodell entspricht aber nicht der Gesetzeslage, welche die Rechtsstellung des einzelnen Arbeitnehmers regelt. Danach muÃ der einzelne Arbeitnehmer von vornherein (ohnehin) allenfalls die HÃ¤lfte der auf sein individuelles Bruttoarbeitsentgelt umgerechneten Pflichtbeitragssumme aus seinem ihm rechtlich zugeordneten VermÃ¶gen aufbringen und dies auch ausnahmslos nur dann, wenn der Arbeitgeber sein auflÃ¶send bedingtes Abzugsrecht (Â§ 28g SGB IV) im Einzelfall wirksam ausÃ¼bt (siehe oben Teil B). Die Beitragszahlung des Arbeitgebers berÃ¼hrt die Rechtsstellung des einzelnen Arbeitnehmers, also den Kreis seiner Rechte und Pflichten, auch gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger nicht. Insbesondere hat er dadurch keinen VermÃ¶gensvorteil im Sinne von ihm "ersparter" BeitrÃ¤ge; denn einen Betrag in HÃ¶he des sog Arbeitgeberanteils schuldete er nach geltendem Recht niemals (zur rechtlichen Bedeutung der sog Halbierung des Beitragssatzes s unter C 8.).

3.3.3 Aber auch im "Leistungsrecht" der gesetzlichen Rentenversicherung, in dem es rechtlich ohnehin keine "beitragsbezogenen", dh nach Grund oder HÃ¶he von einer gezahlten Beitragssumme abhÃ¤ngigen, Rechte oder AnsprÃ¼che gibt, hat der sog Arbeitgeberanteil fÃ¼r den einzelnen zwangsversicherten Arbeitnehmer weder rechtsbegrÃ¼ndende noch werterhÃ¶hende, also keine rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung. Wird der sog Arbeitgeberanteil nicht gezahlt, erwirbt der einzelne Arbeitnehmer gleichwohl "Pflichtbeitragszeiten"; ferner ist ein in diesen Zeiten erhaltenes Arbeitsentgelt rangstellenbildender "versicherter Arbeitsverdienst"; auch das Ãbergangsgeld bei Rehabilitation (Â§Â§ 20 ff SGB VI) knÃ¼pft nicht an BeitrÃ¤ge an, sondern an erzieltes oder zu beanspruchendes Arbeitsentgelt. Insbesondere wirkt sich der sog Arbeitgeberanteil nicht auf das einzelne Recht auf Rente aus:

Der monatliche Wert des Rechts auf Rente (sog RentenhÃ¶he; miÃverstÃ¤ndlich "Monatsbetrag der Rente" genannt â Â§ 64 SGB VI) wird verwaltungstechnisch nach der sog Rentenformel als Produkt aus den Faktoren Entgeltpunkte, Zugangsfaktor, Rentenartfaktor und aktueller Rentenwert mit seinem jeweiligen Wert bei Rentenbeginn ermittelt (vgl hierzu ausfÃ¼hrlich Urteil des Senats vom 10. November 1998 â B 4 RA 32/98 R â SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 2 S 6 f). Er hÃ¤ngt grundsÃ¤tzlich (Â§ 63 Abs 1 SGB VI) vor allem von den vom Versicherten wÃ¤hrend seines Versicherungslebens "durch BeitrÃ¤ge versicherten Arbeitsentgelten" (Â§ 14 SGB IV) oder Arbeitseinkommen (Â§ 15 SGB IV) ab.

3.3.4 Dies gilt aber (s nÃ¤her oben Teil B) so nur fÃ¼r die Selbstzahler. DemgegenÃ¼ber kommt es fÃ¼r den einzelnen pflichtversicherten Arbeitnehmer, soweit "seine Rente" auf zwangsversicherter BeschÃ¤ftigung beruht, rechtlich nicht darauf an, ob und in welcher HÃ¶he der Arbeitgeber seine nur ihn treffende Beitragsschuld zur Rentenversicherung beglichen hat. Entscheidend ist im Einzelfall, ob eine zwangsversicherte, die Beitragspflicht des Arbeitgebers auslÃ¶sende BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt und ordnungsgemÃ¤Ã gemeldet oder verbindlich festgestellt oder die AusÃ¼bung des Abzugsrechts glaubhaft gemacht wurde (s

auch Â§ 203 Abs 1 SGB VI) und welche Arbeitsentgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze gemeldet, festgestellt bzw vom Abzugsrecht betroffen waren.

Der sog Arbeitgeberanteil ist fÃ¼r die Frage, welche Pflichtbeitragszeiten der einzelne Arbeitnehmer erworben hat und welche seiner Arbeitsverdienste versichert sind, rechtlich ohne Belang:

Die Rechte auf Renten aus der Rentenversicherung (einschlieÃlich der Renten wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit) zielen nicht darauf ab, das vor Eintritt des Versicherungsfalls konkret vom Versicherten erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder etwa den "angesparten" Betrag an BeitrÃ¤gen des einzelnen nebst Verzinsung zu ersetzen (Urteile des Senats vom 31. MÃ¤rz 1998 â B 4 RA 49/96 R â BSGE 82, 83, 95 = SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 7 S 58 und vom 10. November 1998 â B 4 RA 32/98 R â SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 2 S 6). Sie haben keine "Lohnersatzfunktion". Sie garantieren dem Rechtsinhaber, den Bedarf an Ersatz des wegen des Versicherungsfalles nicht mehr erzielbaren Erwerbseinkommens entsprechend der Verdienstentwicklung der aktuell zwangsversicherten Arbeitnehmer nach MaÃgabe des VerhÃ¤ltnisses zu befriedigen, in dem der Versicherte wÃ¤hrend seines Versicherungslebens durch seine versicherten Arbeitsverdienste im Vergleich zum Durchschnittsentgelt der Versicherten zur damaligen Beitragsfinanzierung beigetragen hat. Die zu beanspruchenden Renten ersetzen also nicht ein konkret entfallenes Entgelt und lassen dem Rentner auch nicht eine Rendite aus angeblich eingezahltem Kapital zukommen. Die Altersrente verspricht nur einen am Durchschnittsentgelt der jeweils aktiven pflichtversicherten Arbeitnehmer (Â§Â§ 68, 69 SGB VI) orientierten Alterslohn nach MaÃgabe der durch die Vorleistungen kalenderjÃ¤hrlich erworbenen persÃ¶nlichen Rangstelle. HierfÃ¼r kommt es nur auf die versicherten Arbeitsverdienste, keinesfalls auf den sog Arbeitgeberanteil an.

3.3.5 Der sog Arbeitgeberanteil wirkt sich auch nicht auf "die RentenhÃ¶he" aus. Durch die "Zahlung" und "Tragung" von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen wird kein vor dem Entstehen des subjektiven Rechts auf Rente bestimmter oder sicher bestimmbarer "Monatsbetrag der Rente" erworben, sondern eine prozentuale "Rangstelle" (Teilhabeberechtigung); sie wird durch das Teilprodukt aus Entgeltpunkten, Zugangsfaktor und Rentenartfaktor verwaltungstechnisch umschrieben. Deren relativer Wert (kalenderjÃ¤hrlich bemessen in Entgeltpunkten) ergibt sich aus einem indirekten, durch das jeweilige kalenderjÃ¤hrliche Durchschnittsentgelt vermittelten Vergleich mit den damaligen systemnÃ¼tzlichen "BeitrÃ¤gen" der frÃ¼her zeitgleich Versicherten (Urteile des Senats vom 31. MÃ¤rz 1998, aaO und vom 10. November 1998, aaO; vgl auch BVerfG Beschluss des 1. Senats vom 26. MÃ¤rz 1980, BVerfGE 54, 11, 28). Diese Teilhabeberechtigung wird durch den sog Arbeitgeberanteil nicht begrÃ¼ndet oder aufgewertet.

Dieser wirkt sich fÃ¼r den einzelnen auch sonst nicht rentenerhÃ¶hend oder vermÃ¶gensbildend aus. Gesetzlich versprochen ist, daÃ sich der Geldwert des Rechts auf Rente bei Eintritt des Versicherungsfalls und Rentenbeginns durch Anlegung dieser prozentualen Rangstelle an das dann nach dem Alterslohnprinzip

als maÃgeblich festgesetzte Durchschnittsentgelt der Versicherten (verwaltungstechnisch ausgedrÃ¼ckt im sog aktuellen Rentenwert â Â§ 68 SGB VI) ergibt. Dieses aktuelle Durchschnittsentgelt und damit auch der in Geld "bezifferbare" Wert des Rechts auf Rente steht also erst bei Rentenbeginn fest. Bis dahin kann â je nach Lohnentwicklung â der aktuelle Rentenwert und damit der (voraussehbare) Geldwert des Rechts auf Rente steigen oder fallen (vgl Urteil des Senats vom 31. MÃ¤rz 1998, aaO mwN). Insbesondere ist der vor Eintritt des Versicherungsfalls nur hypothetisch berechenbare Geldwert einer Rentenanwartschaft oder eines Anwartschaftsrechts nicht mit dem "versicherungsmathematischen Gegenwert" und der pauschale Wert eines Rentenrechts nicht mit dem aus dem Privatversicherungsrecht bekannten "RÃ¼ckkaufwert" vergleichbar (Urteil des Senats vom 24. Oktober 1996 â 4 RA 108/95 â BSG SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 9 S 53). Die erworbene "Rangstelle" des Versicherten gibt fÃ¼r jedes Kalenderjahr lediglich an, in welchem VerhÃ¤ltnis der Versicherte nach seinem Arbeitsverdienst im Vergleich zu dem Durchschnitt aller Versicherten zur Finanzierung der Renten der damals Alten, Erwerbs- und BerufsunfÃ¤higen sowie RehabilitationsbedÃ¼rftigen beigetragen hat.

3.3.6 Der sog Arbeitgeberanteil wird dem einzelnen Arbeitnehmer nicht einmal als "versicherter Arbeitsverdienst" angerechnet: Er gehÃ¶rt nicht zum Arbeitsentgelt iS des Â§ 14 SGB IV. Dies ist (dort) allgemein anerkannt (BSG SozR 4100 Â§ 94 Nr 2 S 5; SozR 3-4100 Â§ 94 Nr 1 S 6; Seewald in: KassKomm, Stand: April 1999, Â§ 14 SGB IV RdNr 14; GrÃ¼ner/Dalichau, Sozialgesetzbuch, Kommentar, Bd 2, SGB IV, Stand: 1. August 1999, Â§ 14 Anm II 1; Merten in: Gemeinschaftskommentar zum SGB IV, 1992, Â§ 14 RdNr 19; Figge, Sozialversicherungs-Handbuch, Beitragsrecht, Stand: Juli 1999, 5.4 Stichwort "Arbeitgeberanteile"; nÃ¤her dazu oben II Teil B 3.1). Ein rentensteigernd zu berÃ¼cksichtigender "versicherter Arbeitsverdienst" liegt stets vor, soweit aus einem Arbeitsentgelt (Arbeitseinkommen) PflichtbeitrÃ¤ge (vom Versicherten oder â wie hier â von einem Dritten (Arbeitgeber)) zu erheben waren.

Der sog Arbeitgeberanteil zÃ¤hlt aber gerade nicht zu den bei der Beitragsbemessung als Beitragsbemessungsgrundlage nach Â§Â§ 161, 162 Nr 1 SGB VI zu berÃ¼cksichtigenden beitragspflichtigen Einnahmen der zwangsversicherten Arbeitnehmer. Danach ist bei Arbeitnehmern nur das "Arbeitsentgelt" (Â§ 14 SGB IV) aus der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen. Deswegen wird der sog Arbeitgeberanteil auch nicht bei der Ermittlung von Entgeltpunkten berÃ¼cksichtigt. Denn nur das in den einzelnen Kalenderjahren durch BeitrÃ¤ge versicherte "Arbeitsentgelt" wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Ferner ergibt nur die Versicherung eines "Arbeitsentgelts" in HÃ¶he des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres (Anlage 1 zum SGB VI) einen vollen Entgeltpunkt (Â§ 63 Abs 2 SGB VI). Der Wert des Rechts auf Rente (die sog RentenhÃ¶he) ist entgeltbezogen; er hÃ¤ngt von dem versicherten "Arbeitsentgelt" ab (Grundsatz der Entgeltbezogenheit (nicht: Beitragsbezogenheit) der Rente).

3.3.7 Der sog Arbeitgeberanteil wird rentenversicherungsrechtlich dem einzelnen Arbeitnehmer nicht einmal individuell zugeordnet: Der Arbeitgeber erfÃ¼llt

materiell-rechtlich als Beitragsschuldner allein eine eigene originÃ¤re Verbindlichkeit gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger. Diese Zahlungen flieÃen dem einzelnen Arbeitnehmer nicht einmal rechnerisch-symbolisch zu. Der Arbeitgeber hat die von ihm geschuldete Pflichtbeitragssumme zu zahlen, ohne daÃ irgendeine Zuordnung zum einzelnen Arbeitnehmer zu erfolgen hat. Dies ergibt sich inzwischen auch verwaltungstechnisch aus den Regelungen Ã¼ber die Verpflichtung des Arbeitgebers zum sog Beitragsnachweis. Die vom Arbeitgeber zu zahlenden BeitrÃ¤ge sind â bezogen auf den (sog) Gesamtsozialversicherungsbeitrag â nach Beitragsgruppen aufzugliedern und jeweils in einer Summe anzugeben. Ein Einzelnachweis je Arbeitnehmer â und damit eine individuelle Zuordnung der Beitragszahlung zum jeweiligen Arbeitnehmer des Betriebs oder Unternehmens â findet auch hier nicht statt (vgl Verbandskommentar, Stand: 1. Juni 1997, Â§ 28f SGB IV RdNr 13; Seewald in: KassKomm, Stand: Mai 1997, Â§ 28f SGB IV RdNr 15). Dies ergibt sich aus Â§ 28f Abs 3 Satz 1 SGB IV. Danach besteht fÃ¼r den Arbeitgeber die Pflicht, der Einzugsstelle die zu zahlenden BeitrÃ¤ge nachzuweisen. HierfÃ¼r muÃte der Arbeitgeber nach Â§ 4 Abs 1 Satz 1 der Verordnung Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung der BeitragsÃ¼berwachung und die Auskunfts- und Vorlagepflichten (BeitragsÃ¼berwachungsverordnung â BÃVO) vom 22. Mai 1989 (BGBl I S 992) idF des Zweiten Gesetzes zur Ãnderung des Sozialgesetzbuches â 2. SGBÃndG â vom 13. Juni 1994 (BGBl I S 1229) den amtlichen Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zur BÃVO benutzen. Dies ist zwar durch Â§ 4 Abs 1 Satz 1 BÃVO idF der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl I S 1930) insofern geÃ¤ndert worden, als daÃ der Arbeitgeber fÃ¼r den Beitragsnachweis nach Â§ 28f Abs 3 Satz 1 SGB IV nunmehr den von den Einzugsstellen (Krankenkassen) gestalteten Vordruck zu verwenden hat. Inhaltlich geÃ¤ndert hat sich dadurch aber nichts.

3.3.8 ProzeÃrechtlich kann der einzelne Arbeitnehmer weder gegen den Arbeitgeber die Zahlung des sog Arbeitgeberanteils einklagen noch gegen die Einzugsstelle (oder den RentenversicherungstrÃ¤ger) darauf klagen, daÃ diese verpflichtet wird, den nur ihr gegen den Arbeitgeber zustehenden Anspruch auf Zahlung der PflichtbeitrÃ¤ge gegen diesen festzustellen und durchzusetzen:

Hinsichtlich des sog Beitragseinzugs vom Arbeitgeber hat der Arbeitnehmer nur ein gegen die Einzugsstelle gerichtetes Recht (gemÃ¤Ã Â§ 199 Satz 1 SGB VI) auf verbindliche Feststellung ordnungsgemÃ¤Ã zu meldender BeschÃ¤ftigungszeiten und Arbeitsverdienste (vgl BSG SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 6 S 28 f). FÃ¼r die Zahlung der PflichtbeitrÃ¤ge der Arbeitgeber fÃ¼r zwangsversicherte BeschÃ¤ftigte ist ausschlieÃlich das Einzugsstellenverfahren vorgeschrieben (s dazu oben Teil B). Das Recht des Versicherten gegen die Einzugsstelle besteht nur, soweit er an der Zahlung der BeitrÃ¤ge ein unmittelbares rechtliches Interesse hat (BSG SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 6 S 28). Dabei hat der Arbeitnehmer ein Antragsinteresse fÃ¼r sein Feststellungsbegehren bei der Einzugsstelle und eine Klagebefugnis (falls sie den Feststellungsanspruch ablehnt) fÃ¼r die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Denn eine verbindliche Feststellung des Inhalts, der Arbeitgeber habe mit AbfÃ¼hrung einer gruppenpauschalen Beitragssumme auch fÃ¼r bestimmte BeschÃ¤ftigungszeiten und Arbeitsverdienste des konkreten Arbeitnehmers zu zahlen, verschafft diesem (mit Bindung auch fÃ¼r den

RentenversicherungstrÃ¤ger) die Sicherheit, daÃ diese Zeiten "Pflichtbeitragszeiten" und seine Arbeitsentgelte (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) "versicherter Arbeitsverdienst" sind. Es kommt hingegen nicht darauf an, ob und ggf in welcher HÃ¶he der Arbeitgeber BeitrÃ¤ge wirklich zahlt. Die vom Arbeitgeber gezahlten BeitrÃ¤ge werden den einzelnen Arbeitnehmern â wie gezeigt â nicht einmal verwaltungstechnisch zugeordnet. Rechtlich maÃgeblich ist die ordnungsgemÃ¤Ãe Meldung oder die verbindliche Feststellung der BeschÃ¤ftigungszeiten und Arbeitsentgelte. Diese ermÃ¶glicht im Ã¼brigen der Einzugsstelle (dem RentenversicherungstrÃ¤ger), den (nicht individualisierten) Beitragsnachweis und die Lohnunterlagen (Â§ 28f SGB IV) des Arbeitgebers zu prÃ¼fen und ggf noch anstehende BeitragsansprÃ¼che gegen diesen zu verfolgen. Bei ordnungsgemÃ¤Ãer Meldung oder verbindlicher Feststellung von BeschÃ¤ftigungszeiten und Arbeitsentgelten liegt das Risiko, daÃ der Arbeitgeber nicht zahlen kann (oder dies nicht will), allein beim RentenversicherungstrÃ¤ger. Insbesondere muÃ der Arbeitnehmer dann spÃ¤ter nicht mehr die â sonst fÃ¼r ihn rechtlich allein entscheidende â Frage durch das ihm gleichfalls offene Feststellungsverfahren beim RentenversicherungstrÃ¤ger (Â§ 199 Satz 2 SGB VI) klÃ¤ren lassen, ob seine BeschÃ¤ftigungszeiten und Arbeitsverdienste ordnungsgemÃ¤Ã gemeldet waren oder ob das Abzugsrecht vom Arbeitgeber ausgeÃ¼bt wurde (Â§ 203 Abs 2 SGB VI).

Ein eigener Anspruch des pflichtversicherten Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die Zahlung der BeitrÃ¤ge (einschlieÃlich des sog Arbeitgeberanteils) besteht ohnehin nicht (BSGE 11, 278, 279 = SozR Nr 1 zu Art 2 Â§ 4 AnVNG; BSG SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 6 S 28; SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 7 S 24). Daher ist fÃ¼r eine Leistungsklage gegen den Arbeitgeber auf Zahlung der BeitrÃ¤ge an die Einzugsstelle oder an den RentenversicherungstrÃ¤ger schlechthin kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis gegeben (vgl BSG SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 7 S 24; zur MaÃgeblichkeit des Einzugsstellenverfahrens sogar beim Abzugsrecht (sog Arbeitnehmeranteil) s BSG SozR 3-3300 Â§ 58 Nr 1 S 2 ff).

4. Auch steuerrechtlich wird der sog Arbeitgeberanteil nicht als Gegenleistung fÃ¼r die Arbeit des Arbeitnehmers (Arbeitsentgelt) eingeordnet. Vielmehr wird er â entgegen der Ansicht von F. Kirchhof (NZS 1999, S 161, 165; ders in: Schulin (Hrsg), HS-KV, 1994, Â§ 53 RdNr 27; ders in SDSRV (35) 1992, S 65, 75, 78) â steuerrechtlich â schon begrifflich â nicht als Bestandteil des Arbeitslohnes des Arbeitnehmers angesehen (vgl auch Sondervotum der Verfassungsrichter Dr. Faller und Dr. Niemeyer, BVerfGE 51, 37, 42 = SozR 2200 Â§ 1315 Nr 5 S 26).

Nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung (BFHE 93, 304, 305 f; FG MÃ¼nchen, EFG 1998, 196, 197; Hessisches FG, EFG 1993, 56, 57; FG Rheinland-Pfalz, EFG 1992, 116, 117; vgl auch Sondervotum der Verfassungsrichter Dr. Faller und Dr. Niemeyer, aaO) und auch der hM in der Literatur (Heinicke in: Schmidt, Einkommensteuergesetz, 18. Aufl, 1999, Â§ 3 Stichwort "Zukunftssicherungsleistungen" Buchst b; Drenseck in: Schmidt, aaO, Â§ 19 Stichwort "Arbeitgeberanteil zur Gesamtsozialversicherung"; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 8. Aufl, 1996, S 512; BÃ¶nnemann, Die Rechtsnatur der ArbeitgeberbeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung, 1967, S 36 f) sind die sog

Arbeitgeberanteile zum Pflichtbeitrag der Rentenversicherung kein dem einzelnen Arbeitnehmer zuflieÃ□ender Arbeitslohn iS des Steuerrechts. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die der Arbeitgeber aufgrund der Sozialversicherungsgesetze zu zahlen und zu tragen hat, sind kein dem einzelnen Arbeitnehmer zuflieÃ□ender Vorteil iS des Â§ 19 Abs 1 Nr 1 EStG. Argumentiert wird, sie setzten zwar ein ArbeitsverhÃ¤ltnis voraus und kÃ¤men â□□ so wird jedenfalls bezÃ¼glich der Rentenversicherung unzutreffend behauptet â□□ dem einzelnen Arbeitnehmer in Form von Leistungen des SozialversicherungstrÃ¤gers auch zugute; sie wÃ¼rden aber aufgrund einer Ã¶ffentlich-rechtlichen, den Arbeitgeber selbst unmittelbar treffenden Verpflichtung erbracht. Â§ 3 Nr 62 Satz 1 EStG, wonach Ausgaben des Arbeitgebers fÃ¼r die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers steuerfrei seien, soweit sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistet wÃ¼rden, komme nur deklaratorische Bedeutung zu, da es sich begrifflich nicht um Arbeitslohn des Arbeitnehmers handele. Der BFH hat (bereits) in seiner Entscheidung vom 2. August 1968 (aaO) hierzu ua ausgefÃ¼hrt:

"Die Tatsache allein, daÃ□ den Arbeitgeber die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge erst nach Eingehen des ArbeitsverhÃ¤ltnisses trifft, macht den Arbeitgeberanteil nicht zum Arbeitsentgelt. Die Schaffung und Erhaltung von ArbeitsplÃ¤tzen ist auch sonst mit Unkosten verbunden, die nicht dem Arbeitsentgelt hinzugerechnet werden kÃ¶nnen. Man denke etwa an die Bereitstellung von ArbeitsrÃ¤umen, Maschinen, Werkzeugen, typischer Berufskleidung und Wasch- und Duschvorrichtungen, an die ErfÃ¼llung arbeitsrechtlicher FÃ¼rsorge, an die gesundheitliche und soziale Betreuung sowie an den AbschluÃ□ von Haftpflicht- und Unfallversicherungen.

Im Gegensatz zu diesen Unkosten kommt allerdings die Zahlung des Arbeitgeberanteils dem Arbeitnehmer unmittelbar insofern zugute, als dessen Anspruch bei Eintritt des Sozialversicherungsfalles gesichert ist. Dieser Vorteil, der sich unter UmstÃ¤nden in den Folgejahren realisiert, ist aber fÃ¼r den Arbeitnehmer kein geldwerter Vorteil in dem Jahr, in dem der Arbeitgeberanteil gezahlt wird. Er kommt zudem auch dem Arbeitgeber zugute, der ein eigenes Interesse daran hat, daÃ□ ihm die gesetzliche Sozialversicherung die auf dem Gedanken der FÃ¼rsorgepflicht beruhende soziale Leistung der Versorgung seiner Angestellten und Arbeiter fÃ¼r FÃ¤lle wie Krankheit, Unfall, Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit, Alter oder Tod abnimmt."

Dem BFH ist uneingeschrÃ¤nkt darin beizupflichten, daÃ□ der sog Arbeitgeberanteil kein Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers ist. Allerdings trifft (und traf) die Behauptung des BFH, der einzelne Arbeitnehmer habe in den Folgejahren oder sogar unmittelbar aus dem sog Arbeitgeberanteil bestimmte Vorteile, nach dem seit Jahrzehnten geltenden Rentenversicherungsrecht (AVG, RVO, SGB VI) nicht zu; diese Last des Arbeitgebers bringt dem einzelnen Arbeitnehmer nach dem Rentenversicherungsrecht weder aktuell noch zukÃ¼nftig individuell irgendeinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil, insbesondere keinen, der ihm real zuflieÃ□t. Denn der sog Arbeitgeberanteil wird â□□ ohne jeden "DurchgangszufluÃ□" beim einzelnen Arbeitnehmer â□□ unmittelbar fremdnÃ¼tzig den aktuellen Rehabilitanden und Rentnern zugewandt, zu denen der Arbeitnehmer im jeweiligen

Beitragszeitraum nicht gehÃ¶ren kann. Wegen sofortigen "Beitragsverbrauchs" kann er ihm auch spÃ¤ter nicht zuflieÃen.

5. Auch im zivilen Schadensersatzrecht begrÃ¼ndet der sog Arbeitgeberanteil keinen VermÃ¶gensvorteil des einzelnen Arbeitnehmers. Die gegensinnige herrschende Literaturansicht kann sich nicht (wie zB wohl Sieveking, aaO, S 75, meint) mit Erfolg auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) berufen. Danach gehÃ¶ren zum entschÃ¤digungspflichtigen Erwerbsschaden (Verdienstausfallschaden) des verletzten Arbeitnehmers nach Â§Â§ 842, 843, 252 BGB und Â§ 11 StraÃenverkehrsgesetz (StVG) ua sein Bruttoarbeitsentgelt zuzÃ¼glich der Arbeitgeberanteile zur "Sozialversicherung" (stRspr: zB BGHZ 43, 378, 382 f; 89, 14, 15; BGH AP Nr 4 zu Â§ 249 BGB Bl 359; NJW 1976, 326; USK 83220 S 1039; ebenso einhellige Auffassung in der Literatur: Heinrichs in: Palandt, BÃ¼rgerliches Gesetzbuch, 58. Aufl, 1999, Â§ 252 RdNr 9 mwN; Schiemann in: J. v. Staudingers Kommentar zum BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch mit EinfÃ¼hrungsgesetz und Nebengesetzen, Stand: Mai 1998, Â§ 252 RdNr 28; Grunsky in: MÃ¼nchener Kommentar zum BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl, 1985, Â§ 252 RdNr 7 mwN in Fn 19; Kater in: KassKomm, Stand: Dezember 1998, Â§ 116 SGB X RdNr 66).

5.1 Nach Ansicht des BGH steht dem nicht entgegen, daÃ der Arbeitgeber mit der Zahlung seiner Beitragsanteile zur Sozialversicherung eine â ihm kraft Gesetzes auferlegte â eigene Verbindlichkeit erfÃ¼llt, weil sie â als Vorteil aus der geleisteten Arbeit â letztlich doch dem Arbeitnehmer zugute komme. Denn erst die Arbeitgeberanteile zusammen mit den Arbeitnehmeranteilen verschafften dem Arbeitnehmer den Schutz der Sozialversicherung (BGHZ 43, 378, 383; vgl auch BGH AP Nr 4 zu Â§ 249 BGB Bl 359; NJW 1976, 326). BeitrÃ¤ge des Arbeitgebers zur Berufsgenossenschaft werden demgegenÃ¼ber vom BGH nicht dem Erwerb des Arbeitnehmers iS von Â§ 842 BGB zugerechnet, weil sie als genossenschaftliche Umlage ausgestaltet seien, die wirtschaftlich in die ZustÃ¤ndigkeit des Arbeitgebers falle. Dementsprechend wÃ¼rden sie auch von Â§ 4 Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) (ab 1. Juni 1994: Â§ 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)) nicht erfaÃt (BGH NJW 1976, 326, 327; vgl auch Schmitt, Entgeltfortzahlungsgesetz, 4. Aufl, 1999, Â§ 6 EFZG RdNr 42 mwN).

5.2 Diese schadensrechtliche Beurteilung durch den BGH steht jedoch der (bei oberflÃ¤chlicher Betrachtung gegensinnigen) Bewertung durch das Rentenversicherungsrecht nicht entgegen. Sie ist vielmehr im Ergebnis folgerichtig mit ihr vereinbar.

5.2.1 Die zivilrechtliche Wertung verhindert, daÃ der SchÃ¤diger zu Lasten des geschÃ¤digten Versicherten und â vermittelt durch dessen Schaden â auch zu Lasten des RentenversicherungstrÃ¤gers, seiner aktuellen "Beitragszahler" und zum Nachteil der durch die Rentenversicherung aktuell abzusichernden Alten, Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higen oder RehabilitationsbedÃ¼rftigen ohne rechtfertigenden Grund entlastet wird. Gerade aber der geschÃ¤digte Versicherte wird vor einer VersicherungslÃ¼cke bewahrt, die fÃ¼r ihn durch den schÃ¤digungsbedingten Ausfall von BeschÃ¤ftigung und Verdienst (sonst) eintrÃ¤te. Aus rentenversicherungsrechtlicher Sicht wird deshalb kein Drittschaden

(Einnahmeverlust des RentenversicherungstrÃ¤gers bei entsprechender Entlastung des Arbeitgebers) dem GeschÃ¤digten zugerechnet. Denn es ist (insoweit) kein Pflichtbeitrag zu zahlen, weil keine versicherte BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt wird und das Arbeitsentgelt als Beitragsbemessungsgrundlage ausfÃ¤llt. Weil die versicherte BeschÃ¤ftigung ausfÃ¤llt, liegt insoweit aber fÃ¼r den geschÃ¤digten Arbeitnehmer keine Beitragszeit und kein versicherter Arbeitsverdienst vor. Diese VersicherungslÃ¼cke ist der (rentenrechtliche) Schaden des geschÃ¤digten Versicherten, die er notfalls durch Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge als Selbstzahler nur mit vollem Beitragssatz schlieÃen kann. Die Behauptung des BGH, der sog Arbeitgeberanteil sei fÃ¼r den Schutz der jeweils aktuell beitragsrelevant BeschÃ¤ftigten individuell erforderlich, wurde und wird allerdings vom positiven Rentenversicherungsrecht (AVG, RVO, SGB VI) nicht gedeckt. Die Beitragslast des Arbeitgebers hat vielmehr bezÃ¼glich der BegrÃ¼ndung des RentenversicherungsverhÃ¤ltnisses und fÃ¼r die Entstehung oder den Wert von Rechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r den einzelnen zwangsversicherten Arbeitnehmer keine Bedeutung.

5.2.2 WÃ¤hrend der Zeit einer Entgeltfortzahlung Ã¤ndert sich an der rentenversicherungsrechtlichen Behandlung und Bewertung des Arbeitsentgelts des Arbeitnehmers nichts (vgl Heinrichs in: Palandt, BÃ¼rgerliches Gesetzbuch, 58. Aufl, 1999, Â§ 252 RdNr 9). Zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt wÃ¤hrend der ArbeitsunfÃ¤higkeit des Arbeitnehmers fort, geht auf ihn nach Â§ 6 EFZG (zuvor â dh bis zum 31. Mai 1994 â Â§ 4 LFZG) der Schadensersatzanspruch wegen des Verdienstausfalls in HÃ¶he des Arbeitsentgelts zuzÃ¼glich ua der darauf entfallenden "Arbeitgeberanteile an BeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung" Ã¼ber (vgl BGH NJW 1976, 326). Â§ 6 EFZG (zuvor Â§ 4 LFZG) erstreckt den AnspruchsÃ¼bergang (ausdrÃ¼cklich) â ua auf die "Arbeitgeberanteile an BeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung". Er knÃ¼pft insoweit an den Verdienstausfallschaden des Arbeitnehmers an (vgl BGH NJW 1976, 326; Schmitt, Entgeltfortzahlungsgesetz, 4. Aufl, 1999, Â§ 6 EFZG RdNr 18). Folgerichtig hat das BAG bislang nicht entschieden, der sog Arbeitgeberanteil an den PflichtbeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung gehÃ¶re zum Arbeitsentgelt im arbeitsrechtlichen Sinne oder im Sinne des EFZG (bejahend indes die wohl hM in der Literatur: zB Schmitt, Entgeltfortzahlungsgesetz, 4. Aufl, 1999, Â§ 4 EFZG RdNrn 49 u 56; Geyer/Knorr/Krasney, Entgeltfortzahlung â Krankengeld â Mutterschaftsgeld, Stand: Mai 1999, Â§ 4 EFZG RdNr 9; Schaub in: MÃ¼nchener Kommentar zum BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch, Bd 4, 3. Aufl, 1997, Â§ 616 RdNr 108). Das BAG versteht (wie Â§ 14 SGB IV) unter "Arbeitsentgelt" nur den Bruttoverdienst des Arbeitnehmers, soweit er ihn aufgrund des ArbeitsverhÃ¤ltnisses als Gegenleistung fÃ¼r seine Arbeit erhÃ¤lt (vgl BAG AP Nr 1 zu Â§ 2 ArbKrankhG; AP Nr 9 zu Â§ 2 ArbKrankhG; AP Nr 7 zu Â§ 2 LohnFG Bl 531; AP Nr 9 zu Â§ 2 LohnFG Bl 905). Im Ã¼brigen hÃ¤tten die "Arbeitgeberanteile an BeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung" in Â§ 6 EFZG nicht besonders erwÃ¤hnt werden mÃ¼ssen, wenn diese bereits von vornherein â wie von der hM in der Literatur (aaO) vertreten â unter den arbeitsrechtlichen Begriff des "Arbeitsentgelts" fielen.

5.2.3 Der SchÃ¤diger muÃ die fÃ¼r die Dauer des Verdienstausfalls des GeschÃ¤digten anfallenden RentenversicherungsbeitrÃ¤ge einschlieÃlich der sog

Arbeitgeberanteile nicht nur in den FÃ¤llen der Entgeltfortzahlung ersetzen. Er haftet auch dann, wenn BeitrÃ¤ge aus schÃ¤digungsbedingten "lohnersetzenden" Sozialleistungen zu zahlen sind (vgl BGH USK 83220 S 1040 mwN; Kater in: KassKomm, Stand: Dezember 1998, Â§ 116 SGB X RdNr 196). Auch insoweit liegt (in der ohne diese Kompensation eintretenden VersicherungslÃ¼cke) ein ersatzpflichtiger Erwerbsschaden des GeschÃ¤digten nach Â§Â§ 842, 843, 252 BGB, Â§ 11 StVG ua vor (Kater in: KassKomm, Stand: Dezember 1998, Â§ 116 SGB X RdNr 196 mwN); von diesem Schaden werden, unbeschadet der Ãbergangsfähigkeit der entsprechenden ErsatzansprÃ¼che nach Â§ 116 Abs 1 Satz 2 SGB X oder Â§ 119 SGB X, sowohl die vom Versicherten wie die vom TrÃ¤ger der Entgeltersatzleistung "zu tragenden" BeitrÃ¤ge oder Beitragsanteile erfaÃt (Kater in: KassKomm, Stand: Dezember 1998, Â§ 116 SGB X RdNr 197). FÃ¼r Zeiten ohne Entgeltfortzahlung oder ohne Erhalt "beitragspflichtiger" Sozialleistungen tritt beim GeschÃ¤digten eine spÃ¤ter nur ausnahmsweise und nur durch Selbstzahlung schlieÃbare VersicherungslÃ¼cke ein. Der Versicherte kann sie â ohne eigenen bleibenden VermÃ¶gensschaden â nur schlieÃen, wenn er Ersatz fÃ¼r sein schÃ¤digungsbedingt entgangenes Bruttoarbeitsentgelt und einen Betrag in HÃ¶he des sog Arbeitgeberanteils erhÃ¤lt. Denn als Selbstzahler muÃ er â anders als beim Entgeltabzug durch den Arbeitgeber â den Beitrag aus dem Bruttoarbeitsentgelt nach dem vollen, nicht nach dem hÃ¤lftigen Beitragssatz finanzieren.

6. Der sog Arbeitgeberanteil ist arbeitsrechtlich kein Arbeitsentgelt, weil der Rechtsgrund fÃ¼r seine "Leistung" nicht im Arbeitsvertrag und nicht im ArbeitsverhÃ¤ltnis liegt (vgl BÃ¶nnemann, aaO, S 31 ff; vgl in diesem Zusammenhang auch BVerfG Beschluss des 2. Senats vom 16. Oktober 1962, BVerfGE 14, 312, 318 = SozR Nr 1 zu Art 108 GG). Das Ã¶ffentlich-rechtliche RentenversicherungsverhÃ¤ltnis entsteht nicht â wie (grundsÃ¤tzlich) das (arbeitsrechtliche) ArbeitsverhÃ¤ltnis â durch AbschluÃ eines Arbeitsvertrages. Die Grundlage fÃ¼r das Ã¶ffentlich-rechtliche VersicherungsverhÃ¤ltnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem RentenversicherungstrÃ¤ger und fÃ¼r die daran anknÃ¼pfende Ã¶ffentlich-rechtliche Beitragszahlungspflicht und Beitragslast des Arbeitgebers gegenÃ¼ber dem HoheitstrÃ¤ger ist kraft Gesetzes die AusÃ¼bung einer entgeltlichen BeschÃ¤ftigung durch einen Arbeitnehmer, unabhÃ¤ngig davon, ob ein Arbeitsvertrag besteht oder nicht. Zwar fÃ¤llt ein (sozialversicherungsrechtliches) BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis faktisch regelmÃ¤Ãig mit einem (privatrechtlichen) ArbeitsverhÃ¤ltnis zusammen. Das Ã¤ndert jedoch nichts daran, daÃ es von dessen rechtlichem Schicksal unabhÃ¤ngig ist (vgl bereits BSGE 1, 115, 117 ff; 11, 86, 89 ff; BÃ¶nnemann, aaO, S 35; Seewald in: KassKomm, Â§ 7 SGB IV, Stand: April 1999, RdNrn 3 und 15 ff; Hauck in: Hauck, SGB IV, Stand: April 1999, Â§ 7 RdNrn 23 ff). Ferner hat der Ã¶ffentlich-rechtlich begrÃ¼ndete sog Arbeitgeberanteil eine andere ("drittnÃ¼tzige") "Leistungsrichtung" als die "normale" (dem Arbeitnehmer nÃ¼tzige) Lohnzahlung. DarÃ¼ber hinaus unterscheidet er sich auch in der "Verpflichtungsrichtung" von ihr (BÃ¶nnemann, aaO, S 35). Denn allein anspruchsberechtigt ist nicht der Arbeitnehmer (mangels arbeitsrechtlicher Anspruchsgrundlage), sondern nur der RentenversicherungstrÃ¤ger (kraft Ã¶ffentlichen Rechts); deshalb ist der Arbeitgeber nur diesem verpflichtet, den Beitrag zu zahlen. Der sog

Arbeitgeberanteil als Teil der Beitragsschuld des Arbeitgebers beruht wie diese allein auf Ã¶ffentlichem Recht; er hat seinen Rechtsgrund gerade nicht im einzelnen privatrechtlichen Arbeitsvertrag (ArbeitsverhÃ¤ltnis). Eine andere "arbeitsrechtliche" Bewertung wÃ¼rde zudem durch ErhÃ¶hung des Bruttoentgelts ein neues Bruttoentgelt schaffen, auf das rentenversicherungsrechtlich ein hÃ¶herer sog Arbeitgeberanteil entfiele usw.

7. Auch das Strafrecht ordnet den sog Arbeitgeberanteil nicht als Arbeitsentgelt des einzelnen Arbeitnehmers ein. Nach Â§ 266a Abs 1 Strafgesetzbuch (StGB), der durch Art 1 Nr 5 des Zweiten Gesetzes zur BekÃ¤mpfung der WirtschaftskriminalitÃ¤t (2. WiKG) vom 15. Mai 1986 (BGBl I S 721) mit Wirkung vom 1. August 1986 neu in das StGB aufgenommen worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fÃ¼nf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Arbeitgeber BeitrÃ¤ge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung oder zur BA der Einzugsstelle vorenthÃ¤lt. Nach Abs 5 kann das Gericht in den FÃ¤llen des Abs 1 von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Arbeitgeber spÃ¤testens im Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit oder unverzÃ¼glich danach der Einzugsstelle schriftlich die HÃ¶he der vorenthaltenen BeitrÃ¤ge mitteilt und darlegt, warum die fristgemÃ¤Ã□e Zahlung nicht mÃ¶glich ist, obwohl er sich ernsthaft darum bemÃ¼ht hat (Satz 1). Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor und werden die BeitrÃ¤ge dann nachtrÃ¤glich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet, wird der TÃ¤ter insoweit nicht bestraft (Satz 2).

Mit "BeitrÃ¤gen des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit" sind in Â§ 266a Abs 1 StGB nur die Beitragsanteile gemeint, die der BeschÃ¤ftigte bzw der Arbeitnehmer (zB nach Â§ 168 Abs 1 Nr 1 SGB VI) "getragen" hat (dh die sog Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung). Es muÃ□ also â□□ wie bei Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI â□□ das Abzugsrecht im Einzelfall ausgeÃ¼bt worden sein. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut und aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift (vgl BegrÃ¼ndung zu Art 1 Nr 5 Â§ 266a StGB des Regierungsentwurfs des 2. WiKG, BT-Drucks 9/2008 S 25-29) und ist in Rechtsprechung und Literatur unbestritten (vgl BGH, NStZ 1996, 543; BGH, wistra 1994, 193 f; jeweils mwN; SchÃ¶nke/Schroeder/Lenckner, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl, 1997, Â§ 266a RdNr 4; Dreher/TrÃ¶ndle, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 47. Aufl, 1995, Â§ 266a RdNr 9; Lackner/KÃ¼hl, Strafgesetzbuch mit ErlÃ¤uterungen, 23. Aufl, 1999, Â§ 266a RdNr 7; Plagemann, NZS 2000, S 8, 9; Samson/GÃ¼nther in: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Stand: Dezember 1996, Â§ 266a RdNr 13; vgl auch BSGE 78, 20, 23 = SozR 3-2400 Â§ 28n Nr 1 S 5 mwN). DemgegenÃ¼ber ist das NichtabfÃ¼hren von Beitragsanteilen, die vom Arbeitgeber allein zu tragen sind (dh vor allem die sog Arbeitgeberanteile), nicht strafbar (zuletzt BGH, NJW 2000, 2993, 2995) und auch vor dem Inkrafttreten des Â§ 266a StGB nicht strafbar gewesen. In der gesetzlichen Rentenversicherung wurde nach Â§ 1429 RVO, Â§ 151 AVG und Â§ 235 Abs 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) zwar auch das NichtabfÃ¼hren fÃ¤llig gewordener Arbeitgeberanteile als Ordnungswidrigkeit geahndet. Diese Vorschriften sind aber mit Wirkung vom 1. Januar 1989 durch Art 2 Nr 1, Art 3 Nr 1 und Art 4 Nr 1 des og Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S 2330) ersatzlos gestrichen worden.

8. Der sog Arbeitgeberanteil ist auch nach den rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen GrÃ¼nden, die diese gesetzliche BeschrÃ¤nkung der Eigentumsgrundrechte der Arbeitgeber rechtfertigen, kein (mittelbares) Arbeitsentgelt fÃ¼r die Arbeit des einzelnen Arbeitnehmers; es handelt sich vielmehr um eine aus der HÃ¶he der beitragspflichtigen Lohnsumme des Betriebes berechnete zusÃ¤tzliche, unmittelbar drittnÃ¼tzige Abgabenlast auf den privatrechtlich dem Unternehmer zugeordneten Unternehmensertrag.

Der in nur bemessungsrechtlicher AbhÃ¤ngigkeit von der ("beitragspflichtigen") Lohnsumme der Belegschaft erhobene Arbeitgeberanteil stellt sich fÃ¼r den Arbeitgeber als ein sein VermÃ¶gen mindernder "Zwangstransfer ohne individuelle Gegenleistung des Arbeitnehmers", also insoweit als eine Art "Lohnsummensteuer" dar. Deshalb ist er auch nach seiner rechtlichen und Ã¶konomischen Bedeutung ein Abgabentypus eigener Art (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1385 Nr 16 S 27; SozR 1200 Â§ 51 Nr 10 S 27; Isensee in: Zacher (Hrsg), Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung, S 461, 487; ders, Umverteilung durch SozialversicherungsbeitrÃ¤ge, 1973, S 42; von Maydell in: Gemeinschaftskommentar zum SGB IV, 1992, Â§ 20 RdNr 9; F. Kirchhof, NZS 1999, S 161, 164; ders in: Isensee/P. Kirchhof (Hrsg), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd IV, 1990, Â§ 93 RdNr 16; Wan Sik Hong, aaO, S 40 ff). Er ist weder Steuer noch Beitrag im Sinne der Abgabenordnung (BVerfG Beschluss des 2. Senats vom 16. Oktober 1962, BVerfGE 14, 312, 317 = SozR Nr 1 zu Art 108 GG). Das BVerfG hat â offensichtlich nicht als Versuch einer alle "SozialversicherungsbeitrÃ¤ge" oder auch nur alle Arten von RentenversicherungsbeitrÃ¤gen erfassenden Definition â als "Beitrag" iS des Sozialversicherungsrechts "alle Geldleistungen bezeichnet, die von Versicherten oder Arbeitgebern aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Deckung des Finanzbedarfs der VersicherungstrÃ¤ger aufgebracht werden" (BVerfGE 14, 312, 318 = SozR Nr 1 zu Art 108 GG).

8.1 Der Arbeitgeberanteil lastet auf den â mit Hilfe ua der Gesamtheit der Arbeitnehmer erwirtschafteten â RohertrÃ¤gen des Betriebs oder Unternehmens des Arbeitgebers, also auf den laufenden Bruttogewinnen "vor" deren Aufteilung auf LÃ¶hne und Nettogewinne. Er legt gesetzlich den rentenversicherungsrechtlichen Anteil fest, der fÃ¼r die Lohn- und Gehaltsverteilung an die Arbeitnehmer und fÃ¼r GewinnausschÃ¼ttung, Reinvestitionen, Kapitalbildung etc der EigentÃ¼mer des Unternehmens (von vornherein) nicht zur VerfÃ¼gung steht. Er unterliegt weder der Privat- noch der Tarifautonomie und kann deshalb auch nicht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Einzelvertrag oder von VerbÃ¤nden und Gewerkschaften durch Tarifvertrag gemindert oder erhÃ¶ht werden. Insofern handelte es sich auch schon bei den "Arbeiterversicherungsgesetzen" Ende des 19. Jahrhunderts â worauf bereits Rosin im Jahre 1893 (in: Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd 1, 1893, S 143 in Fn 10) zutreffend hingewiesen hatte â auch aus volkswirtschaftlicher Sicht um "Lohnregulierungsgesetze". Sie sollten den auf privatrechtlicher Basis nicht ausrÃ¤umbaren MiÃstÃ¤nden auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialordnung entgegenwirken und insbesondere die Arbeiter und ihre Familien gegen die ihrer ErwerbsfÃ¤higkeit drohenden Risiken der Krankheit, der InvaliditÃ¤t, des Alters und des Todes und gegen die damit verbundenen EinbuÃen am existenznotwendigen Arbeitsverdienst (Unterhalt) absichern. Derart sollte der

zunehmenden Verelendung der Arbeiter entgegengetreten werden (vgl auch Schlegel, aaO, S 26). Aus der Sicht der Unternehmenseigner wird dieser Ã¶ffentlich-rechtliche Zugriff auf die sonst der (tarif)vertraglichen Regelung zugÃ¤nglichen Ertragsteile zumeist als "Lohnkostenfaktor" eingestuft und entsprechend "verbucht", obwohl er das Entgelt der Belegschaft oder der einzelnen Arbeitnehmer (oder deren VermÃ¶gen) nicht erhÃ¶ht; aus der Sicht der Belegschaft ordnet er sich eher als "Dividendenschutzfaktor" zugunsten der Unternehmenseigner ein; er dient aber als Last auf dem Rohertrag gerade dazu, die Austragung des Verteilungskonfliktes zu vermeiden.

8.2 Die Arbeitgeber wurden und werden durch den sog Arbeitgeberanteil in ihrem Privateigentum und VermÃ¶gen dadurch belastet, daÃ ihre unternehmerische Gestaltungsfreiheit im VermÃ¶gensbereich, ihre denkbaren Dividenden und ihre MÃ¶glichkeiten zur Kapitalbildung und zur Reinvestition in ihre Betriebe oder Unternehmen geschmÃ¤lert werden. Der sog Arbeitgeberanteil ging und geht zu Lasten des Nettogewinns der Betriebe und Unternehmen. Vor dem Hintergrund des Privatrechts, das schon den Bruttogewinn ausschlieÃlich dem Unternehmenseigner zuordnet, stellt sich diese nicht abwÃ¤lzbare Beitragslast als ein "VermÃ¶gensopfer" allein des Arbeitgebers dar. DemgegenÃ¼ber handelt es sich nach Ã¶ffentlichem Recht um eine verfassungsgemÃ¤Ã ausgestaltete gemeinsame Mittelaufbringung durch Unternehmenseigner und Belegschaft:

8.2.1 Die Pflicht zur Zahlung und zur (zumindest) hÃ¤lftigen Tragung der PflichtbeitrÃ¤ge greift in eine privatrechtliche vermÃ¶genswerte Rechtsposition des Arbeitgebers und damit in sein Grundrecht aus Art 14 Abs 1 GG ein. Zwar schÃ¼tzt Art 14 Abs 1 GG nicht das VermÃ¶gen als solches; geschÃ¼tzt werden vermÃ¶genswerte subjektive Rechte; geschÃ¼tztes Eigentum iS des Art 14 GG ist das subjektive VermÃ¶gensrecht, nicht aber das (fluktuierende) "VermÃ¶gen" des einzelnen als seine gesamte wirtschaftliche Potenz (stRspr des BVerfG: zB Beschluss des 2. Senats vom 19. Oktober 1983, BVerfGE 65, 196, 209; Beschluss des 1. Senats vom 13. Mai 1986, BVerfGE 72, 175, 195; Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats vom 6. September 1999, NJW 2000, 649; ebenso Papier in: Maunz/DÃ¼rig, Grundgesetz, Kommentar, Bd 2, Stand: Mai 1994, Art 14 RdNr 160; Jarass/Pieroth, Grundgesetz fÃ¼r die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 4. Aufl, 1997, Art 14 RdNr 12; Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl, 1999, Art 14 RdNr 3c; jeweils mwN). Durch den sog Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird aber nicht (nur) das VermÃ¶gen des Arbeitgebers als solches, sondern sein Zugriff auf den (Brutto)Ertrag seines Unternehmens begrenzt. Die Pflicht, den sog Arbeitgeberanteil zu zahlen, berÃ¼hrt die wirtschaftliche Dispositionsbefugnis des Arbeitgebers; er muÃ sich in seiner UnternehmensfÃ¼hrung auf diese Belastung einstellen (vgl BVerfG Beschluss des 1. Senats vom 14. Oktober 1970, BVerfGE 29, 260, 267). Der sog Arbeitgeberanteil greift in die in der VerfÃ¼gungsgewalt und Nutzungsbefugnis Ã¼ber ein VermÃ¶gen angelegte allgemeine Handlungsfreiheit (Art 2 Abs 1 GG) gerade in deren AusprÃ¤gung als persÃ¶nliche Entfaltung im vermÃ¶gensrechtlichen Bereich ein (vgl BVerfG Beschluss des 2. Senats vom 22. Juni 1995, BVerfGE 93, 121 ff, 137; Jarass/Pieroth, Grundgesetz fÃ¼r die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 4. Aufl, 1997, Art 14 RdNr 12). Ferner beeintrÃ¤chtigt er auch die sog

Unternehmensfreiheit, die als das Recht auf Entfaltung von Unternehmensinitiative und insbesondere auch als dasjenige auf Vornahme von Investitionen im eigenen Betrieb oder Unternehmen verstanden wird (s hierzu BVerfG, Urteil des 1. Senats vom 1. MÃ¤rz 1979, BVerfGE 50, 290, 366; Beschluss des 1. Senats vom 14. Oktober 1970, BVerfGE 29, 260, 267; DÃ¼rig in: Maunz/DÃ¼rig, Kommentar zum Grundgesetz, Stand: Februar 1999, Art 2 Abs 1 RdNr 46; Badura in: Schmidt-AÃmann (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht, 10. Aufl, 1995, S 201, 230; Wan Sik Hong, aaO, S 177).

Es handelt sich bei der gesetzlichen Ausgestaltung des sog Arbeitgeberanteils um keine den eigentumsrechtlichen Schutz ausschlieÃende Inhalts-, sondern um eine Schrankenbestimmung iS von Art 14 Abs 1 Satz 2, Abs 2 GG. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung fÃ¼r diese Eingriffe in das Eigentum jenes Teils der Unternehmer, die wegen der entgeltlichen BeschÃ¤ftigung von Arbeitnehmern "Arbeitgeber" iS des Gesetzes (Â§Â§ 168, 174 SGB VI, Â§ 28e SGB IV) sind, ergibt sich aus dem Ã¶ffentlichen Interesse an der FunktionsfÃ¤higkeit des Systems der (Alters-)Rentenversicherung als Belang der sozialen Sicherheit und der sozialen Gerechtigkeit gerade im Blick auf die zwangsversicherten Arbeitnehmer und an einer sozialen Ausgestaltung des Wirtschaftsprozesses, die eine freie und zugleich sozialvertrÃ¤gliche UnternehmensfÃ¼hrung gewÃ¤hrleistet.

Das Mittel des sog Arbeitgeberanteils ist ua deshalb hierfÃ¼r geeignet und verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig, weil der Arbeitgeber dadurch eine bessere Kalkulierbarkeit der Kostenentwicklung und eine bessere Sicherung des "sozialen Friedens" in seinem Betrieb oder Unternehmen erlangt. Die von der jeweiligen Verhandlungsmacht geprÃ¤gten Verhandlungen Ã¼ber die HÃ¶he des Arbeitsentgelts werden auf diese Weise von der Problematik entlastet, welche Vorsorgekosten fÃ¼r die notwendige und ausreichende Sicherung bei (Krankheit) Alter, InvaliditÃ¤t oder Tod "mitverdient" werden mÃ¼ssen. Der Arbeitgeber "erkauft" sich durch den sog Arbeitgeberanteil also gewissermaÃen insoweit Kostenklarheit und "Betriebsfrieden". Dabei "verzichtet" er auf hÃ¶here Gewinne. DemgegenÃ¼ber "verzichtet" die Belegschaft auf hÃ¶here Arbeitsentgelte. Insoweit belastet der sog Arbeitgeberanteil die Arbeitnehmer und stellt sich fÃ¼r sie als entgeltmindernder "Dividendenschutzfaktor" dar. Die Belegschaft erkauft aber fremdnÃ¼tzig einen Teil der finanziellen Sicherung fÃ¼r die aktuell (kranken) alten, berufs- und erwerbsunfÃ¤higen und der zu rehabilitierenden (frÃ¼heren) Arbeitnehmer und ggf fÃ¼r deren Hinterbliebenen.

8.2.2 Dieser "solidarisch finanzierte" sog Arbeitgeberanteil flieÃt der Belegschaft und den einzelnen aktuell BeschÃ¤ftigten aber â wie gezeigt â Ã¼berhaupt nicht zu, ist also insbesondere kein "Lohn". Es stellt sich aber auch nicht als "FÃ¼rsorge" oder "Verantwortung" der Arbeitgeber fÃ¼r den RentenversicherungstrÃ¤ger und seine ihm gegenÃ¼ber leistungsberechtigten Mitglieder dar: Die gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers, den sog Arbeitgeberanteil zu zahlen und zu tragen, ist keine gesetzliche Ausgestaltung einer verfassungsrechtlich gebotenen oder bereichsspezifisch faktisch vorgegebenen Grenze unternehmerischer Handlungsfreiheit im VermÃ¶gensbereich. Eine ("vorverfassungsrechtliche" oder) durch das GG vorgeschriebene besondere

Verantwortungs- oder FÃ¼rsorgepflicht des Unternehmers fÃ¼r "seine(n)" Arbeitnehmer, deren "Auswirkung" diese dritt-/fremdnÃ¼tzige gesetzliche Regelung sein kÃ¶nnte, ist nicht ersichtlich (so aber bedenklich â noch â BVerfG Urteil des 1. Senats vom 10. Mai 1960, BVerfGE 11, 105, 113, 116 = SozR Nr 1 zu Art 74 GG; Beschluss des 2. Senats vom 16. Oktober 1962, BVerfGE 14, 312, 317 = SozR Nr 1 zu Art 108 GG; Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 12. Juni 1987, SozR 2200 Â§ 1385 Nr 17 S 34; BSG SozR 3-3300 Â§ 58 Nr 1 S 7; SozR 3-3300 Â§ 58 Nr 2 S 19; und die hM im Schrifttum: zB Isensee, SDSRV (35) 1992, S 7, 29; ders, DRV 1980, S 146, 150; ders in: Zacher (Hrsg), Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung, 1980, S 461, 487; Wan Sik Hong, aaO, S 73 mwN in Fn 257). Von einer "beitragslegitimierenden Kraft der FÃ¼rsorgepflicht" kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil der gesetzliche Grundrechtseingriff dann mit einer privatvertragsrechtlichen "FÃ¼rsorgepflicht" (des Arbeitsrechts) begrÃ¼ndet wÃ¼rde, die â wie gesagt â gerade (grundsÃ¤tzlich und regelmÃ¤Ãig) keine Vertragspflicht zur FÃ¼rsorge fÃ¼r Dritte (Nichtarbeitnehmer) kennt. BezÃ¼glich des sog Arbeitgeberanteils bestehen â ebensowenig wie beim ggf allein vom Arbeitnehmer getragenen sog Arbeitnehmeranteil â keine "spezifische SolidaritÃ¤ts- und Verantwortungsbeziehungen zwischen Zahlungsverpflichteten und Versicherten", "die in den LebensverhÃ¤ltnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind" (so aber BVerfG Beschluss des 2. Senats vom 8. April 1987, BVerfGE 75, 108, 146 f und 158 f = SozR 5425 Â§ 1 Nr 1 S 4 und 12; BSG SozR 3-3300 Â§ 55 Nr 3 S 19).

Es handelt sich bei dem sog Arbeitgeberanteil keineswegs um eine aus FÃ¼rsorge gewÃ¤hrte, in diesem Sinne gleichsam "altruistische Zuwendung" des Arbeitgebers an "seine(n)" Arbeitnehmer. Im Gegenteil: Durch den gesetzlichen Arbeitgeberanteil, den der Arbeitgeber gerade nicht "seinen" Arbeitnehmern zuwenden darf, wurden (und werden) die Arbeitgeber von ihrer vormaligen traditionellen FÃ¼rsorgepflicht im Blick auf (Krankheit) InvaliditÃ¤t und Alter der BelegschaftsangehÃ¶rigen weitgehend entlastet (vgl Jang, Daw-Yhi, aaO, S 127 und sogleich unten). Seit mehr als 100 Jahren ist insoweit das VerhÃ¤ltnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer kein typisches, nach der "Dichte der ihm zugrunde liegenden Sozialbeziehung beispielhafte(r)" Fall einer spezifischen Verantwortlichkeit mehr (so aber BVerfGE 75, 108, 158 f = SozR 5425 Â§ 1 Nr 1 S 12 f). Denn Sozialversicherung ist â auch historisch gesehen von Anfang an â gerade nicht "Ausdruck", sondern vielmehr "AblÃ¶sung oder Abkehr von (staatlicher oder arbeitgeberseitiger) FÃ¼rsorge" (vgl Kaschke, Historische Zeitschrift, 2000, S 345 ff mwN; KÃ¶hler in: Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 2 RdNr 31).

Die Rentenversicherungsgesetze bezweckten von Anfang an, die Arbeitnehmerschaft bei invaliditÃ¤ts- oder altersbedingtem Ausfall des existenznotwendigen Arbeitsverdienstes von der traditionellen ArmutsfÃ¼rsorge zu befreien (vgl hierzu: Hockerts in: Ruland (Hrsg), HDR, 1990, 3 RdNr 5; Achinger/HÃ¶ffner/Muthesius/NeundÃ¶rfer, Neuordnung der sozialen Leistungen, 1955, S 19). Die Befreiung und die Fernhaltung der Arbeitnehmerschaft von der staatlichen Armenpflege war ein wesentliches Motiv dieser Gesetzgebung; zugleich sollte insbesondere auch eine finanzielle Entlastung der Ã¶ffentlichen Armenpflege (also der Gemeinden- und Staatskassen) erreicht werden (vgl hierzu ZÃ¶llner in:

KÃ¶hler/Zacher, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, GroÃbritannien, Ãsterreich und der Schweiz, 1981, S 46, 90). Die Rechte auf Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung waren (und sind) keine (ggf auf Kosten Dritter erbrachte) "FÃ¼rsorge" des Staates fÃ¼r die Versicherten. Deshalb hat das BVerfG in neuerer Zeit zu Recht immer wieder darauf hingewiesen, daÃ der "Anspruch auf Rente" bei Erreichen der Altersgrenze "kein Geschenk der Allgemeinheit" ist (Beschluss des 1. Senats vom 26. MÃ¤rz 1980, BVerfGE 54, 11, 26; Beschluss des 2. Senats vom 30. September 1987, BVerfGE 76, 256, 299).

Allerdings schlieÃt â historisch betrachtet â die "Methode" der Arbeitgeberverpflichtung, die bei der Ausgestaltung der Sozialversicherung ua durch den Arbeitgeberanteil und durch die alleinige Finanzierung der Unfallversicherung durch den Arbeitgeber Ã¼bernommen wurde, an patriarchalische und feudale (FÃ¼rsorge-)Traditionen an (vgl hierzu ZÃ¶llner in: KÃ¶hler/Zacher, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, GroÃbritannien, Ãsterreich und der Schweiz, 1981, S 46, 77 ff; Rosin, aaO, S 1 ff; BÃ¶nnemann, aaO, S 7 ff). Es war ein uraltes Prinzip, daÃ der Dienstherr, der Grundherr, der SchiffsfÃ¼hrer, der BergwerkseigentÃ¼mer fÃ¼r "seine" kranken, alten, in Not befindlichen "Leute" miteinzutreten hatte. "Diese Verpflichtung verwandelte sich jetzt â¦ in die Ã¶ffentlich-rechtliche ZuschuÃpflicht der Arbeitgeber zu den Arbeiterversicherungskassen oder gar in die Pflicht, fÃ¼r gewisse SchÃ¤den (die UnfÃ¤lle), welche sich als ein Teil der Produktionskosten darstellten, ganz aufzukommen" (so Schmoller, Die soziale Frage, 1918, S 368). Auch in der (amtlichen) BegrÃ¼ndung zum Entwurf eines EinfÃ¼hrungsgesetzes zur RVO vom 28. Januar 1911 wird darauf hingewiesen, daÃ "dem Arbeitgeber eine werktÃ¤tige FÃ¼rsorge fÃ¼r die Arbeiter" obliege und er deshalb "in gleicher HÃ¶he an den VersicherungsbeitrÃ¤gen" wie die Arbeitnehmer beteiligt sei (RT-Drucks zu Nr 340 12. Legislatur-Periode II. Session 1909/10 S 373). Diese "sozialethische" BegrÃ¼ndung war seinerzeit eines der gesetzgeberischen ("kaiserlichen") Argumente fÃ¼r die Durchsetzung der Inanspruchnahme der Arbeitgeber. Die EinfÃ¼hrung einer (beitragsfinanzierten) Rentenversicherung sollte aber den Staat und die Arbeitgeber gerade von ihrer damals noch traditionellen FÃ¼rsorgepflicht entlasten (nÃ¤her dazu Kaschke, Historische Zeitschrift, 2000, S 345 ff). Der (soziale Rechts-)Staat â und damit im Ergebnis auch der "Steuerzahler" â wurde (und wird) durch die Beitragszahlenden und Beitragstragenden im Umfang der Beitragssummen von seiner (heute sozialhilferechtlichen) FÃ¼rsorgepflicht zur Mittelaufbringung fÃ¼r die Geldzahlungen an Rentner und Rehabilitanden wegen (Krankheit, Unfall) InvaliditÃ¤t, Alter und Tod befreit bzw entlastet. Aber auch der Arbeitgeber wurde und wird durch seine Beteiligung an den SozialversicherungsbeitrÃ¤gen insoweit von seiner "ursprÃ¼nglichen FÃ¼rsorgepflicht" befreit und hat individuell die wirtschaftlichen Vorteile, daÃ die (Tarif-)Vertragsverhandlungen nicht mehr mit der Frage der Organisation und der Finanzierung der Sicherung bei (Krankheit, Unfall) InvaliditÃ¤t, Alter und Tod der Arbeitnehmer verbunden werden mÃ¼ssen.

9. DemgemÃ¤Ã ist die eigentumsgrundrechtliche Zuordnung des sog Arbeitgeberanteils durch das BVerfG zu den "Eigenleistungen des Arbeitnehmers"

(nicht: jeden einzelnen Arbeitnehmers) aufgrund der "solidarischen Finanzierung" dieses "Beitrags-Teils" begrÃ¼ndet. Der Ã¶ffentlich-rechtliche gesetzliche Zugriff auf den im privatrechtlichen Eigentum/VermÃ¶gen stehenden "Rohertrag" garantiert eine verlÃ¤Ãliche Finanzierung der Rentenversicherung und verhindert einen entsprechenden Verteilungskonflikt zwischen Arbeitgeber und Belegschaft. Insofern ist der sog Arbeitgeberanteil auch von "den Arbeitnehmern" insgesamt "mitverdient". Das einfache Gesetzesrecht knÃ¼pft hingegen allein an die privatrechtliche VermÃ¶gensverteilung an. Auf dieser Grundlage hat der einzelne Arbeitnehmer nichts (Benennbares) zum sog Arbeitgeberanteil beigetragen, von dem ihm auch nichts zufliesÃt. Deshalb hat auch der KlÃ¤ger diesen nicht "getragen" iS von Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI.

Teil D:

Der KlÃ¤ger wird durch die Versagung eines Anspruchs auf Beitragserstattung in seinen Grundrechten des Eigentums (Art 14 GG â dazu unter 1.) und auf Gleichbehandlung (Art 3 Abs 1 GG â dazu unter 2.) nicht verletzt. Die Ablehnungsentscheidung der Beklagten ist gesetzmÃ¤Ãig und leidet nicht an eigenen (verwaltungsunmittelbaren) VerfassungsverstÃ¶Ãen. Die Rechtsgrundlage dieser Ablehnung, Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI, ist verfassungsgemÃ¤Ã.

1. Die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG ist nicht verletzt. Der Schutzbereich dieses Grundrechts ist nicht beeintrÃ¤chtigt. Â§ 210 SGB VI ist kein inhalts- oder schrankenbestimmendes Gesetz. Schutzgut des Eigentumsgrundrechts ist nur ein rentenversicherungsgesetzlich ausgestalteter "Anspruch" (genauer: Recht, Anspruch oder Anwartschaftsrecht, uU auch Anwartschaft) auf (wiederkehrende) Geldzahlungen des RentenversicherungstrÃ¤gers (vgl BVerfG Beschluss des 1. Senats vom 18. Februar 1998, BVerfGE 97, 271, 283 f = SozR 3-2940 Â§ 58 Nr 1 S 5; Urteile des 1. Senats vom 16. Juli 1985, BVerfGE 69, 272, 300 f = SozR 2200 Â§ 165 Nr 81 S 124 und vom 28. April 1999, BVerfGE 100, 1, 32 = SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 3 S 48), "nicht aber die hierfÃ¼r entrichteten BeitrÃ¤ge, die Berechnungs- und Bemessungsfaktoren fÃ¼r sozialversicherungsrechtliche Leistungen sind" (so miÃverstÃ¤ndlich BVerfG Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 24. November 1986, SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34 S 96). Das BVerfG hat noch nicht ausdrÃ¼cklich darÃ¼ber entschieden, ob der Anspruch auf Beitragserstattung nach Â§ 210 SGB VI (oder â zuvor â nach Â§ 82 AVG/Â§ 1303 RVO) von der Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 Satz 1 GG geschÃ¼tzt wird (offen gelassen in BVerfG SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34 S 96; ebenso BSG SozR 2200 Â§ 1303 Nr 35; bejahend Sieveking, aaO, S 53 ff; ders, NJW 1988, S 246 ff; von Einem, SozVers 1988, S 222 f).

Subjektiv-Ã¶ffentliche vermÃ¶genswerte Rechte aus den Gesetzen Ã¼ber die Rentenversicherung genieÃen nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BVerfG Eigentumsschutz nur dann, wenn es sich um vermÃ¶genswerte Rechtspositionen handelt, die nach Art eines AusschlieÃlichkeitsrechts dem RechtstrÃ¤ger als privatnÃ¼tzig zugeordnet sind, auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruhen und seiner Existenzsicherung dienen (BVerfGE 97, 271, 284 = SozR 3-2940 Â§ 58 Nr 1 S 5; BVerfGE 69, 272, 300 = SozR 2200 Â§ 165 Nr 81 S 125

f; vgl auch Urteil des Senats vom 31. MÃ¤rz 1998, BSGE 82, 83, 87 = SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 7 S 50). Es kommt nicht darauf an, ob der Berechtigte nach seinem VermÃ¶gensstand individuell mehr oder weniger auf den Bezug einer Rente angewiesen ist. MaÃgeblich ist vielmehr, ob ein Leistungsrecht nach der Zielsetzung des Gesetzes der Existenzsicherung der Berechtigten zu dienen bestimmt ist. Nicht das SicherungsbedÃ¼rfnis des einzelnen ist entscheidend, sondern der Sicherungszweck des Gesetzes. MaÃgeblich ist, ob das Gesetz diese Rechte begrÃ¼ndet, damit sie der groÃen Mehrzahl der Berechtigten zur existentiellen Sicherung dienen sollen (BVerfGE 69, 272, 303 f = SozR 2200 Â§ 165 Nr 81 S 128).

210 SGB VI begrÃ¼ndet kein Eigentum, weil der Beitragserstattungsanspruch nicht der Existenzsicherung des einzelnen dienen soll (so schon der Senat in SozR 2200 Â§ 1303 Nr 35 S 102): Die Erstattung rechtmÃ¤Ãig gezahlter BeitrÃ¤ge ist â wie das gesamte gesetzliche System der Rentenversicherung â in der bisher verwirklichten Gestalt verfassungsrechtlich nicht geboten. Es handelt sich nicht um einen Rechtsanspruch, der ohne ausdrÃ¼ckliche Regelung aus dem VersicherungsverhÃ¤ltnis abgeleitet werden kÃ¶nnte (BVerfG Beschluss des 1. Senats vom 28. November 1967, BVerfGE 22, 349, 367 = SozR Nr 67 zu Art 3 GG; Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 14. November 1986, BVerfG SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34 S 97). Zur "Rentenversicherung" als "echter" Versicherung (nicht: Versorgung oder FÃ¼rsorge) gehÃ¶rt wie zu jeder Versicherung auch das Risiko, bei NichterfÃ¼llung der zeitlichen oder sonstigen Voraussetzungen den Versicherungsschutz zu verlieren (BVerfGE 22, 249, 367 = SozR Nr 67 zu Art 3 GG; BVerfG SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34 S 97) bzw bei Nichteintritt des Versicherungsfalles keine "Gegenleistung" fÃ¼r die VersicherungsbeitrÃ¤ge zu erhalten. Auch entspricht das Institut der Wartezeit, die der KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llt hat, dem allgemeinen Versicherungsprinzip, einen materiell-rechtlichen Leistungsanspruch davon abhÃ¤ngig zu machen, daÃ die Beitragszahlung einen bestimmten Umfang erreicht hat (BVerfG Beschluss des 1. Senats vom 17. Juli 1984, BVerfGE 67, 231, 237 = SozR 2200 Â§ 1252 Nr 4 S 14). Die "Sozialversicherung" und als deren Bestandteil die "Rentenversicherung" war von Anfang an als "Versicherung" ausgestaltet (Versichertsein; BeitrÃ¤ge; Wartezeiten; Haftungstatbestand (geschÃ¼tztes Gut, versichertes Risiko, Anspruchsschwelle); Versicherungsgegenstand; Sicherungsziel; einklagbare vermÃ¶genswerte Rechte und AnsprÃ¼che; Versicherungswagnis). Sie war nach den Gesetzen "vom Versicherungsgedanken beherrscht". Deshalb ist eine Beitragserstattung von Verfassungs wegen nicht geboten (BVerfG SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34 S 97).

Die Beitragserstattung ist eine BilligkeitsentschÃ¤digung fÃ¼r typische FÃ¤lle der UnmÃ¶glichkeit oder Unwirtschaftlichkeit, das â vor ErfÃ¼llung der allgemeinen (kleinen) Wartezeit â erworbene Anrecht zum Vollrecht ausbauen zu kÃ¶nnen. FÃ¼r ihre (Wieder-)EinfÃ¼hrung in das AVG durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl I S 88) waren allein BilligkeitserwÃ¤gungen im Hinblick auf die damalige Erschwerung des Weiterversicherungsrechts maÃgebend (BVerfGE 22, 349, 366 = SozR Nr 67 zu Art 3 GG). Sie sollte den vom Verlust der WeiterversicherungsmÃ¶glichkeit Betroffenen einen Ausgleich â eine

"EntschÃ¤digung" â□□ bieten, "um" â□□ wie es im Entwurf der Bundesregierung zum og Gesetz (BT-Drucks II/2437 S 80 zum damaligen Â§ 1306 RVO und Â§ 26 AVG, spÃ¤ter Â§ 1303 RVO und Â§ 82 AVG) heiÃ□t â□□ "Unbilligkeiten auszuschlieÃ□en" (vgl BSGE 14, 33, 35 = SozR Nr 4 zu Â§ 1303; BSGE 41, 89, 90 = SozR 2200 Â§ 1303 Nr 4 S 10; BSG SozR 2200 Â§ 1303 Nr 5 S 12). Sie soll dem Versicherten das GefÃ¼hl ersparen, "seine" BeitrÃ¤ge "umsonst" geleistet zu haben (BVerfGE 22, 349, 366 f = SozR Nr 67 zu Art 3 GG; BVerfG SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34 S 97; ebenso Urteile des Senats vom 28. Juni 1990 â□□ 4 RA 12/90 â□□ SozSich 1991, 285 â□□ insoweit nicht abgedruckt â□□ und vom 28. November 1984 â□□ 4 RJ 81/83 â□□ VdKMitt, Mai 1985, 25 â□□ insoweit nicht abgedruckt).

Die Beitragserstattung kann "naturgemÃ¤Ã□ nicht selbst den Zweck der Unterhaltssicherung erfÃ¼llen" (so BVerfGE 22, 349, 366 = SozR Nr 67 zu Art 3 GG); sie soll nicht der Existenzsicherung dienen. Sie hat gerade â□□ im Gegensatz zB zu den HinterbliebenenrentenansprÃ¼chen â□□ schon ihrer Art nach keine Unterhaltsersatzfunktion (vgl Urteil des Senats vom 14. September 1989 â□□ 4 RA 27/89 â□□ SozR 2200 Â§ 1303 Nr 35 S 102; vgl auch BVerfGE 22, 349, 367 = SozR Nr 68 zu Art 3 GG; BVerfG SozR 2200 Â§ 1303 Nr 34 S 97 sowie OVG Schleswig-Holstein, NJW-RR 1997, 634, 635; aA: Sieveking, aaO, S 77 ff fÃ¼r AuslÃ¤nder; ders, NJW 1988, S 246 ff; von Einem, SozVers 1988, S 222 f). Im Ã¼brigen ist darauf hinzuweisen, daÃ□ hier auch der konkret streitige Anspruch die Existenz des KlÃ¤gers nicht sichern kann.

2. Der KlÃ¤ger wird â□□ entgegen seinem Vorbringen â□□ im Vergleich mit den damals zeitgleich (beamteten) Rechtsreferendaren nicht iS von Art 3 Abs 1 GG ungerechtfertigt ungleich behandelt. Auch Rechtsreferendare haben keinen Anspruch auf Erstattung der von ihrem Dienstherrn an den RentenversicherungstrÃ¤ger gezahlten NachversicherungsbeitrÃ¤ge, da auch diese BeitrÃ¤ge nicht von ihnen iS des Â§ 210 Abs 3 Satz 1 SGB VI "getragen" werden (vgl Urteil des Senats vom 14. September 1989 â□□ 4 RA 27/89 â□□ SozR 2200 Â§ 1303 Nr 35 S 99 f). Allerdings haben die Rechtsreferendare das â□□ zeitlich an eine Antragsfrist gebundene (vgl hierzu Urteile des Senats vom 1. September 1988 â□□ 4 RA 18/88 â□□ SozR 2400 Â§ 124 Nr 6 und vom 11. Februar 1988 â□□ 4/11a RA 9/87 â□□ SozR 2400 Â§ 124 Nr 5; BSG SozR 3-2940 Â§ 124 Nr 1) â□□ "Wahlrecht", die NachversicherungsbeitrÃ¤ge von ihrem Dienstherrn statt an den RentenversicherungstrÃ¤ger an eine berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung zahlen zu lassen; sie werden dann dort statt â□□ wie grundsÃ¤tzlich vorgesehen â□□ in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert (Â§ 186 SGB VI; zuvor Â§ 124 Abs 6a und Abs 6b AVG). Dies rechtfertigt sich aus den unterschiedlichen Sachverhalten und ihrer andersartigen Rechtsstellung.

Der KlÃ¤ger war als Rechtspraktikant wÃ¤hrend seiner Praxiszeiten nicht nach Â§ 6 Abs 1 Nr 2 AVG versicherungsfrei, da er nicht â□□ wie ein Rechtsreferendar â□□ Beamter (auf Widerruf) war. Er war auch nicht nach Â§ 6 Abs 1 Nr 3 AVG versicherungsfrei. Denn ihm war vom Land Nordrhein-Westfalen keine Versorgungsanwartschaft gewÃ¤hrleistet worden. Dies hatte der 1. Senat des BSG fÃ¼r alle Rechtspraktikanten des sog "Bielefelder Modells" bereits mit Urteil vom 11. Juni 1986 (SozR 2200 Â§ 1232 Nr 21) geklÃ¤rt. Daher waren diese damals von

vornherein nicht "nachzuversichern", sondern pflichtversichert. Daher schied auch eine Nachversicherung in einer berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung aus. FÃ¼r Rechtspraktikanten des "Bielefelder Modells" entstand von Anfang an keine LÃ¼cke im Versicherungsschutz, die durch eine "Nachversicherung" hÃ¤tte geschlossen werden kÃ¶nnen. Denn sie waren wÃ¤hrend ihrer Praxiszeiten durch Pflichtversicherung geschÃ¼tzt.

DemgegenÃ¼ber waren die (beamteten) Rechtsreferendare zwar als entgeltlich beschÃ¤ftigte Angestellte iS von Â§ 2 Abs 1 Nr 1 AVG dem Grunde nach pflichtversichert. Weil sie aber als Beamte einem besonderen System der sozialen Sicherung (Beamtenversorgung) angehÃ¶rten, welches das Gesetz stets als der gesetzlichen Rentenversicherung gleichwertig erachtet hat, waren sie in dieser BeschÃ¤ftigung kraft Gesetzes (ua renten-)versicherungsfrei. Sie hatten also in jener Zeit keinen Rentenversicherungsschutz und konnten aus ihrer BeschÃ¤ftigung kein Anrecht auf den Erwerb von Rechten in der gesetzlichen Rentenversicherung erlangen. Der KlÃ¤ger hingegen hat in jener Zeit den Schutz der Rentenversicherung in der Rehabilitation und auch in der Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeitsversicherung genossen, weil ihm die vorzeitige WartezeiterfÃ¼llung (Â§ 53 SGB VI) bei Erwerbsminderung durch Arbeitsunfall, Berufskrankheit (und seinen Hinterbliebenen bei Tod) Rechte auf BU-/EU-Renten (bzw Hinterbliebenenrenten) gesichert hÃ¤tte.

Der KlÃ¤ger sieht auÃerdem eine willkÃ¼rliche Ungleichbehandlung darin, daÃ er dasselbe Bruttogehalt wie ein Rechtsreferendar erhalten hat. Dieses sei aber schon im Ansatz um den Wert der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge herabgesetzt, die in der Beamtenversorgung in anderer Form, aber im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwohl allein vom Dienstherrn/Arbeitgeber getragen wÃ¼rden. Insoweit habe er â anders als ein Rechtsreferendar â ein VermÃ¶gensopfer erbracht. Dem ist aber nicht beizutreten. Eine VermÃ¶genseinbuÃe des einzelnen Arbeitnehmers liegt nicht vor, wenn das vertraglich oder gesetzlich geschuldete Bruttoarbeitsentgelt seiner Berufsgruppe niedriger ist als dasjenige einer Vergleichsgruppe mit gleicher Ausbildung und Ã¤hnlichen Aufgaben in einem anderen Wirtschaftsbereich. Mit den Rechtsreferendaren wurde er aber gleichbehandelt (gleiches Bruttogehalt). Auch bei ihm hat ferner der Arbeitgeber die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die soziale Sicherung allein getragen, weil das Land das Abzugsrecht nicht ausgeÃ¼bt hat. Deshalb ist nicht darzulegen, daÃ auch bei einem Entgeltabzug keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung vorgelegen hÃ¤tte, weil der RentenversicherungstrÃ¤ger â wie gesagt â in FÃ¤llen der vorliegenden Art in mehreren Sparten Versicherungsschutz bereithalten muÃte, also das Risiko getragen hat (zutreffend Schlegel, aaO, S 28).

Nach alledem war der Revision der Beklagten stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024